


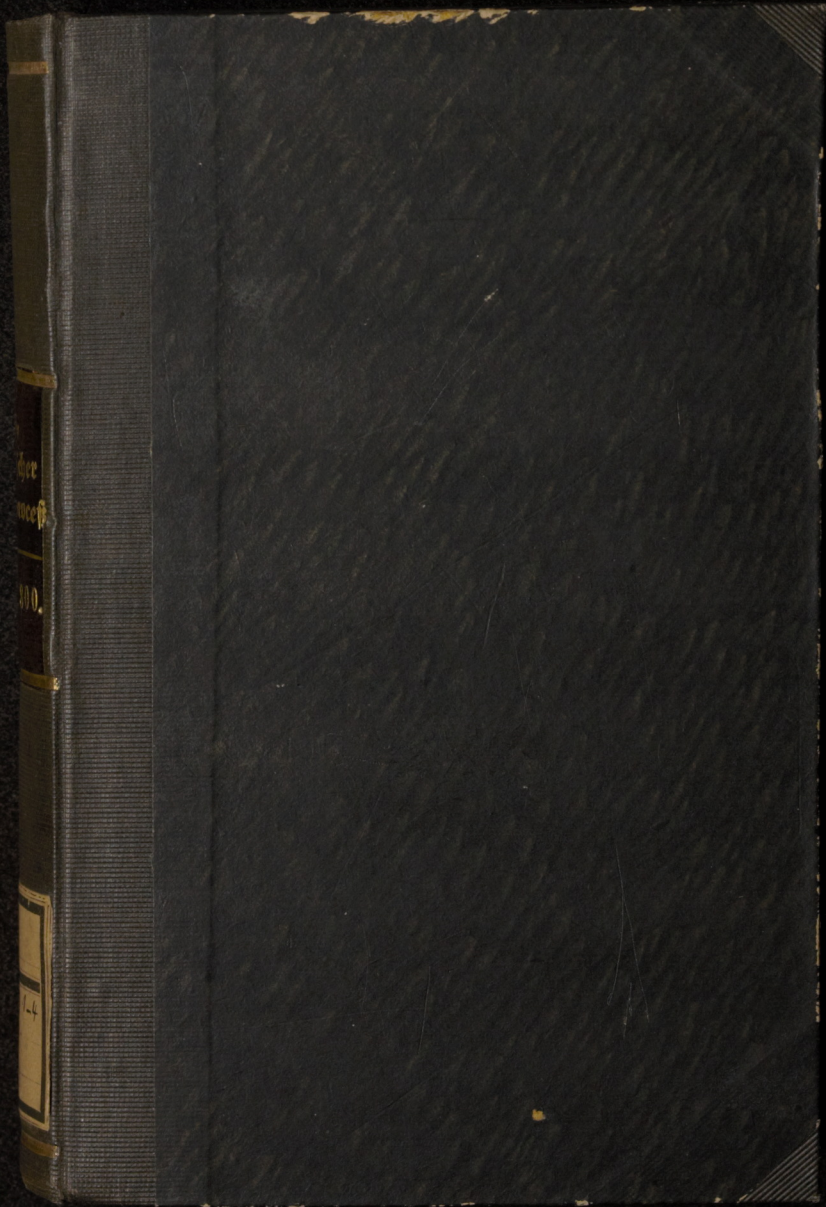
Prüfung der sogenannten getreuen Darstellung den wegen einer angeblichen Wechselverfälschung verfügten Inquisitions-Proceß betreffend : Als Replik auf die abseiten des Falliten Meyer Wolf Popert herausgegebene Darstellung

Wetzlar: [Verlag nicht ermittelbar], 1800

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1670484025>

Druck Freier  Zugang





der
nebst
170.

4

F-3572.^{1-4.}

085

Ex
Bibliotheca
Academicae
Rostochiensis

4

P r ü f u n g

der sogenannten

getreuen Darstellung

den wegen einer

angeblichen Wechselverfälschung

verfügten

Inquisitions-Proceß

betreffend.

— 00800 —

Als

R e p l i k

auf die abseiten des Falliten

Meyer Wolf Popert

herausgegebene

D a r s t e l l u n g.

Im Julius 1800.

685-5

W e s t l a r, 1800.

1780

der folgenden

den Deutschen

den ersten

den Deutschen

den ersten

den Deutschen

den ersten

den ersten

den ersten

den ersten

den ersten

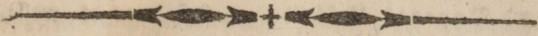
den ersten

den ersten

den ersten

den ersten

den ersten



Es ist ein ganz gewöhnliches Hülfsmittel für Vertheidiger schlechter Sachen, in Declamationen und Schimpfen überzugehen, wenn unumsößliche Wahrheiten und erwiesene Facta wehe thun, wenn Zahlen nicht wegzudemonstriren sind, wenn die zu vertheidigende bisher gleichsam siegende Parthey in der öffentlichen Meinung durch Aufdeckung ihrer Schleichwege gesunken ist, und nun alles aufgeboten werden muß, um diesen Eindruck zu vertilgen. — Dies ist auch der Fall in der Ende Mays absetzten des Juden Popert und seiner Parthey erschienenen sogenannten "aktenmäßigen Darstellung des über L. S. Herk verfügten Inquisitionsprocesses".

Der Verfasser dieser Darstellung sucht daher

- 1) durch Declamationen und Schimpfen alle mögliche Beschuldigungen auf Herk zu häufen, ohne doch das geringste zu erweisen, und glaubt schon demonstrirt zu haben, daß Herk wenigstens den Galgen verdient habe. Er bemühet sich sodann

- 2) Poperts Unschuld, es koste was es wolle, vermeintlich zu beweisen, damit ihm für den von Herß erfahrenen Undank eine Märtyrerkrone gereicht werde; im Vorbeygehen beschuldigt er
- 3) den Verfasser der supplica pro mandato, zu deren Widerlegung die Darstellung geschrieben ist, keines geringern Vergehens als einer Aktenverfälschung, und möchte
- 4) denselben wegen der in der supplica pro mandato geführten freyen Sprache wohl gar auch in einen fiscalischen Proces verwickelt sehen.

§ I.

Zur Anschwärzung des Herß erlaubt sich derselbe, um, nach seiner Wortbedeutung, das irre geleitete Publikum auf den rechten Weg zu führen, des ganz neuen Mittels, Behauptungen zu widerlegen, die nie in der supplica pro mandato behauptet sind, er traut dabey der Gutmütigkeit des Publikums, welches nicht genug bey der Sache intressirt ist, um die mühsame langweilige Arbeit zu übernehmen, beyde *impressa* zu vergleichen, und hofft dadurch, daß er diese vorgeblichen Behauptungen zu widerlegen sich alles Ernstes angelegen seyn läßt, die Wirkung hervorzubringen, daß man an der Richtigkeit seiner Behauptungen gar nicht zweifeln soll. Verzüglich deßhalb hat man sich genöthigt

thigt gesehen, gegenwärtige Prüfung der sogenannten Darstellung drucken zu lassen. Der Darsteller hätte sich zuvörderst bescheiden sollen, daß die Frage, ob Herz ein Verbrecher ist oder nicht, dem Richter gebühre, nicht ihm, daß schon im gemeinem Leben eine Sache sehr vertfert, wenn man, um sie zu vertheidigen, zum Schimpfen seine Zuflucht nehmen muß. — Er hätte also aller darauf hinausgehenden Neben, von Verbrecher, Bösewicht, Wechselferswälscher u. s. w., als wenn Herz schon verurtheilt wäre, sich gänzlich enthalten sollen und müssen. —

Den ersten Vorwurf welchen der Gegner (pag. 2 der Darstellung der supplica pro mandato macht, besteht darin, daß in derselben bloß die Herz nicht gravirenden Aktenstücke abgedruckt sind; allein konnte man, wenn nicht die ganzen Akten abgedruckt werden sollten, offener verfahren als die Quittessenz der ganzen Untersuchung, das Examen abdrucken zu lassen. Waren nicht sämtliche auch nicht abgedruckte Anlagen in den Händen des Kaiserlichen und Reichskammergerichtes? — wozu sollte hier Verheimlichung helfen? — hat denn selbst der Gegner dem Herz gravirende Aktenstücke abdrucken lassen können?

Um nun dem Publikum auf einmal zu zeigen, wer Recht, wer Unrecht hat, ist in der Anlage

lage

lage die Defension des Herz, so wie sie E. Hochweisen Rathe bereits am 23sten April 1800 übergeben ist, abgedruckt.

Zur Erläuterung der Defension selbst wird es überflüssig seyn noch etwas anzuführen, da sie alles enthält, was irgend Herz gravirt, weshalb er also auch vertheidiget werden musste, nur die sonderbare Stellung der Thatumstände in der „Darstellung,“ und die Widerlegung einiger anderer Beschuldigungen, wird nothwendig einige Erläuterungen fordern.

§. 2.

Es ist und bleibt ausgemacht gewiß, daß Vo-
pert alle gedachte Wechsel eigenhändig acceptirt und
indossirt hat. Wenn er bey seinem unbeschreiblichen
Leichtsinne, zerstreut durch angenehmere Gegenstände
und Vergnügungen, dies sich zu notiren vergaß, und
seinen Namen unterschrieb, ohne fast zu wissen wohl
er seinen Namen setzte, wo und was er unterschrieb,
wenn er also eigentlich nichts von der Sache wußte,
so ist dies doch wohl bloß seine Schuld, und er hätte
sich wegen der mehr als freundschaftlichen Auf-
nahme, die er im Umgange mit Herz und seiner
Frau fand, nie aus Gewinnsucht von seinen be-
zeitigen Bedienten verleiten lassen sollen, seine
Hand abzulaugnen. Es ist also die im §. 5. der
Dar-

Darstellung hingeworfene Behauptung, daß dem Popert in Ansehung dieser Wechsel durch das Benehmen des Herz die Augen geöffnet worden, um so mehr ganz unrichtig, da Popert der Zeit schon von den Emanuels in seinem vormaligen Hause in Arrest gehalten wurde, so daß ihn niemand sprechen durfte, wo also weder Herz, noch irgend jemand anders, ihm die Augen zu öffnen Gelegenheit hatte. Die Sache hängt ganz so zusammen, wie sie umständlich in den erstern Paragraphen der Defension erzählt ist. Das Arrestantenzimmer lag in Poperts derzeitigem Hause in der Mühlenstraße, und ist in der Gegend bekannt genug.

§. 3.

Im §. 6 und 7 der Darstellung zeigt der Verfasser, daß der Proceß gegen Herz plötzlich in Stillstand gekommen, und weiß es sich nicht zu erklären, wie Herz es angefangen, sich Gehör zu verschaffen —. Sollte Herz denn etwa gar unerhört verurtheilt werden? geschieht es nicht fast täglich, daß selbst, wenn ein Inquisit schon eingeklagt ist, noch Zeugen abgehört werden, wie kann es denn auffallen, daß dies bey Herz geschehen? —

Die Zulassung der Vertheidigung zur Abwendung des fiscalischen Processus war übrigens die Folge einer Verfügung des Kaiserlichen und Reichs:
kam:

Kammergerichtes, und ward wohl um so billiger gestattet, da die Vertheidigung der Angeschuldigten in allen Gesetzen und bey allen civilisirten Nationen so sehr begünstigt ist, daß man fast keine Vertheidigung, wie oft sie auch gefordert wird, einen Beschuldigten abschlägt. Diese gesetzliche Begünstigung, die in der allgemeinen Observanz und in dem Gefühle jedes billigdenkenden Menschen gegründet ist, kann doch wohl unmöglich dadurch beschränkt werden, daß es in der angeführten Sammlung harrburgischer Gesetze P. 5. p. 310 heißt:

“ Daß wir hier die defensionem pro aver-
tanda in Inquisitione nicht haben.

§. 4.

Die Behauptungen, die in der Darstellung widerlegt werden, ohne je in der supplica pro mandato behauptet zu seyn, sind folgende:

- 1) Nirgends in der supplica pro mandato ist es behauptet, daß Popert und Herz sich durch Wechselverbindungen wechselseitig gedient — Gleichwohl wird die Absurdität dieser allerdings abgeschmackten Behauptung, zur Täuschung des Publikums, (denn der Richter wird mit eigenen Augen sehen nicht durch die Brille des Darstellers) p. 8. §. 8. der Darstellung ausführlich gezeigt. In der supplica pro mandato, und
jetzt

jezt auch in der Defensio, wird es erwiesen, daß Popert von seinen Bedienten so strenge gehalten wurde, daß er nur über wenig Geld disponiren konnte, hler mußte ihm Herz mit barem Gelde aushelfen, nicht aber mit Wecheln, noch weniger mit seinem Credit.

2) Nirgends ist behauptet, daß die ganze Wechelnverbindung des Herz und Popert selbst den Bedienten des letzten geheim gehalten werden sollte. Sie sollten nur die Größe dieses Geschäftes nicht erfahren, auch dies nie behauptete Factum wird in der Darstellung p. 9. No. 2. ausführlich widerlegt.

3) Nirgend ist in der supplica pro mandato behauptet, daß Popert aus Furcht vor Verlusten die Accepte in Indossemente habe verwandelt haben wollen, um sich im Nothfall an den Trassanten halten zu können. Die Behauptung des Herz lautet aber ganz anders, nämlich, daß Popert, um sich bei seinen Bedienten aus der Verantwortlichkeit zu ziehen, diese Abänderung vorgeschlagen und auch bewerkstelligt habe. Da er zur Einlösung dieser Wechsel von seinen Bedienten kein Geld erhalten konnte, und ihm also nichts übrig blieb, als andere Wechsel herzugeben, bey denen die immer häufiger werdende Nachfragen
und

und Präsentationen zum Abschreiben auf seinem Comptoir nicht statt fanden.

- 4) Wo hat in der supplica pro mandato Herz gestanden, daß Popert in den letzten Jahren für ihn nicht mehr acceptirt habe, wie p. II. der Darstellung behauptet wird? was bewürken solche Behauptungen mit allen daraus gezogenen Folgen anders, als das Publikum auf einen Augenblick zu täuschen, und eine so schmutzige Sache, die auf diese Art vertheidigt werden muß, hernach desto verächtlicher zu machen.
- 5) Wie kann man in der Darstellung S. 10 und II. pag. 17 - 20 mit Wahrheit behaupten, daß des Zeugnisses der vier dort angegebenen Zeugen in der supplica pro mandato nicht erwähnt ist? nur aus Schonung wurden ihre Namen weggelassen, da ein Hochweiser Rath ihr Zeugnis selbst als nicht beweisend verwarf, und es also überflüssig gewesen wäre, dieser Ausagen zu erwähnen. Wenn solche nahe Verwandte, und in der Sache Mitverbundene zum Zeugnisse sollten zugelassen werden, wenn deren Zeugnis eine rechtliche Wirkung haben sollte, wie viele solcher Zeugen würde Herz nicht aufbringen können, da so viele seiner Verwandten bey den Vergleichsunterhandlungen zugegen waren?

Wenn

Wenn nun überhaupt die in der gestifteten Welt ungewöhnliche Sprache von Akten verdrehen und verfälschen geführt werden soll, wer hat das Factum verdreht, wer hat falsche Behauptungen gewagt, wer hat die wahren Umstände der Sache entstellt, der Herfische oder der Popertische Consul? — Was soll dies Unterschleiben falscher Thatumstände? — „freilich läßt sich durch solche Verfälschungen auf einen Augenblick wohl etwas Günstiges erschleichen, aber die Wahrheit siegt doch am Ende; und der ruhige unbefangene nicht durch Connerionen eingenommene Richter durchschaut, wenn solche elende Kunstgriffe entdeckt werden, nur desto mehr die schwarze Seite der Sache, und weiß die heuchlerische und gleisnerische Capitation; „ womit die Darstellung anhebt und schließt, „ wodurch der Leser gewonnen werden soll, „ und die einem „ so schwer schuldigen „ wahrlich „ schlecht kleidet, zu würdigen „

— f. Darstellung pag. 49. —

(mutato nomine de te narratur fabula.)

§. 5.

Es wird sich noch der Mühe verlohnen die Gründe etwas zu zergliedern, die von Popertischer Seite vorgebracht werden, um zu beweisen, daß die beiden Hauptzeugen Warburg und Heilbute nicht

nicht meineidig sind, daß sie also als Zeugen zugelassen werden müssen.

Der Warburg wird zuerst als ein Mann von unerschütterlicher Rechtschaffenheit geschildert. — Hier nur eine Frage: war Marcus Samuel Warburg dieser Rechtschaffenheit halber auch im Zuchthause zu Altona, oder hatte dies andere Ursachen?

Die sehr festen Gründe, die den Warburg des Meineides zeihen, geniren den Popertischen Schriftsteller ausserordentlich —. Bei einer durch einen Eid bekräftigten Sache kann von Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten (s. Darstellung pag. 22.) gar nicht die Rede seyn, noch weniger können hier angebliche in der Noth fingirte Notenkatt finden, am allerwenigsten kann aber Warburg, der doch nur immer sich schlecht aus der Sache ziehen würde, nachdem er jetzt (s. Darstellung p. 23.) instruirt worden, noch einmal gestragt werden, wie in der Darstellung gewünscht wird, um das auszusagen, was der Gegner verlangt —. Man wundert sich mit Recht abseiten des Herk, daß dieser gute Freund sich nicht wieder freiwillig gemeldet hat, um seine verbesserte und emendirte Aussage an den Mann zu bringen.

Das Factum ist unumstößlich: Warburg hat beschworen, nie einen Indossements-Wechsel von Herk

Herz genommen zu haben, ist aber plenarie überführt, solche Wechsel dennoch genommen zu haben. — Er ist und bleibt also, seiner unerschütterlichen Rechtschaffenheit ungeachtet, ein Meineidiger, und man sollte fast auf die Vermuthung gerathen, daß die Obrigkeit in Altona ihn besser zu beurtheilen gewußt habe, als der Popertische Schriftsteller.

Es muß doch bey einer unreinen Sache unüberwindliche Schwierigkeiten geben, bey Instruirung der Zeugen auf alles zu denken. Wer dachte, wie Warburg zum Zeugnis proponirt ward, an die in den Händen der Herzischen Curatoren befindliche Courtage; Rechnung des Warburg? — wer lies sich gar der Zeit nur die Möglichkeit träumen, daß Herz je diese Papiere wieder sehen würde?

§. 6.

Es ist noch eine sonderbare Sitte in der Darstellung, über nichts sagende Kleinigkeiten viel Lärm zu machen. — In der supplica pro mandato wird, um auch die Unwahrscheinlichkeit der Behauptung des Warburg zu zeigen, das der Behauptung des Warburg ganz entgegen stehende Zeugnis eines Heckscher angeführt, sein im Jahr 1797, zu einer Zeit, da Herz ihn noch gar nicht kannte, abgelegtes Zeugnis soll deswegen nichts gelten, weil

er.

er Herz im Jahre 1800 einige Bedienung leistet. Allein deswegen ist und bleibt sein Zeugnis immer in denselben Würden, und das Statut verwirft ihn keinesweges. Herz könnte, seiner Sache unbeschadet, dieses Zeugnisses immer entbehren, da es nur adminiculirt, allein, warum soll man sich etlichen unverwerflichen Zeugen nehmen lassen?

§. 7.

So mühsam es dem Popertschen Konsulenten geworden ist, den Meineid des so mühsam aufgebracht Hauptzeugen, des Warburg zu beschönigen, eben so angreifend ist es für ihn, zu beweisen, daß der zweite Hauptzeuge Heilbutt gleichfalls nicht meineidig ist.

In der supplica pro mandato wird es diesem Heilbutt mit Recht vorgeworfen, daß er erst nach 6 Monaten, wie der Popertschen Parthey wegen des Beweises ihrer Denunciation halber schwul wurde, mit seinem Zeugnis hervorgetreten, und daß er in seiner frühern Aussage der Sache gar nicht erwähnt, dies soll nun so beschönigt werden, daß er sich würde verdächtig gemacht haben, wenn er der Zeit (wie er um seine Wissenschaft von der Sache befragt wurde) von dieser Sache gesprochen hätte!!!

Die übrigen gegen diesen Heilbutt sprechenden argumente sind in der Defension selbst umständlich

lich

lich ausgeführt, nur das einzige kann nicht unbe-
 rührt bleiben: es wird in der Darstellung p. 26
 No. 3 ausführlich deducirt, welchen grossen Glau-
 ben dieser Heilbut verdiene, da er dadurch, daß er
 seinem eigenen Interesse, als Wechselverbundener,
 zugegen, doch die vermeintliche Entdeckung des
 Herz nicht unterdrückt, eine musterhafte Tugend
 gezeigt; allein hier ist nur der einzige Umstand ver-
 gessen worden, daß S. Heilbutt bankerot gemacht
 hatte, daß es ihm also völlig gleichgültig war, ob
 die Wechsel gut oder nicht gut waren, daß derselbe
 vielmehr wohl in der Lage seyn konnte, daß ihm
 mit etwas Geld sehr gebient war. — Statt dieses
 Beyspieles einer hohen Tugend, die der Wahrheit
 selbst mit eigenem Verlust huldiget, (s. Darstellung
 pag. 27.) muß also, wenn ein solches Exempel zur
 Nachahmung für andere nöthig seyn sollte, ein an-
 deres aufgestellt werden. Auch bey der Rechtsferti-
 gung des Meineides dieses Hauptzeugen werden
 Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten zu Hülfe
 genommen, jedoch mit demselben Erfolge wie bey
 Warburg. Es ist und bleibt ausgemacht wahr,
 daß Heilbutt beschworen hat, Popert habe nie die
 Valuta der Wechsel empfangen, und eben so wahr
 bleibt es, daß just die in der supplica pro man-
 dato und in der Vertheidigung angeführte Valuta
 durch den Heilbutt an Popert bezahlt ist. — Es
 folgt

folgt hieraus also unwidersprechlich daß Heilbutt
meinetdilig ist, folglich als Zeuge keinen Glauben
verdient. Auch dies Factum ist nicht wegzuleugnen,
da Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten gegen er-
wiesene Thatsachen nichts vermögen.

§. 8.

Die im §. 17. p. g. 29. der Darstellung ange-
gebene Aufklärung, die Berliner Wechsel betref-
fend, ist in der Defension so deutlich ausgeführt,
und in voraus abgefertigt, daß es einer Widers-
legung derselben nicht bedarf. Es ist indes nicht
abzusehen, wie aus der Existenz dieser Wechsel selbst,
die Verfälschung falscher Wechsel bewiesen werden
soll, wie gegnerischer Seite behauptet wird, da es
1) erwiesen ist, daß auch die von Popert für gut
gehaltene Wechsel eben so gelautet und dieselbe
Entstehung gehabt haben, da
2) kein Unterschied zwischen diesen und den pro lu-
bitu für falsch erklärten sichtbar ist, da
3) Popert aktenmäßig den ganzen Zusammenhang
gewußt, daß
4) Popert also mit diesen Gefälligkeits- oder Cre-
ditwechseln nicht hintergangen worden, wenn
aber
5) das Publikum jetzt durch seinen Bankerott
in Verlust gesetzt wird, dies nicht des Herrs
Schuld

Schuld ist, da die Discontenten aktenmäßig bei diesen Wechselfn blos auf Poperts Namen sehen, also sobald,

- 6) wie nie zu läugnen seyn wird, der darauf befindliche Name Poperts wirklich seine Hand ist, das Publikum, für den dieser Firma gegebenen Credit, den darauf fallenden Schaden tragen und sich an Popert halten muß.

Es ist also Herz der Ausstellung dieser Wechselfn wegen nie ein falsarius zu nennen. Der weitern Ausführung wegen bezieht man sich gänzlich auf den §. 18. der Defension, wo diese Materie ausführlich abgehandelt ist.

Wie dem Popertschen Schriftsteller es also auffallen kann, daß Herz die Ausstellung dieser Wechselfn eingestanden habe, ist nicht einzusehen. Herz hat nie die Wahrheit geläugnet, wird sie nie läugnen, und braucht sie nie zu läugnen, bedarf daher auch keiner Wahrheiten und Möglichkeiten, wie der Gegner, um seine Sache nur in ein etwas besseres Licht zu stellen.

§. 9.

Nach dem §. 18 pag. 24. der Darstellung, soll das dritte Argument, wodurch Herz der Wechselfälschung überführt wird in den Königsbergern oder von Popert indossirten Wechselfn liegen.

B

Auch

Auch hier ist manches zusammengestellt und zusammengetragen, was nicht zusammen gehört. Der §. 17 und 28. der Defension, nebst der in der ersten §. §. aufgestellten unpartheiischen Geschichtserzählung, werden hierüber die deutlichste Auskunft geben.

Herz hat oft von Levin Isaac in Königsberg zu seinem Soulagement Wechsel erhalten, wie das Königsberger Protocoll ergiebt. Worin liegt nun das Verbrechen, daß Herz diese Wechsel verdiscontirte? — wie trift also den Levin Isaac und den Hartig Samson Herz der Vorwurf einer Betrügerey, wie pag. 39. der Darstellung behauptet wird, wenn letzterer behauptet, diese in blanco indossirte Wechsel an Herz gesandt zu haben? — Folgt daraus auch nur auf das entfernteste, daß sämtliche Wechsel aus Königsberg eingesandt sind? Folgt daraus, daß alle an Herz gekommen sind, weil er einige erhielt?!

Das merkwürdigste in der ganzen Darstellung ist unstreitig der Umstand, wie es aufgeklärt wird, daß auch Königsberger Wechsel ohne Poperts Indossament circulirt haben. Man muß hier zuvörderst bemerken, daß auch unter den von Popert nicht indossirten Königsberger Wechseln ächte und falsche sich befanden, daß unter andern die in Händen des Emanuel Aron von Halle befindlichen 28150 Rthl., wie sich hernach zeigte, falsch waren, welche

welche Herz aus Gefälligkeit gegen diesen seinen Hausfreund und Miethling acceptirt hatte. — Von diesen lagen für 15000 M^g bey dem Ausbruch der Sache bey Dankerts Wittwe, wie aus den Akten Nr. 51. erhellet. 20 Tage vor dem Verfall der Wechsel meldet sich von Halle bey dem Inhaber derselben sehr ängstlich und löste dieselbe ein, hat sich auch dieser 15000 M^g halber nie wieder gemeldet; von Halle hatte die Valuta genossen, er mußte sie auch wieder bezahlen. Wenn nun von seiner Seite nichts unrechtes bey diesen Wechseln vorgegangen, warum wartete er den Verfalltag nicht ab, warum versuchte er nicht in Königsberg sein Geld zu bekommen, warum vernichtete er die gedachten Wechsel? — später, nachdem schon der Plan zu der gegen Herz zu verhängenden Untersuchung gemacht war, wollte man diese Vernichtung nicht mehr gestatten, und die noch übrigen 3150 M^g blieben also unverfehrt, um durch diese Wechsel ohne Poperts Indossement den Herz desto schwärzer zu machen. Wenn von Halle und Herz jetzt auch dieser Sache halber verschiedener Meynung sind, so sind sie doch darin einig, daß sämtliche 18150 M^g betragende Wechsel in so ferne in einer Verbindung mit einander stehen, daß sie sämtlich falsch, und aus derselben Fabrike sind.

Wer schafte also nach dieser wirklich aktensmäßigen Darstellung die Wechsel aus der Welt? — Die Parthei des Herz oder die des Poperts? — Offenbar hat Herz keinesweges sein möglichstes gethan (Darstellung p. 35), um die Wechsel ohne Poperts Indossement zu vernichten, er lies die Sache ruhig ihren Gang gehen. — Nur noch eine Frage, woher weis Popert (Darstellung p. 40), was des Herz Bücher enthalten? — Es giebt hier nur zwey Fälle — entweder der Gegner weis wirklich was in Herz Büchern steht, — wie kann er zu dieser Nachricht auf eine erlaubte Art, da Curatores honorum von Herz mit Curatores honorum von Popert in lite sind? — oder er weis nichts davon, — wie wird denn ein solches Benehmen im gemeinen Leben genannt?

Auch bey diesen Wechseln von 18150 M^g soll gegen beschworne Aussagen von Leuten, die man wahrlich keines Meineides beschuldigen kann, die Wahrscheinlichkeit etwas ausmachen (Darstellung p. 38). Uebrigens wird Levin Isaac dort zu einem nicht ganz unbekanntem Banquier gemacht, da er doch ein Juwelenhändler ist, — und diesem Isaac und seinem Schwiegersohne wird mit einem male alle Vernunft abgesprochen, damit Poperts Name, oder was man sonst will, gerettet werde. Allein was geht Herz dies in der jetzigen Lage der Sache an?

§. 10.

Hertz behauptet, daß da Popert diese In-
dossiments-Wechsel gehabt, und zur Arrangirung
der Geschäfte ihm gegeben, er sie selbst verfertigt
habe oder sie habe verfertigen lassen.

Dies wird in §. 20. der Darstellung (s. p.
39) als der gesunden Vernunft entgegen widerlegt —
Hertzischer Seits kann man sich eine Entscheidung
der gesunden, aber nicht der Popertschen, Ver-
nunft gerne gefallen lassen. Die gesunde Vernunft
findet es nicht unbegreiflich, daß ein leichtsinniger
Mensch, der sich mit einem dritten ziemlich tief
eingelassen, der von seinen Hofmeistern deshalb
täglich Vorwürfe hören muß, um dieses beständigen
Brummens überhoben zu seyn, bey der Unmöglich-
keit, die Sache anders einzurichten, seinen Auf-
sehern eine Nase macht, und die Sache so wendet,
daß sie ihm nun wenigstens nicht so leicht fangen
können, — und dies ist grade der Fall mit Po-
pert und den Emanuels.

§. 11.

Ein zweites Argument, daß Popert diese In-
dossiments-Wechsel nicht gemacht, findet der Gege-
ner darin, daß er mit dreifester Stirne behauptet,
daß Hartig Samson Hertz in Königsberg es selbst
ner

gestanden, diese Wechsel an den Inkulpaten Herz gesandt zu haben. Man sollte kaum seinen eigenen Augen trauen, wenn man dies in der Darstellung p. 39 liest, und daraus hergeleitet findet, daß folglich alle Wechsel von Königsberg an Herz eingesandt seyn sollen. Herz behauptet durchgehends, just dadurch, daß er von dem Königsberger Hause gute Wechsel erhielt, verleitet zu seyn, auch den von Popert ihm zugesandten Wechsel getrauet zu haben. — Herz in Königsberg behauptet es gleichfalls, solche Wechsel abgesandt zu haben; und nun soll hieraus folgen, daß Herz die falschen Wechsel gemacht habe. Welche Schlüsse!!

§. 12.

Ein dritter Grund für die Popertsche Behauptung, daß nicht Popert, sondern Herz, diese Wechsel gemacht hat, soll darin liegen, daß auch andere solche Wechsel ohne Poperts Indossement falsch erfunden worden. Dies bezieht sich auf die 18150 M^g Wechsel, über welche in §. 9. oben ein gehöriges Licht verbreitet ist. Man sucht immer Popertscher Seits die 3150 M^g von den zu ihnen gehörigen 15000 M^g zu trennen, allein mit geringem Erfolge, sie stehen und fallen mit einander.

In Verfolge dieses Raisonnements werden (Darstellung p. 42) noch folgende Verdachtsgründe gegen

gegen Herz angeführt. Es wird ihm verdacht, daß er

“ 1) das blanco Indossement ausgefüllt. Wollte Gott daß dies beständig geschähe, so würde nicht so viel Unfug mit dem leichtsinnigen in blanco indossiren vorgehen. „

“ 2) Daß sein Bruder es selbst gestanden, ihm die sämtlichen Wechsel eingeschickt zu haben. — Dieser Verdachtsgrund ist schon einmal oben unter den Thatsachen (sub No. 2. p. 39. der Darstellung) vorgewesen; denn man muß sich helfen so gut man kann. Allein auch hier gehört dieser Umstand noch nicht her, nach der Ausführung im § II. gehört er mit vollem Rechte unter die bündigsten Argumente für den Inkulpaten, da gedachter Herz es, der Wahrheit gemäß, bekannt, daß er Wechsel nach Hamburg gesandt, es ihm aber nicht im Traum einfiel, noch ihm einfallen konnte, sich als Ubersender sämtlicher, also auch der falschen, Wechsel zu bekennen. „

“ 3) Wird es Herz sehr zur Last gelegt, daß die Advisbriefe fehlen, und daß, (wie der gegenseitige Schriftsteller wieder ganz gewiß weiß,) sich von diesen Wechseln keine Spur bey Herz findet. — „ Man möchte auch hier gerne noch einige Reservzeugen anbringen und noch neue Verhöre veranlassen, aber das geht nicht mehr, — alles ist schon
in

in den Akten enthalten, — es steht ganz deutlich darin, daß Hartig Samson Herz die Papiere bey dem Ausbruch des Fallissements zurück bekommen habe. Er kam, um nicht der echten Wechsel halber, die auf ihm zurück gekommen seyn würden, in Verlegenheit zu kommen, wie in den Akten steht, mit Er: apost von Königsberg, löste durch Hülfe seiner Bekannten die fälligen echten Wechsel ein, und nahm von allen, nachdem ihm so gut wie möglich geholfen war, die Advisbriefe wieder mit, um andrer Leute falscher Wechsel halber durfte L. S. Herz keine 120 Meilen weit, hin und her reisen.

§. 13.

Es sind noch 2 Thatsachen dieser 2 Wechsel halber, gros 3150 M \mathcal{R} , aufzuklären.

“ 1) in der Darstellung wird behauptet (p. 40.) daß Herz die Valuta dafür genossen habe, und daß also das Vorgehen des Herz, diese Wechsel bloß aus Gefälligkeit für von Halle acceptirt zu haben, unwahr sey. Allein auch diese Behauptung wird, so wie die mehrsten in der Darstellung, mit nichts erwiesen. Auch hier sollen die Herzischen Masse: Buchhalter, mit denen die Popertische Parthey auf einem sehr freundschaftlichen Fusse zu stehen scheint, es bezeugen, daß von Halle grade um diese Zeit verschiedene Summen “an denselben,, (den Herz) abgeschrieben. Hier ist wieder ein
kleiner

kleiner Umstand verschwiegen, der weiter keinen Einfluß hat, als daß er die ganze Sache in ein anderes Licht stellt: daß nemlich Herz der Zeit bey diesem von Halle die Banco-Rechnung gehabt, und täglich an und von ihm abgeschrieben. Kann aber jemand kommen und zeigen, daß diese Summe von 3150 M^g, oder eine ähnliche, der Zeit abgeschrieben worden?

et erit mihi magnus Apollo.

2) in der Darstellung wird noch (p. 41.) ein grosses Aufheben daraus gemacht, daß diese 3150 M^g mit auf der in den Conferenzen aufgemachten Liste der Popert zu Last fallender Wechsel aufgeführt sind. Allein auch dies ist schon in den Akten aufgeklärt. — Es war dies ein bey der grossen Eile, womit die Sache betrieben wurde, sehr leicht zu begehender Irrthum, der auch gleich in den Akten angegeben und verbessert ist. Was soll also dies entscheiden? — Man sieht mit wie vieler Ueberlegung in der Darstellung die 13000 M^g von diesen 3150 M^g getrennt werden — allein diese 18150 M^g stehen und fallen mit einander. Was konnte Herz auch für eine Absicht dabey haben, von den vielen ihm schuld gegebenen falschen Wechsel 3150 M^g dem Popert aufzubürden, da der Betrug so leicht zu entdecken seyn würde? — Welches Compliment machen die Gegner ihrer Klugheit, wenn sie es zugeben,

geben, daß es möglich gewesen wäre, sie auf eine so plumpe Art zu übertölpeln? ..

Wie kann Popert nun mit solchen Argumenten durchzukommen hoffen? — wie stimmt der Schnittlersche Wechsel, den Popert als acht mit Zinsen und Kosten bezahlt hat, mit seinen übrigen Aussagen überein? — wie kann er dies beschwerliche Aktenstück aus der Welt bringen? — und dann, wie soll die Behauptung des Darstellers (p. 38) erwiesen werden, daß Levin Isaak in einem Jahre für 343,100 M^k Wechsel ausgestellt und davon nichts notirt hat? — Wie soll der Beweis geführt werden, daß Levin Isaak in einem Jahre 125 Stück solcher Wechsel abgegeben? — Nur circa für 60,000 M^k hat er im Raume eines ganzen Jahrs ausgestellt, alle andere sind aus der bekannten Faktik.

§. 14.

Herz hat die Valuta dieser Wechsel allein gehoffen — folglich hat er falsche Wechsel gemacht, so heißt es im §. 21. der Darstellung (p. 44.)

Dieses bis zum Ekel wiederlegte Geschwätz finde denn hier seine letzte Abfertigung.

Popert hatte aus Freundschaft für Herz und dessen Frau, seine nahe Verwandte und wenigstens der Zeit geschakte Freundin, dem Herz einen großen Credit

Credit gemacht, wobey Herz es gelobt hatte, bey Verfallzeit der Wechsel immer das nöthige Geld zu schaffen. Popert erhielt Vorwürfe von seinen Leuten darüber; es sollten also die Accepte allmählig in Indossaments-Wechsel verandelt werden, welches aber durch die Nachsicht von Poperts Bedienten und die ausgebrochene schreckliche Catastrophe verhindert ward. — Wer konnte und sollte nun sonst die Valuta genießen als Herz? Das ganze Geschäfte war ja gemacht, um ihm Credit zu machen.

Gegen die Berliner oder von Popert acceptirte Wechsel läßt sich mit Fug Rechtens auch nicht das geringste sagen. Dies war ja ganz in der Ordnung, daß Herz die Valuta genießen mußte. Leuten von anderer Denkungsart mag es freilich auffallen, daß Herz so pünktlich seinem Worte nachkam, für die Einlösung der Wechsel beständig zu sorgen, so, daß er nur 28500 M^g an Popert dieser Wechsel halber abzuschreiben nöthig hatte, allein forderte es, die Pflicht seinem Versprechen nachzukommen nicht in Anschlag gebracht, nicht die Klugheit von Herz, hierin äusserst pünktlich zu seyn, da Herz sonst diesen ihm äusserst wichtigen Credit hätte auf einmal verlieren können? — Mußte es ihm nicht schon unangenehm seyn, selbst diese 28,500 M^g an Popert gelangen zu lassen?

Wto

Wie es schon in der Defension bemerkt ist, konnte es Herz sehr gleichgültig seyn, wie Popert ihm Credit machte, ob mit seinem Accept oder mit seinem Indossement, wenn er nur den Credit fortwährend behielt. Natürlich konnte Herz also, da Popert, um die Verdrießlichkeiten mit seinen Leuten zu vermeiden, die Indossementswechsel lieber gebrauchen wollte, nichts dagegen haben, diese hinführo zu gebrauchen — Popert wollte diese Abänderung — Popert also besorgte auch diese Indossementswechsel — Herz genoß, der Absicht des ganzen Geschäftes nach, auch hier die Valuta, mußte aber seiner Zeit Popert dafür verantwortlich werden. — Was also hier die Bancobücher beweisen sollen (Darstellung pag. 45.), ist nicht gut abzusehen. Popert wollte den Herz auf diese Art helfen — er erreichte aber noch einen andern Zweck damit. Seine Bedienten hielten ihn unter strenger Aufsicht, und es war ihm daher sehr willkommen, in Zeiten der Noth eine offene Courant-Casse bey Herz zu haben. — Daß dies keine Gaukeley, kein bloßes Vorgeben ist (Darstellung pag. 45.) zeigt die Defension sehr deutlich, wo im §. 29. noch ein sehr merkwürdiges Beyspiel dieser Zucht angegeben ist. Da nun dieses aber dem Gegner nicht ansteht, so nimmt er zu dem ultimo refugio peccatorum seine Zuflucht, und Herz muß nach der Darstellung (s. 46)

(S. 46) ein Vöswicht oder Wahnsinniger seyn, weil er Popert dem Publico zeigt, wie er ist; als wenn es ein Majestätsverbrechen wäre, die Schwäche des Popert aufzudecken.

§. 15.

So mit wären also alle Scheingründe gegen Herz widerlegt, alle verdrehten Glieder der supplica pro mandato wieder gehörig eingesetzt; und auch jetzt fällt Herz noch nichts zur Last, noch jetzt ist er, was er vor 4 Jahren war, ungebeugt, er hatte kein Vergehen einzugestehen, er konnte keines Verbrechens überführt werden, weil er keines begangen hatte, seine Sache bedurfte keiner Entstellungen, keiner Verdrehungen, — obgleich es unendliche Mühe machte, die Gegner auf allen ihren Schleichwegen zu entdecken, und dem Richter so wie dem Publico zu zeigen, daß wo die Sache ihren natürlichen Gang zum Nachtheil von Herz zu nehmen schien, die Gegenparthey hinter den Coullissen manœuvrirte.

§. 16.

Der Popertsche Consulent begnügt sich nicht damit, den Herz, nach seiner Art, des criminis facti völlig schuldig zu finden; auch von Popert sollen alle Makel und Flecken abgewaschen werden,

den, damit dieser Fallit als ein völlig unschuldigleiden-
dender erscheinen möge.

Es war in der *supplica pro mandato* mit
aus den Akten gezogenen Zahlen bewiesen, daß Pop-
pert in der Angst sich habe auf einer groben Un-
wahrheit betreten lassen; da es nämlich in Zahlen
und aus Poperts eignen Angaben erwiesen war,
daß es unwahr sey, daß Popert innerhalb 3 Mo-
naten nur 30,000 M^g acceptirt und 10,000 M^g in-
dossirt, daß er 5 Monate vor dem Ausbruch der
Sache überall nicht mehr für Herz indossirt habe &c. &c.
Gegen diese Argumente wird pag. 14. der Darstel-
lung angegangen; mit welchem Erfolg, mag der
Leser selbst beurtheilen, der Zahlen gegen Zahlen
vergleicht. Endlich wird es Herz gar verdacht, daß
er jetzt von diesem Monate dies erwiesen hat; die
Bücher des Herz zeigen die Unwahrheit dieser Pop-
pertschen Behauptung freilich in jedem Vierteljahre,
es fehlen aber die *data*, dies auch dem unparthei-
schen Leser auf eine eben so unwiederlegliche Art,
so daß jeder der nur Augen hat und Zahlen kennt,
es begreifen kann, zu erweisen.

Jedes Wort würde hier verlohren und gänz-
lich überflüssig seyn, da derjenige, den Zahlen nicht
überführen, überhaupt nicht zu überzeugen ist. Es
verlohnt sich aber besonders der Mühe, die Dar-
stellung von pag. 13 - 17 zu lesen, um zu sehen,
wie

wie der Gegner sich krümmt und windet um Hilfe frey zu kommen, und wie er doch die fatalen Zahlen nicht wegdemonstriren kann, — es werden hier Monate weggestrichen, — ganz neue Gewohnheiten der Banquiers angeführt, die besonders jungen angehenden Banquiers sehr zu empfehlen seyn möchten; die Wechsel sollen entweder vor, am oder nach dem Verfalltage (pap. 17.) abgeschrieben seyn — Kurz der ganze Vortrag ist ein wahres Cabinetsstück, das keinen Auszug leidet, und nothwendig in seinem ganzen Zusammenhange gelesen werden muß.

Warum übergeht man ganz Poperts falsches Buch? — warum die andern ihn gravirenden Umstände? — In Ansehung der weitem Ausführung aller dieser Umstände wird es, um nicht dasselbe zweymal sagen zu müssen, hinlänglich seyn, auf die Defension zu verweisen.

§. 17.

In dem §. 22 der Darstellung wird der Verfasser der supplica pro mandato förmlich einer Aktrenverfälschung beschuldigt. — Jeder rechtliche Mann wird, wenn die Umstände es erfordern, doch mit einer solchen Beschuldigung nur dann hervortreten, wenn sie völlig und gänzlich erwiesen ist. Es mußte daher dem Verfasser der supplica pro

man-

mandato, der als ein rechtlicher Mann bekannt ist, den das ganze Publikum als einen solchen kennt, nicht wenig auffallen, sich mit einer solchen Beschuldigung belegt zu sehen. Statt nun ex statuto P. 4. art. 58 gegen ihn zu klagen, soll das Publikum Richter in dieser Sache seyn, der Gegner aber soll seinem eigenem Gefühle überlassen werden.

Die Beschuldigung selbst ist darauf gegründet: daß aus einem der Darstellung sub No. 11. angelegten Aktenstücke (welches sich aber auch bey der Supplike sub Lit G. G. befindet) statt der Worte selbst, nur ein Auszug der Schrift inserirt ist, allein 1) wie schon oben bemerkt ist, so ist das Aktenstück selbst der Supplik beygelegt; das Kaiserliche und Reichskammergericht, für welches gedachte Supplik gemacht war, konnte sich also durch einen Blick in die Akten sogleich von der ganzen Sache überzeugen; es ist hier also auch nicht einmal *omittendo* gefehlt.

2) Bey dem Abdrucke selbst ist diese Anlage, mit vielen andern, nicht in *extenso* abgedruckt, weil dem Herr keine so ergiebige Hülfquellen offen stehen, als den Falliten Poveri es also bey den ohnehin schweren Kosten durchaus nothwendig ist, wo es nur irgend die Sache selbst erlaubt, möglichst zu sparen. Diese Nothwendigkeit hat das Höchste preislliche Kaiserliche und Reichskammergericht auch dahin

dahin vermocht dem Herz alle expedienda gratis verabsolgen zu lassen.,,

3) Der Context der Supplik selbst führt nicht die Worte des gedachten Aktenstücks an, sondern giebt nur einen Auszug daraus, wie die Ansicht desselben p. 42. deutlich ergiebt. Eigene Worte werden bekanntlich beständig mit diesem Zeichen „ angedeutet. Dies Zeichen findet sich hier aber nirgends, weil auf die Worte nichts ankam, da die Aussagen sogar mit einem &c. nur obiter angeführt sind; sodann hätte

4) jeder uneingenommene rechtliche Gegner es aus den Gründen gegen die angeführten Aussagen selbst abnehmen müssen, daß hier nichts habe verheimlicht oder versteckt werden sollen.,,

Alle diese Gründe gehen darauf hinaus zu beweisen, daß Herz die gedachten Menschen nicht gesprochen habe, und nicht habe sprechen können, folglich auch unmöglich die ihm Schuld gegebenen Declarationen habe machen können. -- Wenn nun dies deutlich erwiesen ist, so liegt es doch wohl in der Widerlegung dieser Gründe deutlich genug, daß die Zeugen es behaupten, als habe Herz sie gesprochen.

Selbst wenn also diese Aussage nicht bey dem Akten vorhanden wäre, so würde man aus dem blossen Context der supplica pro mandato die Aussagen

€

sagen

sagen dieser Zeugen haben kennen lernen. — Dazu ist die Sache zu rein als daß man sie durch solche Sachen beschmutzen sollte. Dem Gegner kann nur dies zu einiger Erleichterung seines Vergehens dienen, daß man in der Noth aus dem geringsten Umstande Hülfe holt, und dann in der ersten Angst es nicht so genau nimmt, — entschuldigen kann ihr dies aber nie — an eine Rechtfertigung wird er selbst nicht denken.

5) Warum sollte endlich eine reine Sache entstellt werden? — sollte Herz, die Schändlichkeit eines solchen Benehmens abgerechnet, bey der Hülfe die er vom Kammergericht erwartete, es wagen, auf einmal seiner Sache einen unerseßlichen Schaden zu thun?

Das Kaiserliche und Reichskammer-Gericht fand hier denn auch keinesweges ein falsum; dies ehrwürdige Tribunal hat vielmehr am 18ten Nov. 1799 zu erkennen geruht:

“ abgeschlagen, jedoch ist dem Beklagten Magistrat die nun schon drey Jahre dauernde Inquisition besser als geschehen zu beschleunigen, auch nach beschlossenen Akten und zu verstattender Defension dieselbe an eine unpartheyische Juristenfacultät zu verschicken, immittelst aber den Inquisiten in einen der
Ge:

Gesundheit nicht nachtheiligen Arrest zu halten aufgegeben. „

Doch genug und schon zu viel über diese schmutzige falsche Beschuldigung!

§. 18.

Auf eine höchst unwürdige Art will sodann die Popertsche Parthey durch affectirung loyaler Grundsätze, und durch Verdächtigmachung des Hertischen Schriftstellers das Publikum täuschen. Allein der Hamburgische Senat bedarf eines solchen Vertheidigers nicht, und würde sich wahrscheinlich diese Vertheidigung alles Ernstes verbitten, wenn die Sache zur Sprache käme. Es kann einer Obrigkeit nicht anders als angenehm seyn, wenn es ihr gezeigt wird, daß sie auf eine himmelschreiende Art hintergangen ist. Es setzt keine Obrigkeit herab, wenn sie, durch Umstände veranlaßt, geirret hat, wenn sie auf diesen motivirten Irrthum Handlungen gründet, die sie, wenn die Umstände früher aufgeklärt wären, nicht würde begangen haben. Die Obrigkeit kann nichts anders, als nach den ihr bekannt gewordenen Thatsachen, die Folgen der Handlungen ihrer Untergebenen bestimmen. — Werden diese nun geflissentlich entstellt, verheimlicht oder gar falsche Thatsachen ihr untergeschoben, so mus sie irren und, mit dem besten Willen, nur Gerecht zu richten, Ungerechtigkeiten begehen, deren Verantwort-

lichkeit schwer auf diejenigen fallen muß, die ihre Obrigkeit inducirten. — Diese Winkelzüge der Geger hat der Herzische Consulent dem Senate und dem Kaiserl. Reichs:Kammergerichte gezeigt; hätte er nicht die feste Ueberzeugung daß Herz der Wechselsverfälschung nicht schuldig wäre, so würde er nie diese Sache übernommen haben. — Der Herzische Consulent hat sich nie geschent, in diesen und andern Sachen, alles das was zur Sache gehört, mit der offensten Freymüthigkeit zu sagen, er hat nirgend, wo es nöthig war, aus einem sehr am unrechten Orte angebrachten Respect die Sache seiner Klienten andern Neben:Absichten nachgesetzt, wenn er gleich nie die der Obrigkeit schuldige Ehrerbietung aus den Augen setzte; um so unangenehmer ist es ihm aber auch, durch Verdrehungen der Supplica pro mandato in den Verdacht zu kommen, als habe er je Mißtrauen in die Gerechtigkeitspflege des Senates gesetzt, als habe er je geglaubt, das der Senat absichtlich jemanden unrecht gethan, denn darin besteht doch wohl Partheylichkeit und Ungerechtigkeit. Es sind in Wehlar bey dem Abdruck der Supplica pro mandato einige Zusätze getmacht *), die dem Herzischen Consulenten in so ferne höchst unangenehm

*) Man sehe, andere nicht mit gerechnet, nur folgende Stellen; 3. B. S. 3. 3. 4., S. 54. 3. 15., S. 57. 3. 22., S. 61. 3. 2., S. 64. 3. 22., S. 80. 3. 20 — 23., S. 95. 3. 25 — 26.

nehm sind, als sie bey unkundigen Lesern eine solche Deutung hervor bringen können, die der Gegner sich nicht entziehet, aus denselben heraus zu interpretiren.

Der Senat hat nach der Ueberzeugung des Herzischen Consulanten gegen Herz eine Ungerechtigkeit begangen, ohne ungerecht zu seyn, d. h. die Gegner hatten die Akten so verwirrt, falsche Zeugen auftreten lassen, denen man, nach der Lage der Akten, die Zeugengültigkeit nicht absprechen konnte, falsche Bücher producirt, die den Schein der Gültigkeit für sich hatten, die Curatores bonorum der Masse von Herz ganz ungeziemender weise dahin gebracht, auch gegen Herz zu Felde zu ziehen, — kurz so manœvriert, daß es, ohne besondere Aufklärung, und ohne Herbeyschaffung ausser den Akten liegender Thatsachen, fast nicht möglich war, der Sache auf den Grund zu kommen. — Eine Folge dieser Machinationen war der 4 jährige Arrest des Herz, — den er also ungerechterweise erlitt; er war also allerdings ein Opfer der freilich unabsichtlichen Ungerechtigkeit des Senats; — Denn in facta war es ihm dasselbe, ob der Senat hintergangen war oder nicht, er fühlte die schweren Folgen dieser Schritte beständig. — Wenn der Gegner dies nicht statuiren will, daß Amplissimus Senatus inducirt werden könne, und wirklich hintergangen werde, wie vermag er es denn über sein zars

tes

tes Gefühl, in irgend einer Sache zu appelliren? —
 Wohin der Herzische Consulent glaubt, daß der
 Popertsche Geldeinflus gewürkt habe, ist deutlich
 genug aus der supplica pro mandato zu sehen, es
 bedurfte dies keiner Aufklärungen. — Am allerwe-
 nigsten konnten aber wohl die Folgerungen daraus
 gezogen werden, die der Gegner (Darstellung p. 24)
 daraus zu ziehen sich nicht entseht, die der Herzische
 Consulent nachzuschreiben sich schämt, und die,
 um Popert mit seinen eigenen Worten zu schlagen,
 „nur ein Bösewicht, oder ein Wahnsinniger, „
 daraus heraus interpretiren konnte.

Beym Abdruck gegenwärtiger Prüfung erscheint
 noch ein Nachtrag zu der Darstellung, der einen §. 7
 der Darstellung berichtigen soll, der aber wiederum eini-
 ger Berichtigungen bedarf, die auf folgende Thatsachen
 beruhen. Am 1. April 1799 ward dem Herz die Defen-
 sion abgeschlagen. Er supplicirte dieser Sache halben
 am 3. April 1799 von neuen zu Rath, und zeigte auch
 dem Collegio der E. Oberalten dies factum ad noticiam
 an. Ohne jedoch den zweifelhaften Erfolg dieser
 Supplication abzuwarten, sandte der Herzische
 Consulent auch zugleich am 3ten April eine Estaz-
 fette *) mit einer Vorstellung für den Anwald der
 Sache

*) Auch dies ist dem Gegner nicht recht, daß die Sache so
 schnell ging. Einem so erfahrenen Practiker darf es ja
 aber nicht erst gesagt werden, daß man bey solchen
 Sachen nicht die Hände in den Schoos legen darf.

Sache an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht nach Weßlar, die am 7ten April dort ankam; das Kammergericht sahe sich wegen der grossen Gefahr bey dem Verzuge veranlaßt, sogleich am 8ten April eine Verfügung zu erlassen, worin Ampl. Senatui aufgegeben wurde, einen Bericht der Sache halber an das Kammergericht einzusenden, inzwischen aber mit allem weiterm Verfahren einzuhalten. Dies ward dem Herzischen Anwalde mit einer Stafette zurückgesandt, und er war schon am 12ten April im Besitze dieses Documentes.

Inzwischen war auf die Supplik des Herz an den Hamburgischen Senat vom 3ten April noch nichts decretirt, und da immer keine Resolution erfolgte, so ward das kammergerichtliche Decret vom 8ten April auf die gewöhnliche Art E. Hochweisen Rathes am 22sten April insinuiert.

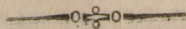
Darauf erfolgte aktenmäßig am 23sten April die Vorforderung des Herz bey dem Herrn Prator, wo ihm angezeigt ward, daß ihm die Defension gestattet worden. Daß dies nun in Ansehung der Zeit nach Insinuirung der kammergerichtlichen Verfügung geschehen, ist aktenmäßig, ob es aber unabhändig davon, oder als eine Folge derselben verfügt, kann der disseitige Consulent nicht beurtheilen, da ihm die Protocolle E. Hochweisen Rathes nicht offen sind,

Daß

Daß es aber der Wille des Kaiserlichen und Reichskammergerichtes ausdrücklich gewesen, daß dem Herz eine Defension verstattet werden solle, erhellet aus der fernern Verfügung dieses Höchstpreisllichen Gerichtes von 18ten Nov. 1799 die oben, im §. 17. ausführlich angeführt ist.

Ohne über die Anzeige in der Neuen Zeitung vom 6ten Junius 1800, als über welche der Nachtrag sich auch vernehmen läßt, sich weiter zu verbreiten, ohne zu wissen von wem sie herrühret, kann der Herzische Consulent nur das darüber sagen, daß sie ohne sein Wissen und Willen eingerückt worden. — Ob aber der Popertsche Consulent befugt ist, von den angeblichen Commissoriis A. S. in dieser Sache öffentlichen Gebrauch zu machen, ist eine Sache die er zu verantworten haben wird.

Es pflegt sonst Sitte zu seyn, wenn man etwas erfährt, es zu benutzen, ohne just zu prahlen. Nicht so der Gegner — Er weiß nicht nur, was in Herz Büchern steht, sondern er weiß auch angeblich, über welche Sachen und an welchen Tagen Amplissimus Senatus deliberirt, er kennt die Protocolle und Commissoria Amplissimi Senatus wie seine eigene Bücher. Was veranlaßt ihn zu dieser Unbescheidenheit?



Defen-

Defensionales

pro

avertendo processu fiscali

abseiten

Lefmann Samson Hertz

Supplicanten

mit Anlagen

Sub No. 1 — 7.

Magnifici,
Wohlgebohrne, Hochgelahrte,
Hoch- und Wohlweise,
Höchstzuverehrende Herren!

Ich habe jetzt mehr als 3 Jahr im Gefängnisse geschmachtet, bin während dieser langen Zeit alles Umganges mit jedermann beraubt gewesen, habe den Einfluß meines reichen Gegners, habe die Ränke seiner Rathgeber zu bekämpfen gehabt, ohne daß alles dies mich im geringsten gebeugt hat, ohne daß man irgend eine Schuld auf mich bringen kann. Jetzt, nachdem ich dem Ende meiner vielfachen Leiden mich nahe, sehe ich meinen Gegner eben so unglücklich als ich bin, ohne daß ihm zu helfen ist, ohne daß Ränke ihn aufrichten und Trug ihn schützen kann. Er ist verlassen und ausgeplündert, von seinen derzeitigen Freunden, die jetzt, nachdem sie sein Geld zu sich genommen haben, seinen Leichtsinne, daß er ihnen traute, verlachen, und wird es in seinen zukünftigen Leben stets bereuen, diese Leute je für seine Freunde gehalten zu haben.

Hier

Hier sollte bey zwey Unglücksgefährten, von denen der eine, zu seinen eigenen Unglück misleitet, den andern stürzte, und selbst nachstürzt, billig jede Feindschaft aufhören, keiner sollte trachten den andern noch mehr zu beugen, — wenn die Selbsterhaltung, die Erhaltung eines Gatten und Vaters für Frau und Kinder nicht ein anderes Verhalten beföhle.

Es würde die schwärzeste Undankbarkeit verrathen, wenn ich es nicht gestehen wollte, daß ich Popert unendlich viel verdanke, daß einzig er es war, der aus Zuneigung zu seiner nahen Verwandtin meiner Frau meine stockenden Geschäfte noch hielt; aber geht die Selbsterhaltung nicht der Dankbarkeit vor? Bin ich als Gatte und Vater meinen Kindern und meiner Frau nicht mehr schuldig als einem Freunde, der doch dadurch die eigene Ursache meines Unglücks wird, daß er sich den Hänken derer hingab, die wahrlich nicht seine Freunde waren, daß er sich so sehr von ihnen verblenden ließ, daß er ihre Machinationen billigte und selbst als Feind gegen mich austrat. Kann und darf jezt die Dankbarkeit hier noch etwas fordern? Muß ich nicht zu meiner Selbsterhaltung, zur Erhaltung meiner Ehre, ohne alle andere Rücksicht selbst seine Fehler und Schwächen aufdecken?

Ohne Umschweife gehe ich daher zu dem Zweck meiner gegenwärtigen Vorstellung über, zur Verthei

thei

theidigung, zur Abwendung des fiscalischen Processus, zur Vertheidigung gegen bestochene Zeugen, zur Vertheidigung gegen leichtsinnige, unwahre und unerwiesene Behauptungen, zur Vertheidigung gegen unerhörte Rabalen, gegen Ränke der untern Justizofficianten, gegen Vorurtheile und vorgefaßte Meynungen.

§. I.

Obwohl die mich betreffende Untersuchungssache hinlänglich Ewr. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten und dem hiesigen Publico bekannt ist, so erfordert es doch die Ordnung, aus den Akten das Factum vorauszusenden.

Ich werde dies in möglichster Kürze mit der offensten Wahrheitsliebe bewerkstelligen und auf diese Basis meine Vertheidigung begründen.

Meyer Wolff Popert und ich sind zwiefach mit einander verwandt, sein Schwiegervater und meine Schwiegermutter waren leibliche Geschwister, und auf der andern Seite sind Popert und meine Schwiegermutter Halbgeschwister, beyde waren mit einander aufgewachsen, aus dieser nahen Verwandtschaft und einer vieljährigen genauen Bekanntschaft rührt die ganze Sache her, die der gegenwärtigen Untersuchung zum Grunde liegt.

Seit länger als 8 Jahren habe ich mit Popert in Geldverbindungen gestanden, er half mir mit dem
derzeit

derzeit grossen Credit seines Hauses, und ich ihm, da er von seinen Comtoir: Bedienten sehr strenge gehalten ward, mit dem benöthigten baaren Gelde. Doch war ich bey weiten nicht der einzige, den Popert auf diese Art mit seinen Credit unterstützte, ob er aber irgend jemand in dem Maasse wie mir damit half, kann ich nicht bestimmen.

In Ansehung der Benutzung des Creditess hatte Popert mir erlaubt, Wechsel auf ihn zu ziehen, die er acceptirte, ohne dies auf eine bestimmte Summe einzuschränken. Popert machte mir die 2 Bedingungen dabey, erstlich, daß man von der Grösse dieses Wechselverkehrs auf seinen Comtoir nichts erfahren, und zweytens, daß deswegen die Wechsel vor der Verfallzeit so viel als irgend möglich umgetauscht oder eingelöst werden mögten. Anfangs benutzte ich Poperts Credit weniger, hernach allmählig immer mehr. Beyde Bedingungen habe ich gewissenhaft erfüllt, so viel in meinem Vermögen stand, da meine Geschäfte jedoch wegen der derzeitigen Störungen im Handel nicht den erwünschten Fortgang hatten, so sahe ich mich genöthigt in der Verlegenheit worin ich mich befand, den mir vergönnten Credit häufiger als bisher geschehen, zu benutzen, weil mir Poperts Credit beträchtlich wohlfeiler war, als der von Kaufleuten und Fabrikanten; welcher Kaufmann benutzt vorzüglich bey beschränkten Vermögensumständen nicht
eine

119773

eine solche ihm angebotene Hülfe? Dies hatte, da Popert sich dazu verstand, keine andern üblen Folgen, als daß die Wechsel jetzt häufiger auf Poperts Comtoir zum Abschreiben präsentirt wurden, und also Poperts Bedienten über die Grösse dieses Wechselfers Lehrs, wenn auch nicht Licht, doch Verdacht bekamen. Dies zu verhindern war mir unmöglich, da nicht alle Inhaber sich die Umtauschung wollten gefallen lassen, und gesetzt den Fall, meine derzeitige Kräfte wären zur augenblicklichen Einlösung sämtlicher Wechsel hinreichend gewesen, ich doch niemand zwingen konnte, sich nicht bey dem Acceptanten, sondern bey mir zu melden. Zu Poperts grossem Verdrusse kam dies jetzt häufiger.

Um dies Präsentiren der Wechsel auf Poperts Comtoir zu verhindern, machte Popert mir den Vorschlag, da ich jetzt diese Wechsel nicht mehr entbehren könnte und Popert von seinen Aufsehern an der Einlösung verhindert wurde, die Accept. Wechsel so viel thunlich, ganz aufhören zu lassen, und dagegen von ihm indossirte Wechsel anzunehmen, welche eben so gut zu discountiren seyn würden, und die Verlegenheit nicht hervor brächten, daß sie alle oder so viele auf seinem Comtoir präsentirt würden.

Jetzt kamen die Wechsel zum Vorschein, gezogen von Levin Isaac in Königsberg auf meine Firma von Popert indossirt, welche derselbe mir zustellte.

Sch

Ich erhielt von diesen mir befreundeten Hause in Königsberg zwar keinen Advis, glaubte aber bey der Acceptation dieser Wechsel ganz sicher zu gehen, da ich das sicher acceptiren zu können glaubte, was Popert vorher schon indossirt hatte, und ich mehrermalen ähnliche Wechsel zu meinem Soulagement von dother erhalten hatte. Ohne mich daher weiter um den Zusammenhang der Wechsel zu bekümmern, handelte ich nach der bey dem Wechselgeschäfte gewöhnlichen Regel, bloß auf den zu sehen, von dem ich die Wechsel erhielt.

Auf einmal ließ sich jedoch, dem Wunsch des Popert gemäß, die Umänderung der Accepts: in Indossiments Wechsel nicht bewerkstelligen und es waren daher Accept und Indossiments Wechsel zu derselben Zeit in Circulation.

Poperts Leute waren indessen einmal aufmerksam geworden, und aller von Popert angewandten Vorsicht ungeachtet, sahen sie doch bald, daß diese Wechselgeschäfte grösser sey, als Popert ihnen vorgespiegelt hatte. Mehrmalen versuchten sie es bey mir, die Wahrheit zu ergründen, da sie es bald merkten, daß die Wechsel-Roulance grösser seyn müsse, als sie ihnen bekannt war, allein immer vergebens. Sie drangen daher heftig in Popert, ihnen die Sache aufzuklären. In der Verlegenheit, worin derselbe sich befand, kam er zu mir und bat mich, um sich bey seinen

seinen Leuten rechtfertigen zu können, ihm eine Nota von ungefähr 30000 Mk. der Accept. Wechsel zuzustellen, wozu ich diejenigen aussuchen möchte, die wahrscheinlich auf seinen Comtoir zur Zahlung würden präsentirt werden, von den Indossementwechsellern war bey dieser Gelegenheit nicht die Rede, da diese ihrer Natur nach nicht bey Popert, sondern bey mir präsentirt wurden, und bey diesen also die Verlegenheit des Popert nicht statt fand. Er sagte mir bey dieser Gelegenheit, daß er ohne diese Auskunft sich nicht helfen könne, weil er diese Wechsel nicht notirt habe, dies geschah *) und ich setzte auf einen Zettel die Summe von zehn Wechsellern mit ihrem Verfallstage, ohne jedoch ihn über oder unterzuschreiben.

Popert erlitt diese Zeit viele Verluste, bey der in seinem ganzen Geschäfte herrschenden Unordnung konnte er diese nicht schätzen, noch weniger einigermassen sich einen statum formiren, man ließ daher seinen Halbbruder v. Halle von Berlin mit Extrapost kommen, um die Bücher nachzusehen. Da von meinen Geschäften jedoch nichts darin stand, so konnte dies

*) Mit Unrecht legen die Gegner einen großen Werth auf diese Nota. In meinen Verhältnissen, in welchen ich mit Popert stand, konnte ich diese Nota sehr gut schreiben, da ich es freylich der Zeit nicht für möglich hielt, daß Popert je seine Hand ableugnen und mich also in Verdriesslichkeiten ziehen würde.

dies Geschäfte auch nicht zur Sprache kommen. Er fürchtete also mehr als er der Zeit zu fürchten hatte — und verlor den Kopf, die ganze Kaufmannschaft sahe ihn der Zeit an der Börse wie betäubt stehen, er war ganz zu Geschäften unfähig, seine Bediente, die beyden Emanuel, drangen in ihm, sich in seiner mismüthigen Stimmung ihnen zu entdecken — Popert wuste nicht mehr was er that, und bekannte unter andern den Bedienten wirklich, daß er nebst andern dergleichen Accepten besonders mit mir über 200,000 Mk. in Accepten und Indossaments Wechsels verwickelt sey, wovon sie alle nichts, er aber auch nur wenig wisse, da er schlechterdings darüber nichts notirt habe, daß er also gar nicht heraus zu finden im Stande sey.

Die beyden Buchhalter des Popert, die Gebrüder Emanuel, kündigten mir und allen übrigen, welchen Popert auf diese Art Credit gemacht hatte, nunmehr den Credit plötzlich auf, den mir Popert selbst einen Tag zuvor, als Donnerstag, den 22sten Dec. 1796, von neuem zugestanden hatte, nachdem ich es ihm begreiflich gemacht, wie nachtheilig ihm eine plötzliche Insolvenz von meiner Seite seyn würde; sie verlangten, daß ich Poperts Wechsel bedecken sollte.

Ich stellte auch ihnen vor, daß Popert mir den genommenen Credit freywillig bewilligt habe, daß ich mir eine Aufkündigung desselben allerdings müsse gefallen

gefallen lassen, daß es aber nicht nur für mich, sondern auch für Popert selbst sehr wichtig wäre, dies nur allmählig zu thun und sich zu gedulden, bis ich meine Güter eingezogen hätte. — Von der in die Augen fallenden Nichtigkeit dieser meiner Gründe überzeugt, gestanden auch die Emanuel mir dieses mein Gesuch beyde zu, und Popert willigte gerne ein, da er dies schon früher gewünscht hatte.

§ 2.

Hey kälterm Nachdenken konnten die Emanuel es dem Popert und mir jedoch nicht vergeben, daß diese Wechselgeschäfte in einer so ansehnlichen Grösse so lange zwischen mir und Popert bestanden hatten und so beträchtlich herangewachsen waren, ohne daß sie von der Grösse desselben unterrichtet worden. Sie sonnen daher in Verbindung mit ihren übrigen Complicen auf eine für beyde gleich empfindliche Rache, wie einer derselben

Act. No. 6.

in sine selbst eingesteht.

Schon am 29sten December desselben 1796sten Jahrs fand sich eine dazu anfangs zwar nur entfernte Gelegenheit, die hernach aber trefflich benützt und zu dem vorhabenden Zwecke angewandt wurde. An diesem Tage schickte nemlich auch Sr. Ewald, wie es schon von andern Kaufleuten geschehen war,

Act No. 34.

zwey Wechsel auf Poperts Comtoir um ihrenthalben Erkundigung einzuziehen, und hier ertheilten die Emanuel, statt den Nachfragenden an Popert selbst zu verweisen, zum erstenmal die allen Credit dieser Wechsel untergrabende Antwort: "man wisse von diesen Wechseln nichts."

Mit dieser einzigen Antwort, die bald genug allenthalben bekannt ward, war mein Credit untergraben, und also mein nicht mehr zu vermeidendes Fallissement gewiß.

Da ich nun gewissermassen Preis gegeben war, so wollten die Emanuel meinen Fall noch auf eine andere Art benutzen. Sie konnten es nemlich nicht wissen, mit wem und wie weit Popert bey seiner grossen Unordnung und seinen enormen Leichtsinne sich eingelassen hatte, ungeachtet sie mehrere Verbindungen und manche Summen von ihm herausgepresst hatten. — Um nun auf einmal ausser aller Verlegenheit zu kommen, um eine beträchtliche Anzahl Wechsel sich vom Halse zu schaffen, und so statt wahr-scheinlicher Verluste vielleicht noch etwas zu gewinnen, wenigstens nichts zu verkehren, setzten sie im ganz eigentlichen Wortverstande Popert unter Haus-Arrest, so, daß niemand zu ihm und er zu niemanden gelassen wurde, machten mir darauf folgende Proposition: man wolle Popert für wahrwichtig er-
klären,

klären, und meiner Frau 50,000 Mk. Do. schenken, wenn ich mich aus dem Staube machen, und sonach durch meine Flucht das auszustreuende Gerücht von der Falschheit der von Popert nicht notirten Wechsel bestätigen wolle, um dies jedoch glaublich zu machen, sey es erforderlich, wirklich einige falsche Wechsel auf andere zu machen,

Sie kannten auf der einen Seite meine Vermögensumstände, sie kannten aber auch auf der andern Seite meine Liebe zu meiner Frau und zu meinen Kindern, und glaubten daher auf dieser empfindlichen Seite mich am leichtesten an sich ziehen zu können — doch irrten sie sich sehr.

Da diese Proposition, wie natürlich, nicht angenommen, sondern mit verdienter Indignation verworfen ward, und es also unmöglich war, sich auf diese Art die Wechsel vom Halse zu schaffen, so ward bald darauf ein anderes Mittel versucht. Man beschied mich am 29sten December 1796 am Abend zu Isaac Hesse, um hier ein Auskunftsmittel zu finden; hier fand sich ausser den Emanuels auch Poperts Consulent, der Herr Lt. Gerste, ein. Da jedoch, um mich wo möglich zu erschrecken und mich noch zur Annahme der ersten Proposition zu bewegen, mehrere bedenkliche mir präjudicirliche Neben vorfielen, und mein Zeugniß in der Folge gegen die Menge dieser Menschen nichts vermocht haben würde, so

ver-

versprach ich nur unter der Bedingung zu bleiben, und die mir zu machenden Vorschläge anzuhören, wenn auch ich einige Zeugen in dieser gefährlichen Gesellschaft haben sollte, damit man mir nicht nach Belieben etwas als gesagt unterschieben könne, wos an ich nicht gedacht — dies ward mir gestattet, und es kamen zur Versammlung mein Schwager David Wolff Herz und Heckscher und Heyne — Popert selbst, der doch die beste Auskunft über alle diese Sachen hätte geben können, wurde schon von dem Emanuels wie inbecil behandelt und zu keiner der Conferenzen mit hinzugezogen. Da die Emanuels nun sahen, daß ich nicht so leicht zu erschrecken sey, so wurden hernach wirklich Versuche gemacht, die Debetsachen beyzulegen, alle Partheyen spannten aber den Bogen diesen Augenblick noch zu hoch und so zerschlugen sich diese Unterhandlungen, wenigstens kam für heute nichts zu Stande. — Am folgenden Tage ward eine neue Conferenz in des Herrn Lt. Gerste Hause gehalten, wobey ich jedoch nicht gegenwärtig war, auch hier ward hin und her gehandelt, und ebenfalls nichts entschieden.

Endlich in der 3ten Versammlung ward die Sache beygelegt, ich übergab eine aus meinen Büchern gezogene Note dieser Wechsel, groß 252,000 Mk., und reservirte mir nur, da Popert mich nicht controlliren konnte, weil er nichts notirt hatte,

hatte, daß es mir nicht präjudiciren dürfe, wenn noch 2 oder 3 Wechsel übersehen wären.

Obgleich die Geschäftsführer des Popert, die sich die Vormundschaft über ihn angemacht hatten, natürlich, da sie den Verlauf dieser Wechsel nicht wußten, diese Summe sehr groß finden mußten, so konnte ihnen doch von Poperts Seite, da derselbe nichts darüber notirt hatte, keine Versicherung darüber gegeben werden, daß sie nicht noch grösser sey, ich konnte ihnen von meiner Seite keine andere Versicherung als meine Bücher darüber geben, aus diesen wurde die gedachte Note gezogen, und ich erbot mich selbst, die Bücher versiegelt an einem dritten Ort zu deponiren, ich fügte auf Verlangen der Unterschrift meiner Note, um sie einigermaßen zu beglaubigen, die Versicherung hinzu, daß alle hier nicht notirten Wechsel falsch wären, und reservirte mir nur mündlich, wie bemerkt, daß es mir nicht präjudiciren müste, wenn in der Geschwindigkeit 2 oder 3 Wechsel übersehen wären, sie auch, wenn man solche mit dem Auszug aus meinen deponirt gewesenen Trattenbüchern Actor. 84. vergleicht — wirklich übersehen gewesen. Diese mündlich von mir hinzugefügte Bedingung müßten alle so zahlreich gegenwärtig gewesene Personen bezeugen.

Auf

Auf diese Basis ward der Vergleich zur Deckung von Popert dahin entworfen, daß unter andern auch meine auswärtigen Lager und Effecten bis zu dem Belauf von circ. 90000 Mk. an Popert übertragen werden, daß meine Verwandten 12000 Mk. hergeben, und daß Popert das übrige tragen solle. Dabey verschwieg ich es versprochenemassen sorgfältig, daß Popert mir noch einige 20000 Mk. schuldig sey, die er von der Wechsel Valuta genossen hatte, um ihn in den Augen seiner Verwandten und Bedienten nicht noch mehr herunter zu setzen.

Es ward ferner ausgemacht, daß alles am folgenden 1sten Januar 1797 in Ordnung zu bringen sey — und es ward nun die ganze Nacht und den folgenden Tag durchgearbeitet um am Abend mit allen in Ordnung zu seyn.

Blos die Bereitwilligkeit mit der Popert mir beständig geholfen hatte, und die Versicherung der Emanuels, daß Popert auf eine andere Weise und unterstützt die Wechsel einzulösen nicht im Stande unsey, hatten mich dahin vermocht, diesen für meine übrigen Gläubiger und nahe Verwandten so nachtheiligen Vergleich einzugehen.

Am Abend drang ich von neuen darauf, daß die Wechselbücher genau nachgesehen werden möchten, da man sich dazu aber keine Zeit lassen wollte, so erbot

bot ich mich, wie schon oben bemerkt, sie als die einzigen Documente über die Menge und Größe der gedachten Wechsel und zur beyderseitigen Sicherheit versiegeln und an einen dritten Ort deponiren zu lassen.

Nachdem ich nun so alles mögliche gethan, nachdem die Cessionen unterschrieben waren, und alles von meiner Seite in Ordnung gebracht war, verlangte ich von Popert eine General-Quittung. Man schlug mir diese von der Gegenparthey fort: daurend gänzlich ab, und versteckte sich, da ich zu meiner Sicherheit immer dringender darauf bestand, hinter das mir deshalb mit einem Handschlag gegebene Ehrenwort, daß ich davon nichts zu besorgen haben solle; als mir alle aber deshalb heftig zusetzten, und mir die Ausfertigung derselben versprachen, wenn die auswärtigen Schulden und Güter eingezogen wären, so gab ich endlich in der Rücksicht nach, daß dem Popert noch mehr als mir an der Haltung des Vergleichs zur Erhaltung seines Credits gelegen sey, da ich freylich die Ablengnung der Hand mir nicht denken konnte, und lies mir vorzüglich in Rücksicht der von Hecksher und Heyne übernommenen Garantie, das Begbringen der bereits eingepakten Waaren gefallen. Hiemit war nun, meiner Meynung nach, alles arangirt und abgethan.

S. 3.

Alles dies war jedoch nur geschehen, um sich mehrer Effecten zu bemächtigen, mich unvermögend, und folglich wehrlos zu machen, deswegen ward mir auch der Zeit die General:Quittung verweigert.

Wey Gelegenheit, daß Emanuel vom Makler Götz einen Wechsel zurück forderte, von dem Götz die Valuta mir noch nicht bezahlt, und der also seiner Natur nach, als ein indebitum nicht mit auf der gedachten Note sich befinden konnte, erfuhr derselbe, daß Götz noch 4000 M^g banco für mich in Händen habe; obgleich ich Popert bestimmte Waaren und bestimmte Ausstände cedirt hatte, und diese 4000 M^g nicht darunter befindlich waren, so war Emanuel dennoch sehr aufgebracht darüber, daß dem Popert nicht alles cedirt war, und beorderte den Götz die 4000 M^g an niemand anders als an ihn auszubezahlen —. Auf diese Unbilligkeit des Poperts, daß ihm seiner Meynung nach alles, meinen übrigen Creditoren hingegen nichts gegeben werden sollte, war ich nicht gefaßt, in der ersten Hitze sagte ich, dies sollte Popert noch viele tausende kosten. Ich war schon gegen die Emanuels aufgebracht, da sie, ohngeachtet meiner Billigkeit, Popert zu decken, dennoch durch ihre dem Sr. Ewald gegebene Antwort, meine Ehre Preis gegeben hatten; natürlich erbitterte mich ihr jetziges Betragen
um

um so mehr. — Meine verblendeten Gegner glaubten in dieser Bedrohung eine Anspielung auf zu machende falsche Wechsel zu finden, und hernach daraus herleiten zu können, da ich doch nichts als einen kostspieligen Proceß darunter verstand, dem meiner Meynung nach bey diesem haabgierigen Verrfahren, der von mir gänzlich abgefundene Popert um so eher verdiente, da er mir mein weniges jetzt noch übriges so äusserst nöthige Geld verkümmerte, und einen bey mir zu tragenden Schaden sich einzig durch das unsinnige plötzliche Aufkündigen eines der Natur der Sache nach, nur sehr langsam aufzukündigenden Crediten zugezogen hatte.

Nach diesen angesponnenen Zwistigkeiten fing man abseiten der Bedienten des Poperts an, alle Mienen gegen mich springen zu lassen. Isaac Hesse giebt es

Actor. No. 6.

nicht undeutlich zu verstehen, daß der nun beginnende Plan von ihm herrühre, obgleich er selbst den geschlossenen Vergleich nicht abzuleugnen vermag. Nun ward der Bruchvoigt Meyer mit in partes gezogen; im Gefolge dieser Vereinbarung gieng am 2ten Jan. 1797 am späten Abend die Scene vor, die jeder mit Hamburg es wohlmeinende Bürger immer ungeschehen wünschen sollte, eine Machtnation, die jeden, der daran Theil gehabt hat,

hat, augenblicklich die Aufhebung von seinen so sehr gemißbrauchten Amte hätte zu Wege bringen sollen. — Der Gerichtsbediente Schröder mußte sich auf Befehl des in der Nähe campirenden Interims Bruchvoigt Meyer nebst 2 dazu auserwählten Nachwächtern vor meinem Hause aufhalten, darauf ward des Poperts Bedienter Moses zu mir ins Haus gesandt, fing mit mir in meinem Hause zur nächtlichen Zeit Händel an, verlangte, um mich sicher in Harnisch zu bringen, die Herausgabe falscher Wechsel, ward immer unverschämter, und als ich endlich gegen diese unleidliche Behandlung mein Hausrecht brauchen, und ihn zur Thür hinaussetzen wollte, rief derselbe zur Hausthür hinaus, um Hilfe. Diese Worte waren kaum ausgesprochen, als plötzlich der Gerichtsbediente Schröder mit den zu diesem Gaukelspiel commandirten 2 Nachwächtern in mein Haus eindrangen, denen gleich darauf der Meyer folgte —. Während meiner Zeit hochschwangere Frau von einer Ohnmacht in die andere fiel, ward mir immer mehr zugesetzt, man forderte Wechsel von mir, die ich nicht besaß, und drohete mir in meinem eigenen Hause, statt mir Schutz zu verschaffen, auf die unschicklichste Weise. Obgleich ich noch keinesweges wußte, woran ich war, so sahe ich doch so viel ein, daß die ganze Sache von Popert herrühren mußte, — ich
drang

drang daher darauf, daß man Pöbert rufen sollte, allein dieser war seinen dieser Zeit gemachten eigenen Geständnisse gemäß, nicht mehr auf freyen Füße, sondern hatte von den Emanuels Hausarrest erhalten; und sonach erschien der älteste Bediente desselben Emanuel. — Auch dieser führte dieselbe unschickliche Sprache von Herausgabe falscher Wechsel. Unschuldig, wie ich war, gab ich ihm, nachdem ich lange gegen diese ungereimte Aeußerungen gesprochen hatte, zu seiner Beschämung die Schlüssel zu meinem Comtoir und Schreibpult, wodurch denn alles ungereimte Sprechen sogleich widerlegt ward, da sich nirgends dergleichen Wechsel fanden. Bey aller Bestürzung, worin ich war, hatte ich doch die Gegenwart des Geistes, selbst mitzugehen; so konnte mir nichts untergeschoben werden. Emanuel, der wohl nicht darauf vorbereitet war, daß ich selbst bey der Untersuchung gegenwärtig seyn würde, der also in meinem Pult nichts hinein praktisiren konnte, schlich beschämt davon, lies aber seinen Gehülffen Meyer zurück, welcher dem übereinnommenen Auftrage gemäß, statt mir Schutz in meinem Hause zu verschaffen, mich immer hilfloser zu machen wußte. Vorgeblich sandte er, da ihm die Sache zu bedenklich war, zu dem Herrn Prätor, um sich den erforderlichen Verhaltungsbefehl zu erbitten, dieser fiel denn auch so aus, wie Meyer
erwar:

erwartete, und wie er, selbst wenn man annehmen will, daß wirklich ein Befehl von dem Herrn Prätor geholt worden, nach den Bericht des implicirten Meyer nicht anders ausfallen konnte, nämlich, daß die Wache vor der Hand im Hause bleiben sollte. Der Meyer war schon vor der Denunciation mit allem in Ordnung, er wußte schon am 2ten Jan. 1797 was man jetzt noch nicht weiß, daß falsche Wechsel von mir existirten.

V. Act. No. 1.

Nun hatte man freilich vorläufig mich meiner Freyheit beraubt, allein es fehlte noch der Grund der Verhaftung, auf den doch über kurz oder lang alles ankam. — Auch hiezu wußte diese Bande Rath — Einen Schritt rückwärts zu thun, litt die Lage der Sache jetzt nicht mehr — Man renuncierte also in der Noth auf den ganzen mit mir errichteten Vergleich zur Deckung wegen der Wechsel, weil es ihnen, aber auch nur ihnen, jetzt möglich schien, sich alle Wechsel vom Halse zu schaffen, und also gar keinen Verlust zu erleiden, man schmiedete in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Januar, eine Denunciation, und erklärte alle Wechsel für falsch. — Emanuel und seine Complicen sahen jedoch das Bedenkliche ihres Benehmens ein. —

Wey

Bev anbrechendem Tage vor Uebergabe der Denun-
ciation am 3ten Jan. kam L. J. Emanuel zu mir,
um mir Vergleichsvorschläge zu thun, allein so sehr
ich vorher zu jeder Beylegung erbötig war, so we-
nig durfte ich jetzt, nachdem die Sache so weit ge-
kommen war, mich auf irgend etwas einlassen; ohne
ihn daher zu hören, wies ich ihn gänzlich ab. Die
erste Denunciation war jedoch nur in aller Eile ent-
worfen, man sahe es ihr an, daß sie ein Nacht-
stück war, sie erfüllte so wenig ihren Zweck, die
Arretirung zu legitimiren, daß sie so gar eine Ver-
haftung auch auf die entfernteste Art nicht hätte
bewirken können, wenn sie nicht schon geschehen
wäre; da in der Geschwindigkeit meiner darin gar
nicht gedacht war, deswegen mußten, da Popert
dazu nicht im Stande, und die Sache von Sei-
ten des Emanuels noch nicht weit genug eingeleitet
war, um Popert ins Publicum lassen zu können,
am 21sten Jan. 1797 der in Actis hiulänglich be-
kannte Liepmann Joel Emanuel auftreten und einen
sogenannten Nachtrag zur Denunciation ad Proto-
collum geben.

Act. No. 5.

Da gleichwohl Dnus. Prätor endlich dem Po-
pert selbst zu hören verlangte, so ward es dahin ge-
bracht, daß Popert angeblich wegen Krankheit in
seinem

Hause vernommen ward; unstreitig war dies sehr zweckmäßig, da nebst dem Popertischen Consulens ten, Hrn. L. Gerste, wie das Protocoll selbst

Act No. 7.

in sine ergiebt, Emanuel beständig bey der Vernehmung des Popert gegenwärtig war, und Popert unter seiner Leitung, nachdem ihm aktenmäßig meine Aussagen von dem Actuario Hrn. Lt. Harder angezeigt waren, alles theils sagte, theils bestätigte, was von ihm gefordert ward. Den Popert muß die große Deposition zu sehr angegriffen haben, sonst ist nicht abzusehen, warum des Emanuel zuletzt noch im Protocoll erwähnt wird, da dessen Gegenwart Anfangs nicht angezeigt ist, und also die Anwesenheit dieses Popertschen Instrumenten eben so hätte unbekannt bleiben können, wie die Gegenwart des Hrn. Lt. Gerste verschwiegen ist — So hatte man wieder einige Zeit gewonnen, es war jetzt wenigstens ein Fundament der Inquisition dafür den Beweis dieser Denunciation schon jetzt zu sorgen war, um so weniger nöthig, da man sich des Meyer versichert hatte. Es kommt hier ein Umstand vor, der mich glauben macht, daß das Ganze vielleicht darauf berechnet war, um meine Familie zu zwingen, noch mehr als die stipulirten 12000 M^g banco heraus zu geben. Meine Frau gieng nämlich 2 Tage nach meiner Verhaftung, ohne mein Wissen zu Popert.

pert. Dieser durfte sich indeß noch nicht sehen lassen, die übrigen machten ihr jedoch Vorwürfe darüber, daß in diesen 2 Tagen sich niemand von der Familie um die Sache bekümmert habe — und daß jezt nichts mehr vorgenommen werden könne — Emanuel und seine Complicen hatten es Anfangs gar keinen Hehl, daß es nur von ihnen abhängt, meine Arretirung wieder zurück zu nehmen, so sehr konnten sie sich auf Meyer verlassen. Der Meyer gesteht dies selbst

Act. No. I.

ein.

§. 4.

Bekanntes Rechtsprincipien gemäß, die ausführlicher in meiner ad Acta liegenden, am 17ten October 1799 am Kaiserlichen Reichskammergericht exhibirten unterthänigsten Supplication (gedruckt zu Weklar bey Stocck) deducirt sind, darf zu einem Arreste nicht eher geschritten werden, bis das Corpus delicti constirt — diese gegenwärtige Untersuchung hatte jedoch kein anderes Fundamentum, als daß Poperts Commis Emanuel von mir die Herausgabe falscher Wechsel verlangte — Auf diese geforderte Herausgabe ward ich arretirt und schmachte deshalb seit dem 2ten Januar 1797 nunmehr in einem ununterbrochenen

Ⓔ

Arst

Arreste. Daß eine Untersuchung darauf begründet ward, ist ganz den Gesetzen gemäs, nur darin liegt das Ungerechte, daß ich auf diese bloße Behauptung des Emanuel arretirt bin. — Selbst die von Popert am 3ten Januar eingelieferte Denunciacion kann kein Corpus delicti begründen, da daraus, daß Popert es bequem findet, durch Ableugnung seiner Hand sich für 25,000 Mg Wechsel vom Halbe zu schaffen, es noch nicht constirt, daß falsche Wechsel existirt haben, da dies sonst ein leichtes Mittel für jeden Banquerottirer seyn würde, sich jeder dringenden Verlegenheit zu entziehen.

§. 5.

So war die Sache jezt zur Inquisition eingeleitet. Die Historia processus, oder der Inquisition hier im Detail zu verfolgen, würde höchst überflüssig seyn, nur so viel muß ich bemerken, daß von der Gegenseite 6 Monate lang alles vergebens aufgeböten ward, um irgend einen falschen Zeugen aufzutreiben, nicht als wenn es so ungeheuer schwer wäre, dergleichen zu finden, sondern weil dieser Zeuge doch nicht so ex abrupto aufgegriffen werden konnte, und eine Person seyn mußte, die in einige Verbindungen mit dieser Sache stand — Endlich fanden sich nach 6 Monaten 2 willige Freunde — Diese wurden späterhin beeidigt, und darauf nach
viele

vielsältigen Abhörungen von Ewr. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten beschlossen, daß mir der fiscalische Proceß gemacht werden sollte. Ich suchte um die Erlaubnis nach, mich zu Abwendung des fiscalischen Processus vertheidigen zu dürfen, welches mir Anfangs bekanntlich abgeschlagen, hernach aber in Gemäsheit des vom K. und Reichs:Kammergerichts erlassenen Decrets und Mandates zugestanden ward.

Ich konnte jedoch, nachdem mir die Akten in Abschrift communicirt waren, auf die Akten, wie sie lagen, meine Vertheidigung nicht begründen, und mußte Ewr. Magnificenzen Hoch und Wohlweisheiten daher zu wiederholten malen, um einige mir unumgänglich nothwendige Abhörungen ersuchen, und jetzt erst, nachdem diese mir gestattet, nachdem nunmehr die Akten bis über 150 Nummern angeschwollen sind, ist es mir möglich meine Defension zu beschaffen; ich statte indes Ewr. Magnificenzen Hoch und Wohlweisheiten für die mir mehrmals zu Beybringung derselben zugestandnen Fristen vorläufig meinen gehorsamsten Dank ab.

§. 6.

Ich bin Ausweise der Akten von Popert und den Emanuels

Actor. No. 25. & 7.

Beschuldigt worden:

- 1) seinen Namen, theils als Acceptanten, theils als Indossenten auf Wechseln nachgemacht;
- 2) auch andere falsche Wechsel, ohne daß Poperts Namen darauf befindlich, gefertigt, und
- 3) auf einigen Wechseln das Datum radirt und verfälscht zu haben.

Wenn diese Beschuldigungen erwiesen werden könnten, so würde ich mich allerdings eines in einem Commerzialstaate vorzüglich schweren Verbrechens schuldig gemacht haben. — Gottlob sind die dem Popert durch Emanuel inspirirten Aussprüche keine dicta classica, und ich bin, wie jedermann für unschuldig zu halten, bis ich entweder confessus oder convictus bin. Eingestanden habe ich ausweise der Akten nichts, weil ich nichts einzugestehen hatte, ich habe im Gegentheil alle Ränke der Gegner aufgedeckt wo ich sie fand, und so meine Unschuld in das helleste Licht gesetzt.

Da ich also, wie die Ansicht der Akten zeigt, nichts eingestanden habe, so müste ich per testes überführt seyn, wenn ich schuldig seyn sollte. Diese Zeugen müssen es entweder gesehen haben, daß ich Wechsel mit den angeführten falsis gefertigt habe, oder ich muß es ihnen gestanden haben. Der erste Fall trifft nicht ein, niemand kann es gesehen haben, daß ich die vorgegebene falsis begangen habe — weil ich sie überhaupt nicht beging. — Ausweise
der

der Akten hat auch dies niemand behauptet — die ganze Vertheidigung wird also darauf beruhen, ob hinlängliche gänzlich glaubwürdige Zeugen vorhanden sind, denen ich es gestanden habe, die bemerkten Verfälschungen an den gedachten Wechsellern gemacht zu haben.

Uno ore sind die in den obangeführten Conferenzen anwesenden Partisane des Popert bereit, es zu bezeugen, daß dies der Fall gewesen, daß ich ihnen alle diese Geständnisse gemacht, allein eben so bereit sind auch die aus einem dunkeln Vorgefühl von der Wichtigkeit obiger Conferenzen herbeygerufenen Personen von meiner Parthey, dies gänzlich zu negiren.

Actor. No. 14. & 19.

Da diese nun bey den von den Gegnern zu gegebenen lebhaften Debatten über diese angeblich eingestandene Verfälschung gleichwohl es nicht gehört haben, so ist, da meine Assistenten mir nicht von der Seite wichen, diese einstimmige Behauptung der Gegner nur als ein Versuch anzusehen, um mich zu graviren, der nun, nachdem er in Stecken gerathen ist, ad Acta gelegt werden muß, er gehört zu einen von den vielen gleich bey der Anlage verdorbenen Planen, die nothwendig mislingen mußten. Ewr. Magnificenzen Hoch und Wohlweisheiten

heiten haben dies Projekt auf meine gehorsamste Vorstellung gleich nach seinem Werthe geschätzt, und das aufgedrungene Zeugnis dieser Leute dadurch daß sie nicht zum Eide zugelassen sind, gänzlich verworfen. Poperts Parthey behauptet es, die meizige leugnet es, sie können also bey fehlenden anderweitigen Zeugnisse beyde nichts releviren. Also auch von diesen Zeugen braucht ferner nicht mehr die Rede zu seyn.

§. 7.

Ich werde nun noch die Glaubwürdigkeit derjenigen Personen untersuchen müssen, denen ich es gestanden haben soll, falsche Wechsel gemacht zu haben. Wie ich schon oben bemerkt habe, konnte man lange zu solchen Personen keine Anstalt machen. — Während der ersten 6 Monate enthalten die Untersuchungsakten nichts als unerwiesene Behauptungen von Seiten des Popert und seiner Gehülfen, Abhörungen von vielen Personen, die in der Hofnung von der Gegenparthey vorgeschlagen wurden, um etwas für mich verfängliches aus ihren Aussagen zu schöpfen, und beständige standhafte Behauptungen meiner Unschuld von meiner Seite, wo meine beständige Aufmerksamkeit nur darauf gerichtet war, jede Machination der Gegner gleich in der Geburt zu ersticken, und alle ihre Winkelzüge sogleich

folglich zu entdecken. — Da die Gegenparthey endlich einsah, daß es ihr schlimm bekommen würde, wenn nicht endlich der so lange schuldige Beweis der Denunciation geliefert würde, so ward jezt ernstlich daran gedacht, die erforderlichen Zeugen herbey zu schaffen. Die beyden Menschen, die sich zu diesem Geschäfte brauchen ließen, waren:

Marcus Samuel Warburg und

Isaac Heymann Heilbutt.

So unglaublich es an sich schon ist, daß ein Falsarius, wozu diese Zeugen mich zu machen sich bemühen, ohne durch Widersprüche oder sonstige Umstände dazu gezwungen zu seyn, ohne irgend einige Veranlassung dazu zu haben, freywillig ein solches Geständnis machen sollten, so kommen hier doch noch ganz andere Umstände vor, welche es beweisen, daß das Zeugnis dieser Leute eben so verwerflich ist, als sie selbst.

Unaufgefordert und nicht citirt, 6 Monate nach gemachter Denunciation, erscheinen diese Leute plötzlich vor dem Protocoll des Hrn. Lt. Harders und bringen ihr Zeugnis vor. Sie waren doch aber, wie ich in der Folge zeigen werde, nicht genug instruit, als daß es mir zu schwer geworden wäre, ihre schändlichen Erfindungen zu entkräften, sie waren nicht vorsichtig genug, und brandmarkten sich also vor den Augen des ganzen Publikums.

Der

Der erstere Warburg sagt in seinen Aussagen vom 3ten Mai 1797 in der summarischen Vernehmung der Kaufleute deren Wissenschaft "von dem "zwischen Popert und mir bestandenen Wechselges "schäfte betreffend."

Actor. No. 34. ibique sub No. 24.

24) Marcus Samuel Warburg, ein jüdischer Wechselmakler 34 Jahr alt: derselbe deponirte folgendes:

"Comparent hätte seit ungefähr 2 Jahren "Wechsel auf Popert für Herz untergebracht, jedoch "gleich anfangs sich die Erlaubniß ausgebeten, ihm "jedemal vorher die Wechsel vorzeigen zu dürfen, "welches denn auch geschehen wäre."

"Unter andern wäre dies auch mit 2 Wechselfa "geschehen, wovon Comparent einen bey Ers. Vos "verts & Noß, und den andern bey Sr. Doormann "untergebracht, daher solche Wechsel auch nachmals "von Popert bezahlt worden."

"Indossaments Wechsel hätte Comparent von "Herz gar nicht angenommen, weil die Valuta "nicht an Popert, ungeachtet derselbe der letzte In "dossent gewesen, bezahlt werden sollen."

Er fügt sodann noch hinzu: Daß, wie von dem Vergleich zwischen Popert und mir die Rede gewesen, er mich besuche, wo ich im laufenden Gespräche ihm,

Depo:

Deponenten, gesagt: Daß es so weit mit mir am gestrigen Abend (am 31sten Dec. 1796) gegangen, daß ich es selbst gestanden; falsche Wechsel gemacht zu haben.

Ueber diesen letzten Punct ward er hernach mit mir confrontirt.

Actor. No. 44.

Allein diese Confrontation ergab auch nichts zweckdienliches. Ich hatte nichts dem von Warburg behaupteten ähnliches einzugesehen. Da dies auch nicht helfen wollte, so wurden jetzt andere Saiten angespannt, und freywillig ohne Citation, ohne irgend eine Aufforderung, erschien dieser Warburg von neuem, inhärirte seiner älteren Aussage, und brachte noch einen gleichfalls freywilliger scheinenden Zeugen Heilbutt mit, der dasselbe, doch mit andern mir in den Mund gelegten Worten behauptete.

Actor. No. 46.

Von diesem Heilbutt wird hernach noch die Rede seyn.

Vigore Commissorii Amplissimi Senatus vom 22sten Januar 1798 ward Dno. Prætori committirt, diesen Warburg zur Beeidigung seiner sämtlichen Aussagen anhalten zu lassen. Diese Beeidigung
sämtlich

sämmtlicher Aussagen ward auch am 25ten Januar desselben Jahres wirklich beschafft, und der Eid von Warburg wirklich abgestattet. *)

Actor. No. 89.

In dieser Beeidigung ist auch, da laut der Akten sämmtliche Aussagen ihm vorgelesen, und von ihm beeidigt sind, die obangeführte vom 3ten May 1797 mit begriffen, worin Warburg behauptet, nie Popertsche Indosséments: Wechsel von mir genommen zu haben.

Nun aber findet sich

a) ein unterm 16ten October 1795 ausgestellter, am 8ten Januar 1796 fälliger Indosséments: Wechsel, groß 4500 Mk.

b) ein anderer Indosséments: Wechsel, ausgestellt unterm 27sten May 1796, fällig den 19ten August, gleichfalls 4500 Mk. groß, die der Warburg discountirt hat. Dies wird bewiesen aus den aus meinen Büchern gezogenen Bericht der Curatoren meiner Masse, wo
es

*) Marcus Samuel Warburg ist ein 70-jähriger Mann, dieser Zeuge heißt eigentlich Moses Marcus Warburg und ist einige 30 Jahre alt. Demungeachtet hat Warburg sich nicht nur in Accis beständig M. S. Warburg genannt, sondern auch als solcher seinen Eid abgestattet, doch solche Kleinigkeiten übersehen Leute dieses Belichters.

es in der Supplique der Curatoren sehr klar ausgeführt ist, daß alle auf 12 Wochen laufende Wechsel Königsberger, folglich Popertsche Indossements Wechsel waren, und daß folglich die obenangeführten Wechsel solche Indossements Wechsel sind.

Actor. No. 84.

Ueber alles erhellet es aber aus der

Actor. No. 128.

anliegenden eigenhändigen Courtagerechnung des Warburg vom Jahre 1795, daß er solche Indossements Wechsel wirklich angenommen habe; in denselben sind unterm 12ten April 3900, unterm 17ten August 4500 Mk. solcher Indossements Wechsel ausgeführt, die Warburg discountirt zu haben durch seine eigenhändige Rechnung eingestehet.

Es ist mir nur durch einen Zufall gelungen, mir dies so äußerst wichtige Document zu verschaffen, und so bey dem innern Gefühle meiner Unschuld auch meine Richter von der Grösse der von der Gegenseite begangenen Verbrechen zu überzeugen. Auf meine gehorsamste Vorstellung hat der Warburg am 26sten Sept. 1799 diese Rechnung für die Seinige anerkannt, und da er seine Hand nicht ableugnen durfte, eidlich für wahr bestätigt, auch bekannt, daß er die darauf notirte Wechsel für mein Haus discountirt habe.

Actor.

Actor. No. 128.

In der später eingelieferten Courtage: Rechnung

Actor. No. 131.

von 1796 findet sich unterm 10ten Juni gleichfalls ein Indossaments: Wechsel, groß 4500 Mk., den er discountirt zu haben eingestehet. — Es war also sehr gut, ihm die Absicht, wozu diese Rechnungen gebraucht werden sollten, nicht vor der Zeit zu entdecken, da man ihn sonst wahrscheinlich nicht würde haben überführen können.

Warburg hat es beschworen, nie einen Indossaments: Wechsel von mir erhalten zu haben, — ist aber pleuarie überführt, mehrere Indossaments: Wechsel discountirt zu haben, — ist also, da beydes nicht neben einander bestehen kann, des Meyneis Des überführet, folglich kann seine Aussage, sie mag betreffen, was sie will, auch nicht der mindeste Glaube zugemessen werden. Daß ein Meyneidiger keinen Glauben verdient, und nicht als Zeuge aufgeführt werden darf, bedarf keines Beweises.

Zu diesem unumstößlichen Haupt: Argumente gegen die Glaubwürdigkeit des Warburg dringen sich noch folgende Nebengründe ganz unwillkürlich auf:

1) Laut der

Actor. No. 132.

Befindlichen gerichtlichen Deposition hat der Jacob
Abraham

Abraham Heckscher seine bereits am 7ten Jan. 1797 coram Notario gemachte Aussage eidlich dahin bestätigt:

“Daß eben derselbe Warburg, dem ich die
“Verfertigung falscher Wechsel eingestanden
“haben soll, ihn Zeugen, an demselben Tage,
“wie er von mir heruntergekommen, gewarnt
“habe, nicht von falschen Wechseln zu spre-
“chen, weil er sonst Gefahr laufe, die Treppe
“heruntergeschmissen zu werden..”

Dieser Heckscher hat sich keines Meyneides schuldig gemacht, verdient also wohl in aller Hinsicht mehr Glauben als Warburg. — An die Haupt-Argumente hat man sich freylich gegnerischer Seite nicht gewagt, aber diesem Heckscher hat man schon eins versehen zu können geglaubt — seine im Jahre 1797 (zu einer Zeit, wie ich ihn noch gar nicht kannte) gemachte Deposition soll deswegen nicht gelten, weil er mir jetzt einige Bedienung leistet.

Actor. No. 147.

2) Es ist höchst unwahrscheinlich, daß ich dem Menschen, der eine so grosse Menge der Wechsel, die er selbst in einem Jahre auf 63000 Mk., in dem folgenden auf 53000 Mk. Bco. angiebt, discontirte, und der sich so vorsichtig von der Rechteheit derselben überzeugte, da er jeden erst an Post

per

pert vorzeigte, ein solches Geständniß sollte gemacht haben.

3) Wie läßt es sich überhaupt mit dem gefunden Menschenverstande reimen, ein solches Geständniß zu machen, wozu gar keine Veranlassung da war?

Der zweyte beeidigte Zeuge, dem ich die Verfälschung falscher Wechsel gestanden haben soll, ist Isaac Heymann Heilbutt, derselbe macht am 28sten Februar 1797 folgende Anzeige:

Act. No. 20. ibique sub No. I.

1) Isaac Heymann Heilbutt ein Wechsel-Makler, aus Hamburg gebürtig, 37 Jahr alt, derselbe deponirte auf Befragen, wie folgt:

“ Seit ungefähr 2 – 3 Jahren hätte Deponent sowol acceptirte als indossirte Wechsel von Popert für die Gebrüder D. & L. S. Herz deponirt. Deponent hätte diese Wechsel jederzeit von Herz erhalten, auch wäre die Valuta dafür niemals an Popert, sondern immer an die Herzen bezahlt worden. Mehrentheils wären diese Wechsel von den Herzen vor der Verfallzeit prolongirt und durch andere Wechsel eingelöst worden, ausgenommen, wenn einer oder der andere sich einmal die Prolongation nicht hätte gefallen lassen wollen, in welchem Fall denn die Herzen die Wechsel in Banco abgeschrieben hätten. „

Am

Am 28sten Februar 1797 „also, wie er über seine Kenntnisse der Sache befragt wurde, sagte oder wußte er noch nichts,, (wie aus der so eben angeführten Aussage erhellet,) von dem ihm angeblich gemachten Geständnisse der Verfertigung falscher Wechsel; aber am 11ten Julius, wie der Popertschen Parthey das Messer an die Kehle stand, tritt er plötzlich unaufgefordert, nicht requirirt und nicht citirt, auf, und zeigt an: daß ich ihm dies Geständniß gemacht habe.

Act. No. 46.

Die Confrontation des Heilbutt mit mir ergiebt auch nichts dem falschen Zeugniß erspriessliches. Heilbutt und ich blieben beständig in Contradictorio, — obgleich die Frechheit desselben zu bewundern ist, mir diese Behauptungen immer ins Gesicht zu bejahen.

Act. No. 62.

Auch dieser Heilbutt bestätigt seine sämmtlichen Aussagen per juramentum.

Act. No. 89.

Die Unwahrscheinlichkeit dieser Aussagen (von der Unglaubwürdigkeit derselben, wird hernach die Rede seyn) erhellet aus folgenden Umständen:

1) Wenn

1) Wenn dem Heilbutt dieses Geständniß am 1sten Jan. 1797 wirklich gemacht worden, wie wäre es denn denkbar, daß er bey dem ersten Verhör am 28sten Febr. dieses Geständnisses auch mit keiner Sylbe erwähnt?

2) Wie ist es mit der Ehrlichkeit zu vereinigen, daß dieser Heilbutt noch am 8ten Febr. 1797 laut Anlage *sub No. 1.*

bey einem Wechselproteste wegen eines der hieher gehörigen, jetzt in lite gegen Popert liegenden Wechsel, den Inhaber gerade zu, zum Remboursement an Popert als den vorigen Indossenten verweist, wenn ihm die Falschheit dieser Wechsel am 1sten Januar schon entdeckt war?

3) Wie kann er ferner verlangen, als Zeuge zugelassen zu werden, da er selbst, Ausweise des so eben beygebrachten Wechselprotestes, Wechselthaber, also Pars ist, da das Hamburgische Statut und die bekannten gemeinen Gesetze alle vom Zeugnißgeben entfernt haben wollen, die Gewinn oder Verlust von dem zu gebenden Zeugnisse haben können.

4) Er hat

Act. No. 84.

in dem letzten Jahre circa 150000 M^g dieser Wechsel discontirt, kam täglich bey Popert und bey mir, hat nie auch nur den leichesten Verdacht dieser Wechsel

Wechsel halber geäußert, und ist nun plötzlich der Meynung, daß mit diesen Wechseln nicht alles der Ordnung gemäß gewesen.

Endlich die Unzuverlässigkeit der Aussage und die daraus folgende Unzulässigkeit des Zeugen erhellet noch aus folgenden unwiderleglich.

Heilbutt behauptet und hat beschworen:

Daß die Valuta der Wechsel nie an Popert, sondern beständig mir bezahlt worden.

Der von den Curatoren meiner Wasse beygebracht Auszug aus meinen Büchern

Actor. No. 84.

ergiebt in sine:

Daß am 19ten May 1796 ein Accept-Wechsel auf Popert fällig gewesen, daß von Heilbutt für meine Rechnung an diesem Tage zur Deckung dieses Wechsels 3000 M^g Banco an Popert abgeschrieben worden,

folglich ist des Heilbutt Behauptung: daß ich beständig die nicht prolongirten Wechsel abgeschrieben, falsch, und es erhellet vielmehr daraus, daß auch Popert solche Wechsel selbst abgeschrieben oder bezahlt habe; wie noch aus folgenden mit mehrern zu sehen ist

Popert selbst gesteht es Actor. No 79. ibique der Vernehmung des Popert vom 23ten Novemver 1797.

in Bezug und als Antwort auf die ihm vorgelegte Nota, worüber er befragt worden,

Actor. No. 75.

diesen Wechsel bezahlt zu haben.

In dieser meiner Nota ist sub No. 7. bemerkt: ein Wechsel, groß 3000 Mg, Inhaber Isaac Heyemann Heilbutt, fällig den 19ten May 1796, und füge ich hinzu: „hat Popert selbst abgeschrieben, und die Valuta von mir durch J. S. Heilbutt erhalten am 19ten May.“

Ueber diese Nota soll Popert vigore Commisforii Amplissimi Senatus vom 20sten Nov. 1797

Actor. No. 77. ibique No. 3.

umständlich abgehört und über jeden Wechsel einzeln befragt werden. — In der deshalb verfügten Abhörung des Popert, wo es also Poperts Pflicht war, zu sprechen, wo er sich durch Stillschweigen sehr präjudiciren konnte, sagt Popert: „daß er unter andern auch den benannten Wechsel abgeschrieben habe.“

Actor. No. 79.

Hier hat Popert also tacendo, und da er der ihm vorgelegten Nota zu widersprechen nicht vermochte, meine Behauptung eingestanden: die valutam gerade durch Den, der behauptet, daß Popert nie valutam der Wechsel erhalten, bezahlt bekommen zu haben.

Also

Also auch dieser Zeuge ist überführet, ein falsches Zeugniß abgelegt und beschworen zu haben, kann also nach den bisher geltenden Rechts-Principien so wenig wie Warburg verlangen, daß seine Aussage irgend einigen Glauben verdiene, vielmehr wird die ganze gegnerische Angabe schon dadurch, daß sie solche Hülfen gebraucht und sich solcher Mittel bedient, höchst verdächtig. Heilbutt hat sich überdies vor einigen Jahren einer groben Betrügerey gegen den Kaufmann von Essen zu Schulden kommen lassen und in Confrontatione dieselbe nicht abzuleugnen vermogt.

Actor. Nr. 62. —

und zeigt also, daß er in dieser Zeit beträchtliche Fortschritte gemacht, da er jetzt auch schon falsche Eyde abzulegen gelernt hat.

Diese Zeugen wären also von der Schule geschlagen, und neue herbey zu schaffen, dazu ist die Zeit verstrichen.

§. 8.

In den Civil-Processen ist Popert endlich noch selbst als Zeuge gegen die Rechttheit der Wechsel aufgetreten, und hat einige derselben eydlich diffittirt; wenn einige seiner Gläubiger sich dies haben gefallen lassen, so ist dies freylich ganz gut, nur kann dies auf meine Sache keinen Einfluß haben, auch

wenn Popert nicht Pars wäre, so würde er, wie ich weiter unten zeigen werde, als Zeuge nicht einmal zulässig seyn.

Popert hat sich wohl gehütet, ein Gutachten der Kunstverständigen über diese angebliche Verfälschung beyzubringen, diese können freylich die Sache nicht zu einer apodictischen Gewisheit bringen, aber bey der grossen Menge der Unterschriften die nachgemacht seyn sollen, und die nicht mit Kunst, sondern flüchtig und geschwinde geschrieben sind, doch mit dem höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit bestimmen, ob die Hand des Popert nachgemacht sey oder nicht. — Denn selbst bey der größten Vorsicht vergißt sich ein Falsarius oft in Kleinigkeiten, wie die tägliche Erfahrung lehrt.

§. 9.

Ich habe also nichts eingestanden, niemand hat mich die Unterschrift des Popert nachmachen sehen, und die beyden gegen mich gedungenen Zeugen, denen ich die Verfälschung falscher Wechsel gestanden haben soll, sind des Meyneydes überführt, beweisen also nicht nur nichts, sondern machen die ganze schmutzige Denunciation, wodurch sich Popert von Bezahlung von 252,000 Mg Banco Wechsel loss machen will, höchst verdächtig. Erfahrene Schreibmeister hat man von Popertscher Seite zu adhibiren nicht

nicht gewagt, und Poperts eybliche Diffession einiger Wechsel kann mir nicht schaden, da, wenn er auch zu admittiren wäre, sein Ja eben die juristische Wirkung haben muß, die mein Nein hat. Bey der notorischen Unordnung in seinen Geschäften hätte er, wie ich glaube, mit gutem Gewissen schwören können, daß er jezt von der Sache und ihren Detail nichts mehr wisse, aber wahrlich nicht, daß die ihm vorgesetzte Handschrift nicht die Seinige sey.

Die Wahrheit würde hier sehr leicht zu finden seyn, man lege den für gut anerkannten Wechsel des Schnittler neben einen abgeschwornen oder für falsch erklärten, sehe dann ob auch nur der geringste Unterschied zwischen beyden zu finden.

Meine Vertheidigung könnte ich also, da ich gezeigt habe, daß ich weder Convictus noch Confessus bin, hier süglich schliessen, da es nur darauf ankommt zu zeigen, ob die Verfälschung erwiesen ist oder nicht. Dies muß allerdings völlig hinreichen. Denn so bald es erwiesen ist, daß ich kein Falsum begangen habe, würde es überflüssig seyn, die wirkliche Existenz des Geschäftes zu beweisen, da sich dieselbe alsdenn von selbst versteht, doch werden noch unten bey der Widerlegung der Popertschen Behauptungen mehrere Erläuterungen vorkommen, die ein grosses Licht über die ganze Sache verbreiten.

Die

Die übrigen in meiner Geschichtserzählung vorkommende Umstände sind freylich nur Nebenumstände, und es würde also ein Beweis derselben nicht durchaus nothwendig seyn. Allein die Parthey des Popert hat so vieles in die Akten gemischt, hat mir so sonderbare Sachen Schuld geben lassen, läßt sich selbst dabey theils auf augenscheinliche Unwahrheiten ertappen, theils wahre Falsa zu Schulden kommen, daß es zur gänzlichen Rettung meiner Ehre nothwendig ist, alle diese Umstände noch besonders durchzugehen, um daraus zu zeigen, wer strafbar ist.

§ 10.

Zum Beweise meiner Geschichtserzählung, und daß also erstlich Emanuel, der von der ganzen Sache nichts wissen konnte, in procura von Popert über die gedachte Sache gar nicht hätte urtheilen, vielweniger dieselbe hätte entscheiden sollen, dient folgendes — ich behaupte, daß eine der Bedingungen bey dem mir von Popert verliehenen Credite gewesen, vor seinen Comtoir-Bedienten die Grösse dieser Wechsel-Verbindung geheim zu halten. Popert leugnet dies — da Popert so wohl als ich nun keinen unbedingten Glauben verlangen können, so müssen die Behauptungen erwiesen werden.

Fr. Georg Andreas Knauer ein durchaus rechter Mann hat es

Actor.

Actor, No. 135.
endlich erhartet, daß Popert ihm, nachdem er von Poperts Comtoir den Wechsel als nicht notirt zurück erhalten, selbst gesagt: „die Wechsel wären richtig und auch nicht richtig. Seine Leute wüßten nichts von Wechseln dieser Art.“

Auch die zweyte von Popert bey der mir erlaubten Benützung seines Credits gemachte Bedingung, möglichst die Präsentirung der Wechsel auf Poperts Comtoir zu vermeiden, habe ich pünktlichst erfüllt, wopon der beste Beweis darin liegt, daß die Größe des ganzen Geschäfts Poperts Leuten so lange unbekannt bliebe. Indessen konnte ich keinem Inhaber der Wechsel es verbieten, sich bey dem Acceptanten zu melden.

Dies sind alles freylich nur Neben-Umstände, allein auch die geringsten Behauptungen von meiner Seite können immer erwiesen werden.

S. II.

Ich behaupte ferner in meiner Geschichtserzählung, daß Popert überall von diesen grossen Wechsellgeschäften nichts notirt habe, mithin, da dies sich nicht im Kopfe behalten läßt, selbst das ganze Geschäft nicht beurtheilen konnte.

Diesen negativen Beweis des Nichtnotirens führe ich dadurch, daß ich zeige, daß das, was Popert

pert beygebracht hat, durchaus falsch ist, mit seinen übrigen Auslagen nicht übereinstimmt, und ihn in lauter Widersprüche verwickelt; hievon wird unten (§. 25.) wenn ich zeigen werde, was Popert sich bey dieser ganzen Sache hat zu Schulden kommen lassen, und wie wenig er daher Glauben verdient, die Rede seyn.

§. 12.

Ich behaupte ferner, daß die Wechselverbindung mit Popert anfangs nur schwach gewesen, allein allmählig immer stärker geworden, daß aber von einer Limitirung des gedachten Credits auf 10,000 Rthl. Accepten und 10,000 M^g Indossamente in 3 Monaten nie die Rede gewesen, sondern daß er mir einen illimitirten Credit zugestanden. Popert, oder vielmehr Emanuel per Popert findet dies

Actor. No. 7.

der gesunden Vernunft zugegen. Zur Rettung seines Verstandes ist es jedoch hinreichend, anzuführen, daß es allerdings sonderbar seyn würde, jemanden bey einem dritten einen illimitirten Credit zu machen, daß aber bey Acceptation oder Indossirung von Wechseln kein limitirter Credit nöthig ist und in so fern auch der Vorwurf nicht statt findet, da derjenige, welcher den Credit giebt, es bey jedem einzelnen Wechsel in seiner Macht hat, den gemachten Credit in jedem

dem Augenblick einzuschränken. Er kann dies um so ungezweifelter, da er erst durch seine Unterschrift eine Obligation gegen einen dritten übernimmt, indem es vorher bloß eine Sache zwischen mir und Popert war. Die Wahrheit dieser Behauptung erhellet noch daraus, daß Popert dem Lazarus Aron

s. Actor. No. 34. ibique No. 21.

gerade zu gesagt: daß er nicht nöthig habe, die Wechsel auf Herz ihm jedesmal vorzuzeigen und deshalb anzufragen, sondern daß er nur alles auf Herz nehmen könne.

Wenn Lazarus Aron

Actor. No. 136.

diese Aussage alles Inhalts wiederholt, die Beeydigung derselben aber ablehnt, weil er als Beglaubigter ohnehin Glauben habe, und Prænobilissimus Dnus. Prætor sich dabey beruhigt hat, so ist er ratione meiner als beeydigt anzusehen, da ich es nicht zu bestimmen habe, wer im Gericht fidem hat oder nicht.

Es würde zu sehr ins Detail führen, alle einzelne Umstände anzugeben, nur sey es mir erlaubt, noch folgendes anzuführen.

Ohne mich zu sprechen und ohne von mir darum ersucht zu seyn, machte Popert mir zu derselben Zeit bey de Coning & Comp. einen Credit von 6000 Rth, bey Kramers Wittwe und Rosen von 2700 M^g, da diese sich blos nach meinen Umständen bey ihm erkundigten,

digten, noch leistete er bey Fränckel schriftliche Bürgschaft für mich, für protestirte Wechsel von Wien.

§. 13.

Endlich behaupte ich, wie meine Geschäfte schlecht giengen, einen Vergleich mit Popert zur Uebernahme aller Accept: und Indossament: Wechsel geschlossen zu haben. Zum Beweis dieser Behauptung führe ich folgendes an.

1) Seligmann Aron Alexander sagt in depositione ad interr. spec. 21 & 22 dur.

Actor. No. 122.

daß Heckscher und Heine, wie auch die beyden Emanuels, nach der in meinem Hause am 1sten Jan. 1797 beendigten Conferenz, aus dem Zimnier herausgekommen, und ihm gesagt: er könne die Waaren verabsolgen lassen, der Vergleich sey geschlossen, und sie stünden für alles ein.

Dieser Zeuge hat seine Aussage beeydiget, es dienet ihm

a) nicht zum Vorwurf, daß er ein testis quasi domesticus sey, da er ausweise seiner Depositionen schon lange nicht mehr in meinen Diensten gewesen, und das Statut diese Zeugen, so bald sie nicht mehr in ihrer Herren Brod sind, allerdings zuläßt, noch weniger kann es sein Zeugniß schwächen, daß er

b) erst im August 1799 diese Aussage macht, da er, nach dem ad Acta liegenden Notariat: Attest, schon

schon weit früher diese Deposition hat machen wollen, aber daran verhindert worden.

2) Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß hier keine testes omni exceptione majores producirt werden können, doch aber will das Statut P. I. Int. 28. Art. 5. solche Zeugen allerdings zugelassen haben, und so verdienen

Samuel Samson Herz und Salomon Oppenheim wenn sie

Actor. No. 14.

die Abschließung des Vergleiches behaupten, vorzüglich wenn ihr Zeugniß durch andere Beweise unterstützt wird, allerdings Glauben.

3) Heckicher, (der Compagnon des Hauses Heckischer & Comp.) fuhr nach abgeschlossenen Vergleich Abends spät mit dem Hrn. Lt. Gerste zu Hause, und äusserte noch immer einige Bedenklichkeit, ob man auch Popertscher Seite den Vergleich halten, und Zahlung leisten werde. Was vermocht Hr. Lt. Gerste sich gegen einen Rabat von 5 Procent zur eigenen Zahlung zu offeriren, wenn es nicht der Vergleich war.

4) Wenn nun kein Vergleich zu Stande gebracht worden, quo jure lies sich Popert für 90,000 Mg Waare und Ausstände cediren, quo jure nahm er von meinen Verwandten für 12,000 Mg Wechsel? — Von den Cessionscheinen sind noch 3 ad Acta gebracht.

Actor.

Actor. No. II.

Endlich

5) wie kommen ohne einen Vergleich meine versiegelten Tratten; Bücher in die Hände von Hecksher und Heine?

Durch den geführten Beweis meiner Geschichtserzählung wird Popert jedesmal einer Unwahrheit schuldig, da ich nur die Umstände einzeln erläutert habe, in denen Popert mir widerspricht. Die hauptsächlichsten Popert gravirenden Umstände werden jedoch noch weiter unten angeführt werden.

S. 14.

In Actis kommen sodann noch mehrere Umstände vor, die einigen Schein des Unrechts auf mich werfen können, wenn sie nicht gehörig deducirt werden, die nach Anleitung des Examinis und extrahirt aus den zum Theil sehr complicirten Articulis (die fast gar nicht zu beantworten waren) folgende sind:

1) ich soll versucht haben, Leute zum falschen Zeugnisse zu verführen.

2) ich soll das Datum eines Wechsels radirt haben.

3) ich soll mich dadurch strafbar gemacht haben, daß ich von Popert indossirte Wechsel, die ich wegen des fehlenden Advis für unächt hätte halten

halten sollen, dennoch acceptirt, also unter ein wahr-
scheinlich falsches Document meinen Namen gesetzt.

4) Ich soll mich durch Ausstellung der Ber-
liner d. i. derjenigen Wechsel, welche Popert für
mich acceptirt hat, strafbar gemacht haben.

5) Ich soll gedroht haben, mehrere falsche
Wechsel auf Popert zu machen.

6) Ich soll bey dem Ausbruch der gegenwär-
tigen Sache an meinen in Leipzig zur Messe an-
wesenden Bruder geschrieben, und ihn zu Betrü-
gereyen aufgemuntert haben.

7) Ich soll falsche Bücher gemacht, und die
andern Bücher auf die Seite gebracht, und vor
meinem Fallissement Waaren weggebracht haben.

8) Es sollen bey meinem Fallissement meh-
rere verdächtige Umstände vorkommen, die eine
obrigkeitliche Ahndung verdienen.

Ich werde mich genöthiget sehen, alle diese
Beschuldigungen einzeln durchzugehen, um auch den
geringsten Verdacht zu entfernen, und so meine
gänzliche Rechtfertigung zu beschaffen.

§. 15.

Erstlich soll ich versucht haben, Leute zum
falschen Zeugniß zu verführen.

Die Personen, die dies behaupten, die diese
Behauptung beschworen haben, sind Lesmann Isaac
Sohn, Michels und Salomon Lesmann.

Der

Der erste sagt am 16ten October 1797
 Actor. No. 61. ibique sub No. 2.
 aus:

Daß Daniel Herz am 19ten Julius 1797
 sie ersucht, auszusagen, daß sie Warburg und Heil-
 butt in Herz Hause getroffen, und daß dieselbe
 Ihnen gesagt: daß Popert alles bezahlen werde &c.
 Da sie den Warburg und Heilbutt aber nicht ge-
 sehen, auch sie ihm dies nicht gesagt, so hätten sie
 sich auf den Antrag des Daniel Herz nicht eins-
 lassen können.

In der Confrontation mit mir
 (Actor. No. 63.)

behaupten sie dies wider, bleiben aber mit mir bes-
 ständig in Contradictorio, da ich es nicht leugne,
 sie wohl im Hause gesehen zu haben, aber
 gänzlich verhindert worden, sie zu sprechen, weil

1) vigore Commissorii Amplissimi Senatus
 vom 1sten Februar (sub No. 4. Actorum) der
 Wache per Dominum Pratorem der Befehl gege-
 ben worden:

mich in enger Gewahrsam zu halten, und
 nicht zu erlauben, daß jemand mit mir
 spreche.

2) Diesem Befehle ist so genau nachgelebet
 worden, daß die Gerichtsbediente mehrmalen visitirt
 haben, ob die Wache auch ihre Schuldigkeit thue.

3)

3) Sogar der Adjutant Meyer ist etnmal spät Abends zum Behuf einer solchen Visitation in mein Haus gekommen.

4) Die Wache hatte deswegen ein: für alles mal sogar einen schriftlichen Befehl des Bruchvoigt Meyer in der Tasche, und

5) als der jüdische Ricus es erforderte, daß mehrere Glaubensgenossen zu mir zur Beschneidung meines Sohnes im Sommer 1797 gelassen werden mußten, so geschah dies in Gegenwart eines Officianten des Hrn. Pictoris.

Da nun hieraus (quia a non posse ad non esse valet consequentia) hinlänglich erhellet, daß die Behauptung der beyden Lesmann nicht wahr seyn können, so ist darnach auch leicht ihre Glaubwürdigkeit zu beurtheilen, die dadurch noch sehr insingirt wird, daß sie auch Wechselinteressenten sind und also auch vielleicht nach der neuen Art der Bezahlung eines *indebiti sub protestatione* von Popert bezahlt sind. —

Actor. No. 107.

Wenn übrigens die Behauptungen der beyden Lesmann, weil sie beschworen sind, irgend mehr Glauben finden sollten als die Meinige: so wird doch dadurch nur so viel folgen, daß, wenn hier was

was geschehen seyn sollte, Daniel Herz sich etwas zu Schulden kommen lassen, was mich durchaus nicht graviren kann.

§. 16.

Ich soll ferner (§. 14. No. 2.) in einem Wechsel das Datum radirt haben. Die einfache Erzählung des Factum wird zeigen, daß diese von der Gegenparthey gemachte, oder wenigstens veranlaßte Nasur eine von den vielen höchst jämmerlich angelegten Planen derselben ist, um mir vermeintlich in den Augen meiner Richter zu schaden. — Ich habe allerdings den Wechsel weggegeben, ohne irgend eine Nasur zu bemerken. — Er war 2 Monate lang in Heilbut und Goldschmidt Händen, ohne daß diese eine Nasur bemerkten — gleichwohl soll ich, der ich den Wechsel nicht eher wieder gesehen habe, als wie mir derselbe bey den Akten vorgelegt ward, das Datum radirt haben. Ist auch nur Menschenverstand in dieser Behauptung? Wann ich die grosse Geschicklichkeit besessen habe, Poperts Handschrift nachzumachen, warum sollte ich denn statt einen neuen Wechsel zu machen, einen mit einem so sichtlichen Fehler versehenen ausgegeben haben? Die Gegner dachten es sich wohl nicht, daß auch ich gehört werden müsse, sondern glaubten, daß je mehr sie mir aufbürdeten,
desto

Besto besser Ihre schändlichen Machinationen verstrekt
würden; sie dachten nur zu wahr:

interim aliquid hæret!

§. 17.

Ich habe (et. §. 14. No. 3.) laut meine
Aussagen ad Art. 15. & 16. Examinis

Actor. No. 95.

es zugegeben, von den von Popert indossirten
Wechseln aus Königsberg nie Advis erhalten, auch
selbst die Handschrift des Levin Isaac und Hartig
Samson Herß mit der auf gedachter Wechseln
vorkommenden nicht übereinstimmend gefunden zu
haben. Hieraus, daß ich unter ein wahrscheinlich
unächttes Document meinen Namen gesetzt, soll
mir ein Präjudicium erwachsen.

Zuforderst muß ich zur Festhaltung des Facti
hier bemerken, daß das Publikum an Wechsel,
gezogen aus Königsberg von Levi Isaac, auf
meine Firma gewöhnt war, daß einige derselben
von meinen in Königsberg wohnenden Bruder Har-
tig Samson Herß indossirt wurden, der sie sich
von seinem Schwiegervater geben ließ, um mir
damit zu helfen,

Actor. No. 106.

daß nur allein diejenigen, worauf Poperts Indosse-
ment stand, von dem trassirenden Hause in Kö-

8

nigs:

nigsberg für falsch erklärt worden, daß dahin auch die gehören, die ich aus Gefälligkeit für Emanuel Aron von Halle, weil derselbe kurz vor seiner Verheyrathung seinen zukünftigen Schwiegervater seine Verlegenheit nicht wollte merken lassen, acceptirt, welche 18150 Mk. zusammen betragen,

Actor. No. 29. ibique mein Verhörs
vom 24sten April 1797.

daß die Behauptung, daß ich den von Halle die Wechsel gegeben, und daß also ich diese falschen Wechsel divulgirt haben soll, schon darin ihre Erledigung findet, daß ich doch wohl nicht, ohne irgend einigen Nutzen für mich, da ich geständlich keine Valuta dafür erhalten, falsche Wechsel fertiget, daß ferner von Halle, wie die Wechselgesichte ruchtbar ward, seiner schlechten Sache sich bewußt, NB. 20 Tage vor der Verfallzeit die Wechsel einlöste, solche am 2ten Januar 1797 früh in meiner eigenen, und der Gegenwart seines Bruders, Samuel von Halle, und meines Schwagers, Salomon Oppenheim, zerrissen und seitdem nie sich damit hat weiter hören lassen.

S. Actor. Nris. 22. 31. 45. 51.

Was nun die eigentliche hieher gehörigen Wechsel anlanget, so bemerke ich hier

1) daß ich allerdings in Wechselverkehr mit dem

dem gedachten Königsberger Hause stand, wie aus den Akten hinlänglich erhellt;

S. Actor. No. 106.

2) daß die von mir acceptirten Wechsel, ohne mit dem Namen eines vollen Credit habenden Hauses versehen zu seyn, wegen des geringen glücklichen Erfolgs meiner Handels-Speculationen schlech- terdings nicht zu discontiren waren, daß also

3) das Publikum einzig und allein auf die Hand des Popert bey diesen Wechseln sah, wie selbst ex Actis erhellt;

Actor. No. 130. No. 34.

4) daß also, so gut wie Popert, um mir Credit zu machen, mir hätte Assignationen auf sich selbst geben können, er auch eben so gut auf ein von ihm herrührendes, nicht ganz in der Ordnung bestehendes Papter seinen Namen setzen konnte, weil dieses zu dem Gange der Geschäfte besser paßte, als jedes andern von Popert zu ergreifende Mittel, auch ihm dieses Mittel für jetzt nichts kostete, hin- gegen ihn von der peinlichen Verlegenheit befreyte, worin er sich, wie oben gezeigt, gegen seine Leute befand, da es ihm ganz unmöglich war, sich auf eine andere Art der in so großer Menge vorhande- nen Accept-Wechsel zu entledigen. Daß

5) das Wesentliche bey der Sache der zwi- schen Popert und mir bestehende Vertrag ist, daß

so lange ich diesen nicht übertreten habe, Popert nicht mahl gegen mich in civiliter klagen, vielweniger mich criminalibus denunciiren können. Von einer Responsabilität gegen andere Discontenten kann gar nicht die Rede seyn, da sie nicht mir, sondern Popert, fidirten, sie also auch nicht von mir, sondern blos von Popert, einen Schaden erleiden konnten; daß

6) Popert es war, welcher die Accept:Wechsel in Indossemente wollte verwandelt haben; daß ich es also auch natürlich ihm überlassen mußte, die Wege dazu einzuschlagen, die ihm dienlich schienen, da ich ganz in seiner Gewalt war, weil es ihm gänzlich überlassen blieb, bey der großen Menge Wechsel mich zu halten, oder mich fallen zu lassen; daß ich es also

7) mit gutem Fuge ignoriren konnte, ob diese Wechsel gut waren oder nicht, da nach der allgemeinen Börsen:Usance jeder, die Wechsel mögen seyn wie sie wollen, nur auf den sieht von dem er den Wechsel empfangen hat, wie ich deshalb mich auf das Zeugniß aller Kaufleute berufen kann. Wenn dies auch von der Theorie des Wechselrechts abweicht, so ist dies an der Börse doch so üblich, daß darüber gar keine verschiedene Meynung statt finden kann, und dann ist es ja bekannt, daß die reine

reine Theorie sich in praxi oft muß beträchtliche Abweichungen gefallen lassen. Daß ich

8) die wirkliche Gewisheit über die Falschheit dieser Wechsel erst während der Untersuchung ex actis selbst erfuhr, daß ich

9) es mir nicht bedenklich fand, Wechsel zu acceptiren, die Popert mir zusandte, die er schon indossirt hatte, um so weniger, da, wenn auch die auffallendsten Mängel in den Wechseln gewesen wären, das Publikum sich doch daran nicht gekehrt haben würde, und die Wechsel vor wie nach ruhig genommen hätte, da es einzig auf die Unterschrift des Poperts sah, also auch dadurch, daß ich unter wahrscheinlich falsche Papiere meinen Namen setzte, niemand gefährdet oder verleitet wurde, ich auch niemanden in Schaden dadurch gesetzt habe. Daß

10) Popert selbst bis auf die Zeit, wie er noch einigermaßen sein eigener Herr war, die Wechsel für gut erklärt hat, und sich zu Bezahlung derselben bereitwillig stets fand, und einige sogar cum usuris moræ bezahlte.

Actor. No. 133.

§. 18.

Ich habe mich jetzt über die Ausfertigung der Berliner Wechsel, gezogen von D. Samson, zu vertheidigen. Es waren dies mit Wissen meines
mit

mit in der Handlungsfirma Daniel & Lesmann Samson Herz begriffenen Bruders Daniel Samson Herz (NB. NB. nicht Daniel Herz, wie er fast durchaus in den Akten heißt,) unter dem Ausstellungsort Berlin an meine Firma auf Popert ausgestellte Wechsel, die Popert acceptirte, nachdem er dies ganze Verhältniß gewußt zu haben nicht läugnen kann. Es ist bey diesen Wechseln zu merken, daß

1) auch die von Popert für gut erkannten Wechsel alle auf die nämliche Art ausgestellt, und von mir selbst geschrieben waren, wie diejenigen, welche Popert jetzt für falsch erklärt, daß

2) Daniel Samson, der auf jüdische Art abgekürzte Name des Daniel Samson Herz ist, wie Popert selbst Actorem No. 68. in seiner Abhörnung dies zu wissen eingesteht, daß

3) Diese Art die Namen abzukürzen, bey der jüdischen Nation allerdings sehr üblich, wie die Anlage sub Ole

Actor. No. 114.

zufällig durch ein Beyspiel sehr deutlich zeugt, wo der in den Akten vorkommende Isaac Joachim Samuel, bloß Isaac Joachim genannt wird, daß

4) ich diese Wechsel zwar geschrieben, dies aber mit Consens meines Bruders, des die Firma noch mit führenden Daniel Samson Herz gesehen,

hen, also darin gar nichts unerlaubtes zu sehen, und der Ausstellungsort Berlin deswegen mit Einwilligung des Popert gewählt ist, weil beym Discontiren Hamburger Wechsel aus Hamburg gezogen etwas ungewöhnliches sind — bloß als Assignationen angesehen werden, und daher nicht zu discontiren sind.

Actor. No. 57.

5) Daß Popert geständlich dieses ganze Verhältniß gewußt, da er z. B. keinen Advis über die Wechsel erhalten hat, und nicht erhalten konnte,

Actor. No. 63.

er es auch aus meiner keinesweges verstellten Handschrift ganz deutlich ersehen mußte, und dem ungeachtet ohne Bedenklichkeiten diese Wechsel acceptirte.

6) Daß Popert aber ganz notwendig den ganzen Zusammenhang der Sache wissen mußte, erheller noch daraus, daß es ihm bestimmt bekannt gewesen, daß Daniel Samson Herz zur Zeit der ausgestellten Wechsel in Hamburg, oder wenigstens nicht in Berlin gewesen, daß während ich auf der Messe mich befunden, die nemlichen Wechsel von dem der Zeit in Hamburg anwesenden Daniel Samson Herz angenommen, und von ihm unter der Firma D. & L. Herz indossirt untergebracht sind.

Da

Da nun niemand an 2 Orten zugleich seyn kann, und Popert dennoch diese Wechsel auch dieser Zeit acceptirte, so erhellet daraus hinlänglich, daß er dies ganze Verhältnis gewußt habe.

Im Jahr 1795 bin ich zur Laurentii und Margarethen Messe in Frankfurt an der Oder, und zur Jubilate und Michaelis Messe in Leipzig gewesen, in diesen 4 Messen sind nach Poperts und meinen Büchern viele Wechsel sowohl verdiscontirt als eingelöst und bezahlt, wie hätte dies wohl in meiner Abwesenheit mit falschen Wechseln geschehen können, und wie kann Popert

Actor, No. 143.

noch so frech seyn zu behaupten, daß er bloß mit mir persönlich zu thun gehabt? — Daß

7) den Discontenten der ganze Zusammenhang dieses Wechselgeschäftes wohl bekannt gewesen, daß sie es bestimmt gewußt, daß dieser D. Samson der die Firma mit führende Daniel Samson Herz gewesen, erhellet aus den Akten selbst.

G. Actor. No. 133. und 34.

Daß also

8) da niemand dadurch in Schaden kommen konnte, weil jedermann wissentlich diese Papiere nahm, und dabey nur auf die Hand des Popert sah, auch hier kein falsum begangen ist.

§. 19.

§. 19.

Zufolge (cf. §. 14. No. 5.) der Aussage des
Mafler Göbke

Actor. No. 19.

Habe ich, nachdem der Vergleich mit Popert geschlossen war, nachdem die auffallende Haabsucht des Emanuel mir noch 4000 M^g verkümmern wollte, in der ersten Hitze zu demselben gesagt: "nun will ich Popert noch um 15000 M^g bringen." Diese Worte wurden von Emanuel eifrigst ergriffen, aus aller Munde tönten sie wieder, und man glaubte mich vielleicht schon deswegen an Hals und Hand strafen zu können. Ich kann es gerne zugestehen dies gesagt zu haben, nur wundert mich, daß man bisher noch nicht angefangen hat, meine Gedanken zu denunciiren, da beides in judicio ungefehr dieselbe Wirkung haben wird. Jeder ist seiner Worte bester Ausleger, die Gegner, die an nichts als falsche Wechsel denken, finden hierin eine Drohung, falsche Wechsel zu machen, ich, der ich nicht daran denke, sage, daß ich darunter einen, seiner Haabsucht wegen dem Popert zugeachten Proceß verstanden habe. — Mag Emanuel nun, ehe ich deshalb als strafbar geschildert werde, beweisen, daß ich dabey an Verfertigung falscher Wechsel gedacht habe.

§. 20.

§. 20.

Der 6te Punct (§. 14. No. 6.) dessen ich beschuldigt worden, bestehet darin, daß ich, bey dem Ausbruche der Mißverständnisse mit Popert, an meinen zur Messe in Leipzig anwesenden Bruder D. S. Herz soll geschrieben, und ihn zu Verträgen aufgemunter haben,

Emanuel setzte

Actor. No. 5.

in dem ersten Eifer noch die Nachrichten hinzu, daß mein Bruder D. S. Herz auf diese erhaltene Nachricht alles auf die Seite gebracht habe, und davon gegangen sey, die sich aber zu seinem grossen Verdrus nicht bestätigte,

Da mein Bruder nun nicht entwichen war, sondern ruhig, seiner guten Sache bewußt, sich hieher begab, so brachte sie dies so in Eifer, daß sie auch ihn unter Arrest zu bringen wußten.

Actor. No. 9.

Mein gedachter Bruder gab von allen hinlängliche befriedigende Antwort

Actor. No. 11.

und widerlegte so gänzlich die

Actor. No. 7. in fine und No. 41.
Befindliche Geschichte.

Es

Es zeigte sich nämlich, daß ich allerdings meinen Bruder von dem mir drohenden Ungewitter, in Ansehung des mir aufgekündigten Credits, Nachricht gegeben, daß aber auch nicht das geringste unerlaubte dabey vorgesehen; daß die Zeugen sogar ihre Lection nicht gut behalten hatten, und sich hin und wieder in sehr deutliche Widersprüche verwickelten.

Die gegenseitigen Aussagen, und daß alle Facta gänzlich erdichtet sind, wird von sämtlichen Personen, die dazu mitgewirkt haben, mit so vieler Glaubwürdigkeit und so umständlich angegeben, daß über die Falschheit der gegnerischen Behauptungen gar kein Zweifel mehr statt findet.

cf. Actor. Nr. 56. 57. 58.

§. 21.

Nach Angabe einiger Zeugen; Aussagen (§. 14. No. 7.) werde ich beschuldigt, falsche Bücher gemacht, und die andern auf die Seite gebracht, auch vor meinem Fallissement Waaren weggebracht zu haben.

Wenn es ein Verbrechen wäre, nicht allein Fremde zu decken, sondern auch für sich selbst allensfalls zu sorgen, wie viele von den 135 Falliten des vorigen Jahres würden wohl ungestraft bleiben, wie würde es selbst mit Popert stehen? — Und doch

doch kann ich mich diesem strengen Rechte unbedingte unterwerfen, ich habe nichts für mich auf die Seite gebracht, mir ist nichts zu beweisen, als daß ich einige meiner Bekannten gedeckt habe. Dies wird mir doch wohl nicht zum Verbrechen ausgelegt werden sollen, — ich habe keinesweges, wie es bey andern geschah, die Masse ganz ausgeplündert, habe mich nicht reich gestohlen, sondern meinen Creditoren hinlängliche Effecten hinterlassen. — Ist es aber meine Schuld, daß meine Curatores statt sich für das Beste der Masse zu verwenden, sich ihre Forderungen von Popert bezahlen lassen? —

Actor. No. 133.

und nun nur suchen auf Kosten meiner Gläubiger diesen in seinen schändlichen Machinationen zu unterstützen, statt für ihre Mitgläubiger zu sorgen?

Mein ehemaliger Diener beschuldige mich,

Actor. No. 13.

daß ich

1) mehrere Wochen in einem 3 Treppen hohen Zimmer gearbeitet, in Büchern geschrieben und radirt, und neue Bücher gemacht habe. — Die Bücher selbst zeigen das Gegentheil, da alles in Ordnung ist. Aus den Akten

sub No. 15.

erhellet aber, daß ich jederzeit auf dem Comtoir gearbeitet — und wie ich hinzusetzen muß, nur einen
Tag

Sag oben gearbeitet, um ruhiger zu seyn, und weil in dem Comtoir nicht gehejzt gewesen; auch hat mein Commis Alexander die ihm vorgelegten Bücher für diejenigen erkannt, in welche ich allein gearbeitet;

Actor. No. 43.

ich soll ferner

2) Handelsbücher und den Schmuck meiner Frau auf die Seite gebracht, und Papiere verbrannt haben, ohne daß auch nur das geringste erwiesen wäre. Es konnte übrigens nach diesen Aeußerungen das Ansehen haben, als wenn gar keine Handelsbücher vorgefunden wären. — Allein alle, circa 40 an der Zahl, wie sie seit 15 — 20 Jahren auf einander folgen, sind den Curatoren und Buchhaltern übergeben, bis auf einige, über deren Entwendung noch mit Emanuel der Rechtsstreit anhängig ist. Ich habe daher in Beziehung auf die beeidigte Aussage

Actor. No. 132.

den Emanuel, ersten Commis des Popert, beschuldiget, daß derselbe, um die Sache so verwirrt als möglich zu machen, und mich aller Hülfquellen zu berauben, die fehlenden Bücher auf die Seite gebracht habe, so wie auch wirklich der zugleich mit den Büchern weggebrachte Indigo, da er nicht so leicht wie die Bücher zu transportiren war,
noch

noch bey dem Emanuel in natura vorgefunden worden ist; doch ist diese Sache noch immer nicht entschieden.

Welchen Glauben auch unwiderlegt dieser mein ehemaliger Diener Isaac verdiene, zeigt folgender Umstand: Daß derselbe bey seiner Entweichung aus meinem Dienste so arm war, daß er seinen Neben dienstboten noch Geld schuldig war, und nach dem er gegen seinen Brodherrn ausgesagt hatte, seiner schlimmen Sache bewußt, sich, wie es hieß, in den Schuß der Wache begab, dort nicht nur herrlich lebte, gegen die Gewohnheit ein Bett erhielt, da in den Wachen sonst nur Pritschen sind, sondern auch noch diesen Augenblick mit allem reichlich versehen ist, was er wahrlich nicht seiner Tugend verdankt.

Ist denn ein ehrlicher Mann in Hamburg gegen Mißhandlungen nicht genug gesichert, vorzüglich wenn sie von einem Arrestaten herrühren sollen, um sich deshalb selbst in Arrest begeben zu müssen?

§. 22.

Ich werde endlich (§. 14. No. 8.) von meinen Curatoren und den beeidigten Buchhaltern beschuldigt, daß sich mehrere verdächtige Umstände bey meinem Fallissement finden, die mich verdächtig machen.

machen. Ich werde erst von den Personen sprechen, von denen die Beschuldigungen herrühren, und so dann auf die Sache selbst zurück gehen.

Die Hauptpersonen sind hier die Buchhalter Syllm und Löser, auf deren Bericht die Beschuldigungen beruhen.

Man vergleiche zuvörderst, um über ihre Glaubwürdigkeit zu urtheilen, die beyden bey den Akten befindlichen Berichte derselben,

Actor. No. 47. und No. 84.

die beyde aus den Büchern gezogen sind, und doch so wenig mit einander übereinstimmen.

Nachdem ich ihnen in depositione ad Examinis Art. 37. hierüber die verdienten Vorwürfe gemacht, so wurde ihnen aufgegeben, sich hierüber zu vertheidigen,

Actor. No. 101.

sagt Syllm, daß er bey seiner Unkunde des Judenteutschen (worin meine Bücher geführt sind,) sich gänzlich auf Löser habe verlassen müssen — und ist also hinlänglich entschuldigt.

Löser sagt, daß in dem ersten Bericht der Verlauf nur ungefähr angegeben sey, als wenn bey einem Auszuge aus Büchern es möglich wäre, einen ungefähren Betrag anzugeben, und endigt dann mit der kahlen Entschuldigung, daß doch noch eine beträchtliche Summe fehle — und es hier auf einige Mark
nicht

nicht ankomme. — Um die Schande der so sehr verschiedenen Verichte sodann zuzudecken, wird ein neues Pro Memoria ad Acta geliefert, welches mich noch mehr anschwärzen soll.

Die übrigen Personen, die die verdächtigen Umstände bey meinem Fallissement angeben, sind meine ältern Curatores, Dürkoop, Schnitler und Bauer. Auch die Glaubwürdigkeit dieser Personen zeigt sich dadurch in dem besten Lichte, daß sie

in Supplicis ad Acta Concurfus meiner, am 3ten Oct. 1798, die ich in Abschrift

sub No. 2.

hezulegen die Ehre habe, Ewr. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten anzeigten, daß sie sämtlich es beeidigen wollten, daß sie weder von Popert noch von jemand anders bezahlt wären.

Damals sind sie in Actis von mir überführt, daß sie sämtlich bezahlt wären, sie entschuldigeten sich hernach jämmerlicher Weise damit, daß sie das von ihnen unterschriebene Supplicat, worin sie nicht bestochen zu seyn behauptet, nicht gelesen hätten!!

Anl. sub No. 3.

und jetzt mußte sogar einer von ihnen

Act. No. 133.

seine eigene Schande bekennen und es eidlich erhärten, daß er bereits respectivo am 30sten Dec. 1797
und

und am 22sten Februar 1798 bezahlt und sogar am 7ten May 1799 die Zinsen und Kosten erhalten habe.

Es ist wahrlich nicht umsonst geschehen, daß Popert diese besonders begünstiget hat. — Sie sollten dafür mich so schwarz machen, daß man mich auch etnes andern Vergehens schuldig halten, und so Popert mit seiner kahlen Denunciation aus der Schlinge lassen sollte. Sie wollten sich damit die Meritade sichern, und glaubten, da sie mich für ihres gleichen hielten, es würde sich schon etwas finden, weshalb mir puncto des Fallissements von meiner Obrigkeit ein Arrest zur Strafe angerechnet und sie also aller Verantwortlichkeit endlediget würden.

Nur waren sämmtliche Theilhaber doch nicht verschmizt genug, ihr Gewebe von Lügen so einzurichten, daß es der Wahrheit nicht sollte möglich gewesen seyn, hindurch zu dringen.

Was nun die Beschuldigungen selbst betrifft, so kann und werde ich jederzeit alle erforderliche Auskunft darüber geben, wenn mir meine Bücher selbst vorgelegt werden und mir gehörige Zeit zur Aufklärung gestattet wird. Ich übergehe sie hier, wie billig, da es hier nicht der Ort ist, mich darüber zu rechtfertigen, und es nur für solche Gegner schicklich, diese Sachen in die Untersuchungssache die falschen Wechsel betreffend, glücklich mit hinein

zu ziehen, wohin sie doch auf die entfernteste Art nicht gehören.

§. 23.

So habe ich also alle Intrigen der Gegner aufgedeckt, habe die falschen Zeugen entlarvt, und bis auf die geringsten Punkte evident gezeigt, daß man mir auch in den geringfügigsten Umständen nichts anhaben kann. Nur bin ich mit Popert selbst häufig im Widerspruch und es wird daher nothwendig seyn, Poperts Betragen und Handlungen etwas zu erläutern, um zu zeigen, wer Glauben verdient, ein Mann wie Popert, der sich zu allen bringen läßt, sich in Lügen und Widersprüche verwickelt, oder ich, dem nichts zur Last gelegt werden kann. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß Popert während der ganzen Procedur, wo er eingesperrt gehalten wurde, nichts von allen was vorgieng erfahren hat, da auch sein erstes Verhör unter Leitung des Emanuel vorgenommen ward. Allein warum gab er diese schlechte Menschen nicht Preis, warum genehmigte er alles, was geschehen war? warum übernahm er mit Ihrer Schande zugleich ihre Schuld? — Ich kann jetzt nicht anders als ihn selbst aller dieser Schandthaten schuldig erklären. Er traute, leichtgläubig wie er ist, diesen Schlangen, die er in seinem Busen ernährte. Jetzt
nach

nachdem sie ihn ausgeplündert und in ein schreckliches Labyrinth geführt haben, spotten sie seiner Leichtgläubigkeit und verlassen ihn. Wahrlich, nie ist wohl ein gutmüthiger aber leichtsinniger Mensch übler berathen worden, als Popert! Ich zähle hier gegen die Glaubwürdigkeit des Popert folgende Umstände auf.

1) Popert läßt sich auf mehrere Unwahrheiten betreffen, die ihm ad oculum demonstrirt werden können, er läßt sich sogar nach der allbekanntesten Wahrheit, daß wer einen Schritt gethan hat; immer tiefer sinkt, verleiten;

2) falsche Bücher zu machen.

3) Er hat, was bey einer reinen Sache nicht nöthig ist, sich nicht entsehen, ein völliges Bestechungssystem zu organisiren, und

4) versucht, Leute zum falschen Zeugniß zu führen.

§. 24.

Die Unwahrheiten, worauf Popert sich betreffen läßt, sind folgende:

- a) Gänzlich der Wahrheit zugegen behauptet er, jedesmal in drey Monaten nicht mehr, als für 30,000 M^g Wechsel acceptirt, und für 10,000 M^g Wechsel indossirt zu haben.

Actor. No. 5. & No. 7 und No. 63:

Es ist jetzt nicht mehr möglich, ihn überhaupt und in dem ganzen Detail vom Gegentheil zu überführen, aber in einer Periode dieses Wechselgeschäfts ist die Falschheit seiner Behauptung unwiderleglich zu beweisen. Und dies wird hinlänglich seyn, da einem, der einmal seine Behauptungen aufzugeben gezwungen ist, hernach auch in andern Sachen kein Glaube bezumessen ist.

Zu diesem Beweise, daß Popert in drei Monaten mehr als für 30,000 M^g der Wechsel quest. acceptirt habe, sollen die Monate

April, May und Juny des Jahres 1796 dienen.

Nachdem Popert mit unverschämter Eitrie alles geleugnet, so sahe er sich endlich in dem Augenblick, wie er in Gefahr war, mit den Bankbüchern auf eine unwiderlegliche Art überführt, und gänzlich geschlagen zu werden, genöthigt, einzugestehen,

Actor. No. 79.

daß er folgende in der Zeit fällige Wechsel am Verfalltage in banco abgeschrieben habe:

1796 April 5.	.	.	3500
— 15.	.	.	3500
May 9.	.	.	3000
— —	.	.	3000
— 19.	.	.	3000

— 23. Jun	3500
Juny I.	3000
— —	3000
— II.	3000

Zusammen — 28500 M \mathcal{G} banco

Bey Brandon waren zu dieser Zeit discondirt
laut Auszug aus Brandons Büchern.

Actor. No. 78 ibique adjunctum sub Signa *olis*.
21500 M \mathcal{G} Accept- und 14700 M \mathcal{G} Indissemments-
Wechsel — in allen für 36200 M \mathcal{G} Wechsel, in
genauester Uebereinstimmung mit meinen Büchern.

1796 April 12. 4500 M \mathcal{G}

Juny I. 3500 —

— I. 3000 —

— 4. 3000 —

— 7. 4500 —

— 7. 4500 —

— 7. 1200 —

— II. 3000 —

— II. 3000 —

— II. 3000 —

July 12. 3000 —

36200 M \mathcal{G}

Wann hier nun auch die in der obigen Nota
(Actor. No. 79) unter Juny I und Juny II re-
spective mit 3000 und 3000 M \mathcal{G} aufgeführte Wechs-
sel

sel für die in dieser Nota auch aufgeführten gehalten werden, und der vom July 12 mit 3000 M^g also in allen 9000 M^g abgezogen werden sollen, so bleiben dennoch 27200 M^g banco. Alle diese Wechsel hat Popert bey Brandon bey einer Gelegenheit, wie durch Poperts sonderbares Verfahren der Credit dieser Wechsel zu schwanken anfieng, nachgesehen und für gut anerkennt. In der Noth worin Popert sich befindet, will er jedoch nur für 12000 M^g Wechsel daselbst gesehen haben.

Actor. No. 79. ibique No. 3.

Ich kann mich hier für jetzt damit begnügen, da Popert doch schon so viel eingestanden hat.

Nun zeigt sich noch ein dritter sonderbarer Umstand, nämlich in dem Extract aus Poperts Notabuch, das Wechselgeschäfte mit mir betreffend, dessen Beweiskraft Popert doch wohl gegen sich anerkennen muß,

Actor. No. 93.

befinden sich folgende in diese Periode fallende Wechsel:

April 5.	. . .	3500 M ^g
— —	. . .	3500 —
— —	. . .	3500 —
May I.	. . .	3000 —
— —	. . .	3000 —

Juny 1.	.	.	.	3000	—
— —	.	.	.	3500	—
— —	.	.	.	3000	—
				<hr/>	
Zusammen				—	26000 mg

wenn hievon die in der Note Act. 79, unterm 1sten Junius vorkommende 3000 und 3000 mg abgezogen werden, so bleiben noch 20000 mg beo.

Hieraus geht also unwiderleglich hervor, daß Popert im April, May und Juny 1796, zu einer Zeit, wie von falschen Wechseln noch gar nicht die Rede war, für gut anerkannt hat,

- 1) an bezahlten Wechseln 28500 mg beo.
- 2) an bey Brandon befindl. Wechseln 12000 — —
- 3) an Wechseln nach seinem Notabuch die sub Nr. 1 und 2 nicht mit begriffen sind . . . 20000 — —

daß er also zu einer und derselben Zeit, in einem Zeitraume von 3 Monaten überführter und nunmehr auch eingestandener maassen für . . . 60500 mg beo. der besagten Wechsel respective acceptirt und indossirt hatte; daß also seine eben angeführte Behauptung gänzlich falsch und unwahr ist. Wozu hilfe nun alles Lügen und Verdrehen, wenn Popert noch auf solchen groben Widersprüchen sich betreten läßt?

Aber

Aber auch das Buch des Popert allein, strafet ihn in Ansehung seiner Behauptung: Nie mehr als 30000 mg in 3 Monaten acceptirt, und als 10000 mg indossirt zu haben, Lügen; nach demselben haben im May, Juny und July 1795 folgende Wechsel gelaufen:

5. May	.	.	.	3000 mg	bcu.
— —	.	.	.	3000	— —
20. May	.	.	.	3500	— —
— —	.	.	.	3500	— —
— —	.	.	.	3500	— —
6. Juny	.	.	.	3000	— —
— —	.	.	.	3000	— —
20. Juny	.	.	.	3500	— —
— —	.	.	.	3300	— —
— —	.	.	.	3000	— —
12. July	.	.	.	4500	— —
— —	.	.	.	3900	— —
— —	.	.	.	1800	— —
2. July	.	.	.	3000	— —
— —	.	.	.	3000	— —
15. —	.	.	.	3000	— —

macht zusammen — 51200 mg banco.

also muß entweder seine Behauptung oder sein Buch falsch seyn.

Auch

Nach die Behauptung des Popert in 3 Monaten
nie mehr als 10,000 Mg indossirt zu haben, wider:
legt sich aus seinem Buche, wo am

12ten Juny 1795	4500 Mg bco.
	3900 — —
	und 1800 — —
und am 8ten August	4500 — —
	1800 — —
	und 3900 — —

also in 3 Monaten zusammen — 20400 Mg bco.
solcher Wechsel vorkommen, denn die ganzen Akten
ergeben, daß die von Levin Isaac auf D. & L. S.
Herz gezogene Wechsel diejenigen waren, welche Po:
pert indossirte.

b) Popert behauptet ferner beständig, und un:
ter andern

Actor. No. 5. & No. 7.

daß er seit 5 Monaten gar nicht mehr für
mich indossirt habe, daß die vorigen Indosser:
mente aber längst abgelaufen, daß alle jetzigen,
die beym Ausbruch des Fallissements noch
laufenden, Indossements: Wechsel daher
falsch wären, daß er aber auch vorher, (d. i.
vor den letzten 5 Monaten) in den jedesmalligen
laufenden 3 Monaten, nie mehr als 10,000 Mg Bco.
indossirt habe.

Hier

Hiergegen spricht

1) die coram Protocollo am 20sten August 1799 beeidigte Aussage des Seltzman Aron Alexander, dieser behauptet

Actor. No. 122.

in depositione ad interr. 7 — II. und hat es beschworen, daß

- a) Moses, der Bediente des Popert, jede Woche zu mehrermalen nicht nur Accept; sondern auch Indossements; Wechsel in mein Haus gebracht, daß
- b) des Popert Comitis, Emanuel, 12 oder 14 Tage vor dem Schlusse des Jahres 1796 zu mir gekommen und mir angezeigt habe; Popert acceptirt und indossirt nicht mehr.

Diese Aufkündigung zeigt an, daß es doch vorher geschehen seyn müsse.

S. deposit. ad inter. 28. & 29.

cit. No. 122. Actor.

- c) daß er noch in den 2 ersten Wochen des Decembers 1796 von Poperts Bedienten Moses acceptirte und indossirte Wechsel erhalten.

S. deposit. ad inter. 30. Act.

No. 122.

- d) aus der Anlage sub D. ad Supplicas meas d. d. 24sten May 1799 (Actor. No. 123.)

erhellet

erhellet noch, daß Zeuge alle diese Depositionen schon im Jahre 1797 coram Protocollo habe machen wollen, daß er aber daran von dem Actuario, Herrn Lt. Harder, verhindert worden.

Die Depositiones ad interrogatorium generalia ergeben übrigens, daß dieser Zeuge für einen völlig glaubwürdigen Zeugen zu halten.

2) die Aussage des Kaufmann Schnittler, aus welcher erhellet, daß Popert über 3 Indossements-Wechsel jedesmal gefragt worden sey, und die Wechsel mit dem Bedeuten für gut erklärt habe, daß sie auf Verlangen noch heute abgeschrieben werden könnten.

Actor. No. 34. 10.

Das mehrere Detail über den einen Wechsel ist in der beschwornen Aussage

Actor. No. 133.

enthalten.

Hier zeigt es sich, daß der Wechsel quzst. d. d. Königsberg, den 9ten Decemb. 1796, von Levin Isaac auf D. & L. S. Herz, indossirt von Popert gewesen, daß Popert diesen nicht nur für gut erklärt, sondern ihn auch sogar cum usuris & expensis völlig bezahlt hat, ohne der Zahlung
eine

eine Protestation oder dem ähnliches beyzufügen? Wie ist er nun dazu gekommen, diesen Wechsel indossiren zu können, wenn er seit 5 Monaten vor den Ausbruch der Sache, also seit wenigstens Sept. 1796, keine Wechsel mehr für mich indossirt hat? — und indossirt mus er ihn doch haben, sonst würde er ihn nicht für gut erklärt haben. Wie ist es nur möglich, selbst wenn man es mit der Wahrheit nicht so genau nimmt, bey dem Beystande so vieler klugen Rathgeber sich in solche abgeschmackte Lügen zu verwickeln, und dennoch Glauben zu verlangen? — Das alte Sprüchwort, daß ein Lügner ein gutes Gedächtnis haben müsse, bestätigt sich auch hier sehr deutlich.

3) Popert hat geständlich einen ad Acta stegenden, von ihm und Heilbutt indossirten Wechsel d. d. Königsberg 11. October 1796 von 1200 M \ddot{g} unbedingt bezahlt, er behauptet dies gethan zu haben, um den angeblichen Betrug desto besser beurfunden zu können; allein es ist bey dieser Ausrede wieder nicht bedacht worden, daß sie dadurch alle mögliche Wahrscheinlichkeit verliethret, daß Popert ähnliche Wechsel gratis bekommen konnte, und von Göthe wirklich schon in Händen hatte, daß es also keinesweges zu glauben, daß er 1200 M \ddot{g} banco unnützerweise sollte ausgegeben haben, sondern daß er vielmehr den Wechsel als ächt bezahlte

zahlte habe, und hernach weil es ihm gesagt wurde, daß ihm dies präjudiciren könne, angewiesen wurde, auszusagen, daß er den Wechsel an sich gehandelt habe, um ihn in judicio produciren zu können.

Dies wäre also die zweite Unwahrheit, worauf Popert sich hat ertappen lassen.

§. 25.

Eine dritte Unwahrheit die Popert zu Last kommt, ist so wichtig, daß ich sie besonders aufstellen muß, sie besteht darin, daß Popert behauptet, Buch über das Ganze gehalten zu haben, und daß er deshalb

Actor. No. 93. und 100.

dasselbe producirt, da es doch leicht zu erweisen ist, daß dies ganze Buch falsch, und also Popert des criminis falsi schuldig ist.

Die Beweise dieser Falschheit sollen aus dem Buche selbst hergenommen, und daraus bewiesen werden, daß es schlechterdings falsch seyn müsse.

Nach dem bemeldten Buche von dem sich ein gedoppelter Extract ad Acta befindet, soll

1) der ganze Wechselverkehr im Jahre 1796 nur circa 84000 M^g b. nco betragen haben, da doch Warburg, der alle Wechsel Popert vorgewiesen, und also lauter gute Wechsel hatte.

laut

laut Actor. No. 131.

53000 M^g Wechsel in diesem Jahre discountirt, da nun dieser so viel discountirt hat, was haben die andern vielen Makler, die actenmässig mit mir in Verbindung standen, zu thun gehabt.

Ich habe die oben (§. 24.) dem Popert überwiesenen während 3 Monate circultirten 60500 M^g nicht mit in Anschlag gebracht, welche schon eine jährliche Circulation von 242,000 M^g ausmachen.

2) Von den Wechseln des Jahrs 1795 discountirte Warburg, nachdem er die Wechsel Popert vorgezeigt, und dieser sie für gut erklärt hatte,

Für 63000 M^g

und gleichwohl sind von diesen Wechseln in Poperts Buch nur Viere notirt, nämlich vom 16ten Januar, 6ten August, 5ten November und 16ten December, betragend 12500 M^g. Folgende vom 14ten, 27sten Februar, 18ten März, 8ten April, 6ten, 9ten und 19ten May, 6ten und 16ten August, 17ten September, 1sten October, 5ten November, 16ten December, betragend 37000 M^g, fehlen aber gänzlich.

3) Popert fällt nunmehr immer tiefer. Er führt in seinem Buche 3 Indosséments: Wechsel, fällig den 9ten August, groß 4500 M^g, 4500 M^g und 1200 M^g und 2 Accept: Wechsel, 1sten März,
5ten

zten April, groß 3500 M \ddot{g} , 3500 M \ddot{g} an, die NB. NB. nie existirt haben.

4) Popert behauptet, daß unter den bey Brandon ihm vorgezeigten Wechselln nur 12000 M \ddot{g} von diesen Wechselln gewesen. — Diese mußten also doch natürlich in seinem Buche sich befinden. Gleichwohl befinden sich von der im §. 24. angeführten Brandonschen Note nur ein Wechsel vom 1sten Jun. 3500 M \ddot{g} in Poperts angeblichen Notabuch, denn die andern diesen Tag fälligen 3000 M \ddot{g} bco. sind von Popert in Bezug auf Actor. No. 75. und 79. schon anderweitig bestimmt, können also nicht die Brandonschen seyn. Warum hat er nun die geständig bey Brandon bemerkten noch übrigen für acht anerkannten 8500 M \ddot{g} bco. nicht in sein Buch eingetragen?

5) In Bezug auf Act. No. 75. gestehet Popert Actor. No. 79. nur die Wechsel ein, deren Bezahlung mit den Büchern der Bank im Längnungsfalle hätten erwiesen werden können; läugnet also am 1sten May 3000 und 3000 M \ddot{g} in Händen Samuel Marcus und Sohn, und am 1sten Julius 3500, und 3500 M \ddot{g} in Händen Salomon Heyne ab; gleichwohl finden sich diese 6000 und 7000 M \ddot{g} gerade in seinem angeblichen Buche.

6) Zu Folge der zwischen Popert und mir bestehenden Abrede, daß ich jede von Popert beschaffte Zahlung dieser Wechsel denselben jedesmal rembourssiren

ren

ten mußte, sind an Popert folgende Gelder von mir
abgeschrieben:

*	1796	Februar 10.	durch Heckscher & Comp.	3000	mg
:		März 24.	durch dito	4500	—
*	:	April 6.	durch S. E.		
			Warburg .	3500	—
:		— 18.	durch dito	3500	—
:		May 8.	durch J. Götz	3000	—
:		— —	durch M. War-		
			burg .	3000	—
:		— 19.	durch J. H.		
			Hellbutt	3000	--
:		— 23.	durch J. Götz	3500	—
*	:	— 31.	durch Lesmann		
			Isaac .	3000	—
*	:	— 31.	durch J. Götz	3000	—
:		Juny 14.	durch Heckscher	3000	—
:		July 5.	durch S. E.		
			Warburg .	3000	—
*	:	August 6.	durch H. E. del		
			Banco .	3000	—
:		— 15.	durch Götz	3000	—
:		Sept. 14.	durch Dasselborff	3000	—
<hr/>					
:		Octob. 24.	durch J. Götz	3000	—
<hr/>					
:		Nov. 15.	durch dito	3000	—
<hr/>					
				54000	mg
					Bon

Von denen sind nur die mit einem Stern bezeichneten 5 in dem angeblichen Notabuche des Popert verzeichnet, daß diese Summen aber an Popert abgeschrieben sind, kann, wenn diesem Auszuge nicht sollte getrauet werden, unwiderleglich durch die Bücher der hiesigen Bank gezeigt werden, gegen welche Poperts Buch doch wohl nichts beweisen kann.

7) Popert hat laut seinem Notabuch im Sept. und October 1796 gar keine Wechsel mit mir gehabt, und doch laut dem Bankbuch für 2 in der obigen Specification unterstrichene Wechsel das Remboursement erhalten, um die 2 fälligen Wechsel zu bezahlen.

8) Popert hat laut der ad Acta befindlichen Rechnung, die er in depositione ad interr. 2dum

Actor. No. 147.

für die Seinige anerkannt hat, bekannt, folgende Wechsel bezahlt zu haben:

1796 Januar 15. . 3500 M^g bco.

— — 19. . 3500 M^g bco.

warum ist von diesen nur

der vom Januar 15.

in sein Notabuch? warum ist der andere vom Januar 19., groß 3500 M^g, dessen Richtigkeit er durch die Bezahlung anerkannt hat, nicht darin? — der Zeit wurde an die überall lächerliche Bezahlung sub protestatione doch noch nicht gedacht. Beyde Docu-

S

mente

mente rühren) von Popert her, und beyde können doch nicht neben einander bestehen. Es ist wirklich unbegreiflich, wie die Emanuels dies sogenannte Buch so einfältig und bey aller ihrer Verschlagenheit mit so wenig Ueberlegung haben machen können.

9) Warum bezahlte Popert

Actor. No. 79.

zu einer Zeit, wie man die unten (§. 29.) näher zu erläuternde lächerliche Bezahlung sub protestatione noch nicht kannte, 28500 M^g Wechsel, von denen nur 9000 M^g bco. in seinem Wechselbuch vorkamen, wenn sein angebliches Notabuch vollständig war? Warum verschwendete er hier 19000 M^g bco.? Warum kam er nicht damals auf den so natürlichen Gedanken, dies angeblich falsche Wechselgeschäfte zu denunciiren, da hier für 19000 M^g Wechsel vorkamen, die er angeblich nicht notirt hatte? Ist dies nicht ein deutlicher Beweis, daß dies Buch erst später gemacht ist, oder wenn man gegen alle Wahrscheinlichkeit dies nicht zugeben will, daß es doch ganz unlängbar falsch seyn muß? Das ganze Wechselgeschäfte hatte sich im Wesentlichen vom April bis zum December 1796 nicht geändert, aber freylich waren die Emanuels im December anders gegen mich gesinnt, als im April 1796. Dies ist der einzige wirklich in der Wahrheit gegründete Unterschied.

Doch

Doch Beweises genug, daß dies angebliche Buch ein wirklich falsches untergeschobenes ist.

§. 26.

Wenn nun wirklich Poperts Sache so rein ist, wie er sie vorstegeln will, warum erkaufte er sich den Bruchvoigt Meyer zu meiner schändlichen Arretirung? warum schrieb er am 26sten Januar 1798 (wie ich nach dem Winerbaum gebracht war) an den Geldwechsler Schröder zum Behuf dieser Sache 10000 M^g bco. ab? warum bezahlte er meine Curatoren aktenmäßig ihre Wechsel cum usuris & expensis? warum spürte er meinen Schritten so gewaltig nach? warum war er so ängstlich besorgt, von allen meinen Vorstellungen gleich Abschriften zu erhalten? warum bezahlte er den, der ihm das Decret brachte, daß mir die Defension anfänglich abgeschlagen war, so reichlich? warum ließ er sich endlich die Sache bis jetzt 140,000, schreibe ein hundert und vierzig tausend Mark Banco kosten? — — — — —

Welcher ehrliche Mann wird sich nicht schämen, bey einer reinen Sache solche Maasregeln zu ergreifen? Wie verdächtig würde blos dadurch schon die Sache werden, wenn auch gar keine andere Zeichen ihrer Falschheit da wären, deren es hier doch so viele giebt?

§. 27.

Zur Ordnung des Ganzen ist Popert noch in die Grube gefallen, die mir zwar gegraben wurde, worin ich aber nicht fiel. — Er hat, wie die beschworne Aussage meines ehemaligen Handelsbedienten ergiebt,

Actor. No. 129.

gesucht, diesen zu einem falschen Zeugniß zu verführen, indem er ihm aufgegeben, wenn das Zeugniß geben in dieser Sache nicht zu vermeiden wäre, sich puncto der Aussage vorher von dem Hrn. Lt. Gerste unterrichten zu lassen.

Wer verdient nun nach allen diesen mehr Glauben, ich, dem nach einem dreijährigen Arreste und nach einer dreijährigen Inquisition auch schlechterdings nichts zur Last geleyet werden kann, dem während 20 Jahr Geschäfte nichts zur Last kommt, oder Popert, — der sich die Verfertigung falscher Bücher hat zu Schulden kommen lassen, der von einer Unwahrheit in die andere verfällt, der Bestechungen nöthig hatte, um nur etnigen Schein für sich hervor zu bringen, und so seine Obrigkeit zu täuschen, der meine Domestiken hat bestechen und meinen Handlungsbedienten hat verführen wollen?

§. 28.

§. 28.

Nach den Akten kommt mir also von dem Grunde der Denunciation und Untersuchung der mir Schuld gegebenen Verfertigung falscher Wechsel nicht das geringste zur Last. Wenn nun aber über die Gränzen derselben hinausgegangen werden, und also zufällige entdeckte Umstände mit in Betrachtung gezogen werden sollen, so habe ich nicht geaugnet, daß ich die Königsberger Wechsel, die Popert mir indossirt zusandte, acceptirte ohne Advis darüber erhalten zu haben. Allein meiner festen Ueberzeugung zufolge liegt hierin, wie ich auch schon oben (§. 17) ausführlich gezeigt habe, nichts straffälliges, da ich die Wechsel, die Popert indossirt hatte, um so williger acceptiren konnte, da der Credit dieser Wechsel einzig von Poperts Unterschrift abhing, und ich allerdings vermuthen mußte, Popert werde unter kein falsches Document seinen Namen setzen; also wenn das Publicum damit hintergangen seyn sollte, dies Poperts Sache ist, der durch seine nie abzuleugnende Hand, diesen Wechseln Credit machte. Daß das Publicum aber jetzt, da Popert fallit ist, vielleicht dabey verliert, ist nicht meine Schuld, und muß wie jeder andere Verlust bey einem Fallissement ertragen werden.

Wenn übrigens alle die sollten gestraft werden, die Wechsel ohne Advis acceptiren, woher würde
man

man Zeit zur Bestrafung aller dieser Menschen nehmen? — Gesezt den Fall nun aber, daß wirklich etwas strafwürdiges darin wäre, und daß daraus meine jezige mehr als zjährige Verhaftung entschuldigt werden sollte, warum ist denn Popert der actenmäßig von den Berliner von ihm acceptirten Wechseln gleichfalls keinen Advis hatte, nicht gestraft? obgleich er, wenn dies Verfahren strafwürdig ist, offenbar in grösserer Culpa ist, als ich. Ich acceptirte Wechsel, die ein der Zeit in guten Credit stehendes Haus indossirt hatte, hatte also immer einen Rückhalt hinter Poperts Hand, war in Gemässheit des allgemeinen Handelgebrauches dadurch von der Verpflichtung frey, mich weiter um diese Wechsel zu bekümmern, und war es actenmäßig gewohnt, von dem trassirenden Hause Wechsel zu haben. — Popert hingegen gesteht es geradezu, mit dem ganzen Zusammenhang bekannt gewesen zu seyn, und acceptirte die Wechsel dennoch ohne Advis.

§. 29.

Meine ganze Behauptung erhält auch unstreitig noch dadurch den Vorzug vor der des Popert: daß sie allerdings auch sehr wahrscheinlich ist. Denn

1) Was den mir gegebenen Credit im allgemeinen betrifft, so brauchte Popert, so lange mein Haus

Haus stand, auch nicht den geringsten Theil seines Vermögens dazu — ich löste die Wechsel ein, oder tauschte dieselben um, und wenn einmal jemand sich fand, der bey Poperts Accept von diesem die Bezahlung verlangte, so ward ihm dies von mir so gleich wieder ersetzt.

2) wenn ich auch dem Popert mit meinem Handels-Credit derzeit nicht helfen konnte, so war ihm meine Unterstützung in seiner Courant-Casse desto nöthiger. — Bey dem von seinem Vater erbten, nun leider vergeudeten Reichthume gieng es ihm, wie es oft reichen jungen Leuten geht, daß sie nicht die besten Haushalter sind. — Deswegen und um wo möglich der Verschwendung dieses Geldes vorzubeugen, sahen seine Verwandten sich genöthigt, ihm zwey Leute zur Seite zu setzen, und hiezu wurden die beyden Emanuel erwählt; diese hielten also nach ihrer Art alles in ziemlicher Ordnung und sahen auch besonders darauf, daß Popert nicht zu viel verschwendete, — sie waren ihm also eigentlich sehr im Wege. In solchen Verlegenheiten, worin ihm diese strenge Aufsicht oft verfehlete, wandte er sich an mich, und ich mußte ihn mit den nöthigen Gelde versehen. — Für mich konnte ich dies sehr wohl wagen, da ich durch die Wechsel immer hinlänglich gedeckt war, — für ihn konnte ich es auch verantworten, da ein Mann der schon

zu den Jahren des Popert gekommen ist, doch offenbar wissen muß, was thunlich ist oder nicht, und so war Popert bey dem Ausbruche des Fallissements mir wirklich noch einige 20000 M \mathcal{G} Courant schuldig — einen auffallenden Beweis von der Strenge, womit Popert behandelt wurde, kann ich unter vielen andern z. B. damit geben, daß von dem von David Wolff Herz im Jahre 1794 März gekaufte Schmuck seiner Frau, erst am 16ten Febr. 1797 die letzten 450 M \mathcal{G} an L. S. Herz für D. W. Herz abgeschrieben wurden, (wie die Bank-Bücher beweisen) und daß er diese ganze Bezahlung seinen Leuten nicht entdecken durfte. Wer nun wegen 450 M \mathcal{G} so streng gehalten wird, sollte der, wenn es Hunderttausende gilt, nicht mehres sich erlauben?

3) Was nun die Indossaments-Wechsel anbelangt, welche Popert mir zusandte, über deren Verrichtung ich jedoch keine Auskunft zu geben habe, sondern Popert, von dem sie herrühren, so ist auch ihr von Popert herrührendes Daseyn allerdings der Wahrscheinlichkeit gemäs. Popert wollte allmächtig sein Accept in Indossament verwandeln, um das Nachfragen auf seinem Comtoir zu verhindern. Einlösen konnte und durfte er obige Wechsel nicht alle, es blieb ihm also nichts übrig, als andere Wechsel an deren Stelle zu schaffen, mir lag nichts daran, welche Art Wechsel Popert mir

zu benutzen gab, zu meinem Gebrauch, zum Discontiren waren mir alle gleich willkommen, sobald Poperts Namen darauf stand. Es war also auch lediglich Poperts Sache dafür zu sorgen, wie diese Umtauschung und Umänderung der Wechsel zu beschaffen. Er wählte hiezu die Königsberger Wechsel, ob mit oder ohne Einwilligung seiner Aufseher, ist mir einerley. Hätten die Emanuel nicht aus Rache gegen Popert und mich sich an diese Sache gewagt, so würde sie nie so bekannt geworden seyn, weder Popert noch ich würden in Verlegenheit, und alle Wechsel bezahlt seyn, vielleicht hätte ich sogar bey veränderten Conjunctionen noch ein beträchtliches erübrigt. So leidet Popert jetzt direkte, — wenn er auch vielleicht keine direkte Veranlassung dazu gegeben hat — dadurch, daß er dies Verfahren hernach billigte, und in dem von Emanuel ihm vorgeschriebenen Plane fort gieng.

4) In seiner summarischen Vernehmung sagt Popert noch, daß, wer seine Lage kenne, es wisse, daß er zu solchen Hülfsmitteln als Kellerwechseln seine Zuflucht zu nehmen, nicht nöthig habe. — Ohne eines Unglücklichen zu spotten, darf ich es doch wohl bemerken, daß so wie jetzt seine Geschäfte, nachdem sie untersucht sind, das Licht nicht vertragen können, dies auch vielleicht schon vor Jahren der Fall gewesen ist, daß so wie er jetzt, nachdem
alle

alle Hülfsmittel vergeblich angewandt sind, formaliter Fallit ist, er vielleicht selbst bey einem sehr beträchtlichen Banco folio doch schon lange, bestohlen und betrogen von seinen sogenannten jetzt freylich erklärten Freunden, kein reicher Mann mehr gewesen.

Wann übrigens

5) alles bisher gegen mich aufzubringen und aufzuwiegeln war, und wenn sogar denen Curatoren meiner Masse ihre Wechsel bezahlt wurden, damit sie sich in diese Inquisition mischen sollten, warum lassen sich denn Curatores nicht mehr vernehmen, nachdem 2 unpartheyliche Männer, deren Rechtschaffenheit und bürgerlicher Ruf wenigstens dem guten Namen der ältern 3 Curatoren gleich zu halten ist. Sr. Adam Meisner & Sohn und Sr. Goverts und Noß zu Mit Curatoren erwählt sind, warum vertreten mich diese Männer bey jeder Gelegenheit? warum gehen sie so gerade gegen Popert an? habe ich Fallitus etwa diesen ihre Wechsel bezahlt, damit sie sich meiner annehmen? oder kommt es vielmehr daher, daß sie, über die Mänke der Popertischen Complicen erhaben, nur der Wahrheit folgen! Es paßt freylich nicht in die Handelsart der Gegner, daß diese Männer die bekannte Regel ausüben: daß sie auch mich hören, es ist ihnen freylich nicht recht, daß diese Männer sich nicht dazu Preis geben, den
miß:

mißleiteten Popert wegen seiner vermeyntlichen Wichtigkeit für die Börse, auch auf unredlichen Wegen beyzustehn, — aber dafür erhalten sie, die mit unerschütterlichen Muth gegen die Popertsche Cabalen schon damals angingen, wie Popert noch mehr geglaubt wurde, und wie mir es noch nicht gelungen war, die Ränke meiner Gegner so ganz aufzudecken, — ihre bürgerliche Ehre unbesiegt, und gewinnen an der Achtung des Publici eben so sehr, als die ränkemachenden Gegner darin verlieren.

Es ist zu merkwürdig, das Verfahren der ältern Curatoren und der davon abhängenden Buchhalter nach den einzelnen Tagen zu beobachten, als daß ich mir nicht die Erlaubniß nehmen sollte, Ewr. Magnificenzen ꝛc. genau damit bekannt zu machen.

Am 9ten October 1797 waren die Curatoren Schnitler, Dürkoop und Bauer noch nicht bestochen, wie ihre der geschwinden Einsicht halber hier

sub No. 4.

anliegende Supplike zeigt, sie beschwerten sich viel mehr noch mit allem Rechte darüber, daß mir Fragen vorgelegt worden, zu welchen nur sie die Veranlassung geben konnten, und daß in die Untersuchung über die Wechsel, Sachen das Fallissement betreffend gezogen wären, sie beschuldigten Popert gerade zu, dies veranlaßt zu haben, und schon am 20sten Dec.

1797

1797 waren diese nämlichen Menschen so weit gebracht, daß sie laut der Anlage

sub No. 5.

um meine bessere und sichere Verhaftung für mich anhielten. Am 30sten Dec. 1797 ward Schnitler und Dürkoop bezahlt

Actor. No. 133.

und am 23sten Jan. 1798 ward das Kunststück fertig, und ich nach dem Winterbaum geschafft.

Demungeachtet erklärten beyde noch am 3ten Oct. 1798 an Eydes statt nichts bezahlt erhalten zu haben, und wie sie hernach überführt wurden, doch bezahlt zu seyn, erklärten sie das oben sub No. 2. angelegte Supplicat nicht gelesen zu haben!

Ein fernerer Grund für die Unwahrscheinlichkeit der Popertschen Behauptung liegt

6) darin: — Wenn ich wirklich die große Geschicklichkeit besessen, falsche Wechsel machen zu können, — wie läßt es sich denn erklären, daß ich mich seit längerer Zeit in der traurigen Lage befand, fast nie einen Wechsel auf den Verfalltag abzuschreiben, und auch wenn ich zahlte, noch an verschiedenen Tagen in verschiedenen Posten? — Da dies notorisch ist, so bedarf es keines Beweises. Bekanntlich kann bey solchen Zahlungen der Credit nicht bestehen. Wenn ich nun falsche Wechsel machen konnte, warum machte ich keine, um mich aus dieser peinlichen Lage

Lage heraus zu ziehen, da es mir, bey angeblich so vielen gefertigten falschen Wechseln, natürlich nicht darauf angekommen wäre, einen mehr oder weniger zu machen?

Auch daraus erhellet

7) Die Güte gedachter Wechsel, daß Popert 20 derselben laut seiner eigenen Nota (s. Actor. No. 147.) bezahlte, und erst hernach, nachdem es ihm gesagt ward, daß dies präjudicire, damit aufhörte und viele derselben sub protestatione bezahlt haben will. Allein gesetzt den Fall auf einen Augenblick, die Proteste wären wirklich derzeit levirt worden, gesetzt es wäre dabey alles der Ordnung gemäß zugegangen, wie kann ein vernünftiger Mensch auf ein solches Uding gerathen, als diese vermeintliche Bezahlung sub protestatione? — Was soll diese Bezahlung sub protestatione, diese ganz neue Popertsche Erfindung bewirken? — Es wird sich von allen Seiten zeigen, daß dies non ens nichts als eine elend erfundene handgreifliche Nothlüge ist, da diese Protestation, so bald sie nur dem Trassenten nicht bekannt gemacht wird, schlechterdings keine rechtliche Wirkung thun kann. Es ist der Mühe werth, diese sonderbare neue Erfindung näher zu detailiren. Welche schreckliche Unsicherheit des ganzen Wechselgeschäftes würde es hervor bringen, wenn diesem Beginnen eine rechtliche Wirkung sollte beygelegt

geleget werden. Ein Acceptant könnte lange Zeit alle auf ihn gezogene Wechsel sub protestatione bezahlen, ohne daß der Trassant irgend etwas davon erführe, und könnte immer zu einer ihm dienlich scheinenden Zeit damit hervorrücken, und jeden nach Belieben unglücklich machen, oder wohl gar wie mich in einer Inquisition verwickeln. Wenn diesem Protestiren irgend eine Wirkung zugeschrieben werden sollte, so mußten diese Proteste doch wohl mir, den sie einzig interessirten, bekannt gemacht werden, man mußte nicht mich eines Falß beschuldigen, und mir dies heimtückischer Weise verheimlichen. Die Popertsche Behauptung, daß er diese Bezahlungen gemacht habe, um seinen Leuten, die die Wechsel für gut anerkannt hatten, kein Dementi zu geben, ist gleich unvernünftig und lächerlich. Es werden doch wahrlich Poperts Bedienten und Compagnons irgend einige Vorschriften bey dem Acceptiren der Wechsel gehabt haben, sie werden doch nicht jedes ihnen präsentirte Papier acceptirt haben, ist es dann aber auch nur auf die entfernteste Art glaublich, daß sie alle diese Wechsel ohne irgend einen Grund für gut erklärt haben würden, wenn es ihnen nicht hinlänglich bekannt gewesen wäre, daß alles hier seine völlige Richtigkeit hatte? Wie ist es glaublich, daß die Leute des Popert, wie

Actor.

Actor. No. 34.

zu ersehen, die Wechsel sogar mit ein No. versehen haben würden, wenn die Sache nicht gänzlich ihre Wichtigkeit gehabt hätte? — Der im Grunde gutmüthige Popert konnte sich in dies adoptirte Lügengewebe nicht finden, und hat zwar oft, aber nie so sehr als bey dieser Gelegenheit, seine Hrn. Consulenten in Verlegenheit gesetzt, — daher fällt denn auch das Mittel, wodurch er dieser in iussu Dni. Advocati gemachten Zahlung halber aus der Verlegenheit gezogen werden soll, so jämmerlich aus. Ich sage dies nicht, um den nunmehr schon verstorbenen Herrn Antipatronum deshaib irgend etwas vorzuwerfen, sondern nur zu zeigen, daß auch der geschickteste Advokat alle Versehen seines Klienten zu redressiren nicht im Stande ist, — und daß bey einer nicht reinen Sache, auch die sorgfältigste Instruction desselben nicht gegen alle Versehen sichert.

§. 30.

Wie übrigens die ganzen Akten von dem Hrn. Actuario geführt sind, zeigt sich schon aus dem obigen sehr deutlich. Ich führe zum sichern Beweis, daß — — — — das, was darin für mich spricht, um desto stärker Glauben verdienet, — — folgendes an:

1)

1) Dominus Actuarius erlaubte dem Popert, seine Deposition, exscripto, wie sie ihm vorher aufgeschrieben war, abzulesen, statt die Deposition von ihm selbst aufzunehmen.

Act. No. 54.

2) — — — — verdächtig bleibt es immer, daß bey der Ausnahme der Popertschen Deposition nicht nur Emanuel,

Act. No. 7.

sondern auch der Consulent des Popert, Hr. Lt. Gerste, zugegen war. Wozu braucht es bey einer reinen Sache solche Präparaturen, da niemand mehr aussagen soll, als er weiß? — aber freylich war es sehr nöthig, daß Popert nicht mit der Wahrheit herausplakete.

3) — — — Seligmann Alexander konnte laut des bey den Akten befindlichen Notarialattestes nicht dazu kommen, seine Deposition ad protocolum zu geben, es ward ihm vielmehr Stillschweigen auferlegt.

4) Habe ich mich genöthiget gesehen, per Supplicas vom 31sten März a. c., welches ich hier mit den Anlagen

sub No. 6.

der schnellen Uebersicht halben beylege, ein den Umständen nach wirklich für unrichtig zu haltendes
Pros:

Protocoll, gehorsamst bekannt zu machen, welches ich durch einen glücklichen Zufall mir verschafft habe.

Auf mein Ansuchen ist — hernach ein anderer Actuarius adhibirt — — — —

Zur Erläuterung der S. T. auswärtigen Herren Richter muß ich es bemerken, daß der Introitus der Abhörungsprotocolle coram Prænobilissimo Dno. Prætoze in den allermeisten Fällen nur eine Formel ist, da die Herren Prætozes nur äußerst selten, verhindert durch die Civil Justizpflege bey den Abhörungen gegenwärtig sind, und daß also nach dem hiesigen Gerichtsgebrauch der dazu besonders beeidigte Actuarius in Criminalibus ganz allein bey den Abhörungen gegenwärtig ist, und auch, wenn er nicht per Commissoria A. S. oder durch besondere Instructionen der Herren Prætozen anders befehligt wird, dieselbe gänzlich dirigirt. — —

§. 31.

Aus den oben angeführten erhellet also deutlich, daß was die mir von Popert Schuld gegebene Verfertigung falscher Wechsel betrifft;

1) überhaupt vom Anfang an kein corpus delicti existirt, auch die dreijährige Inquisition

R

das

daß Corpus delicti nicht ans Licht gebracht hat,
ich auch

2) nicht confessus bin, (S. 6.) eben so wenig

3) convictus.

Da a) die wider mich gedungenen Zeugen des
Weyneides überführet sind, also überall kei-
nen Glauben verdienen, (S. 7).

b) Popert, als testis in propria caussa, der
überdies noch höchst suspect ist, kein glaub-
würdiger Zeuge ist, (S. 8.).

c) Artis peritos zu adhibiren man von Poperts
seher Seite nicht wagte, (S. 8.).

4) Mein ganzes von mir aufgestelltes Factum
mit der strengsten Wahrheit übereinstimmt, da es in
allen und jeden Puncten, wo es von der Popert-
schen Geschichtserzählung abweicht, unwiderleglich
erwiesen werden kann, als nämlich

a) daß Poperts Leute von der Größe des Wechs-
selverkehrs nicht haben unterrichtet seyn sol-
len (S. 10.),

b) daß Popert nichts von dem Wechselverkehr
notirt (S. 11, und S. 25.),

c) daß

c) daß ein Vergleich zur Deckung der Popert'schen Wechsel zu Stande gekommen (§. 13.),

5) alle übrigen mir zur Last gelegten Beschuldigungen gänzlich ex Actis selbst widerlegt sind, da ich

a) niemanden zum falschen Zeugniß verführt habe (§. 15.);

b) ich den Datum keines Wechsels radirt (§. 16.);

c) ich nicht unrecht handelte, indem ich die von Popert indossirten Wechsel auch ohne Advis acceptirte (§. 17.);

d) ich mich nicht strafbar machte, indem ich die in actis vorkommenden Berliner Wechsel ausstellte (§. 18.);

e) ich nicht gedroht, noch mehrere falsche Wechsel auf Popert zu machen (§. 19.);

f) ich meinen in Leipzig, zur Messe anwesenden Bruder nicht zu Betrügereyen aufgemuntert (§. 20.);

g) ich keine falsche Bücher gemacht, und Saaken auf die Seite gebracht habe (§. 21.);

§ 2

h) auch

h) auch bey meinem Fallissement keine verdäch-
tliche Umstände vorkommen (§. 22.)?

6) Popert sich durch sein eigenes Benehmen
äußerst verdächtig macht, da er

a) sich auf mehreren unwahren Behauptungen
betreten läßt, indem es

α) ungegründet, daß er innerhalb 3 Monas-
ten nur 30,000 M^g Wechsel acceptirt und
für 10,000 M^g Wechsel indossirt (§. 24.)
es

β) unwahr, daß er in den letzten 5 Monas-
ten nicht mehr für mich indossirt habe.

b) falsche Bücher gemacht (§. 25.);

c) bey einer reinen Sache gänzlich unnöthige
Bestechungen adhibirt, (§. 26.) und

d) einen meiner Bedienten zum falschen Zeugs-
niß zu verführen gesucht (§. 27.);

7) von allem übrigen abstrahirt nach der Lage
der Sache das von mir aufgestellte Factum weit
wahrscheinlicher ist als das gegenseitige (§. 29.).

Daß

Daß also nicht nur die ganze Beschuldigung des Popert, als wenn ich falsche Wechsel gemacht, gänzlich widerlegt, sondern auch jeder mir zuge dachte Makel von mir abgewandt wird, wogegen Popert die erwie senen Beschuldigungen nie von sich wird abwälzen können, daß mithin kein falscher Proceß gegen mich stattfinden kann, vielmehr ich völlig und plenarie zu absolviren bin.

§. 32.

Wenn es mir nun mit unsäglicher Anstrengung gelungen ist, nach einem mehr als dreijährigen Arreste, nachdem meine Gesundheit zerrütet, und meine Familie gänzlich verarmet ist, die so theuer erkaufte Rabalen meiner Gegner zu vernichten, ihre gegen mich geschmiedeten Pläne gänzlich zu vereiteln, und die Schandthaten derselben aufzudecken, wenn sie selbst unter der Last ihrer Vergehen erdrückt sind; so ist es mir zwar über alles theuer, vor diesem so künstlichen Gewebe von Lügen und Beschuldigungen meine Unschuld gerettet, meine Ehre erhalten und alle Rabalen besiegt zu haben; allein damit ist meine Gesundheit nicht hergestellt, dadurch habe ich bey meiner zerrütteten Gesundheit:

sundheit noch nicht die Fähigkeit wider erhalten, meine zahlreiche Familie ernähren zu können, und ich muß daher allerdings auf eine verhältnismäßige Genuegthuung und Bestrafung dringen. Zu dieser sind mir zuerst verbunden:

- 1) Meyer Wolff Popert,
- 2) Lipmann Joel und Jacob Joel Immanuel und
- 3) Die falschen Zeugen, Moses Aaron Warburg und Isaac Heymann Heilbutt.

Was

1) den Popert und die mit ihm im gleichen Verhältniß stehenden Emanuel betrifft, so haben beyde, obgleich sie dies unter dem Schein einer Untersuchung zu verstecken wußten, demnach förmlich als Kläger gegen mich agiret; dies zeigt sich

- a) aus den Denunciationen selbst, die sich, wie es bey Denunciation Rechtens ist, nicht mit der Aufzählung des Facti begnügen, sondern die rachsüchtigste petita enthalten, und das durch zu wahren Anklagen werden, so daß also die Ankläger dem Angeklagten dafür immer verantwortlich bleiben müssen.

Quis

Quistorp Grundsätze des P. R., 2. Th. S. 595.
p. m. 1239. (ed. 4^{ta})

b) Aus der Aufstellung falscher Zeugen, die ganz nothwendig von Popert und Emanuel herbeygeholt seyn müssen, da niemand freywillig ohne einen Nutzen davon zu haben, sich zu einem solchen Vergehen erbietet.

c) Ihr ununterbrochenes ferneres Mitwirken zu der ganzen Sache, erhellet übrigens aus jedem Blatte der Akten, aus dem so vielfach von ihnen verwandten Gelde, aus der intendanten Bestechung meines Bedienten, aus der Bestechung der ältern Curatoren meiner Masse, aus den verfälschten Büchern, und aus allen den Umständen, die durchaus aus den Akten sich ergeben, welche aber alle einzeln anzuführen zu weitläufig seyn und zu sehr von den vorhabenden Zweck abführen würde.

Popert und seine Gehülfen haben sich bey einer andern Gelegenheit die allerdings ihnen sehr lästige Sache damit vom Halse zu schaffen gesucht, daß sie behaupteten, daß die Vernehmung ad Articulos und die Erkennung des fiscalischen Processus Wirkungen des officii judicis sind, daß sie also

also dadurch just aus aller eigenen Verantwortung wären. Haben es aber nicht bedacht, daß sie auſſer den dadurch vergrößerten mir ſchuldigen Schadens-erſatz ſich noch einer beſſernden Beſtrafung werth machen, daß ſie durch Aufſtellung falſcher Zeugen, und durch vielfache Beſtechung das Factum ſo zu ſtellen, und ihre Obrigkeit alſo höchſt ſtrafwürdig gerweiſe zu induciren gewußt haben, daß es Ew. Magnificenzen ꝛc. nöthig geſchienen hat, die oben bemerkten Maasregeln zu nehmen. Ehe durch unſägliche Mühe von meiner Seite die Falſchheit der Zeugen und die Verworfenheit der von den Segnern zu Hülfe gezogenen Mittel aufgedeckt waren, war es wenigſtens ſehr ſchwer, den Nebel zu durchſchauen, das helle Licht der Wahrheit zu erblicken.

Was nun die falſchen Zeugen betrifft, ſo ſpricht über ſie das Statut ganz deutlich.

Es heißt daſelbſt P. 4 Act. 5.

“ In peinlichen Sachen aber ſoll der
 “ meyneidige Menſch mit ebenmäßiger und
 “ gleicher Strafe, darin er den andern mit
 “ ſeinem falſchen Eide hat geführt, wie
 “ derum belegt werden. ”

Nimmt

Nimmt man nun hier die Erklärung an, daß die Strafe nach derjenigen bestimmt werde, welche der Inculpat hätte ertragen müssen, wenn es so weit gekommen wäre, so müssen diese falschen Zeugen nach Inhalt des Statuts (P. 4. Act. 7.) mit Gefängniß, Verweisung oder Verweisung bestraft werden; will man aber gelinder seyn, und bey den Worten des Gesetzes stehen bleiben, so müssen sie auch in einem wenigstens dreyjährigen Arrest gesetzt werden.

Es ist ferner nicht weniger gegründet, daß ausserdem meiner Familie alle des Processes halber aufgewandte Kosten müssen ersetzt werden.

Uebrigens ist das Factum, daß Popert und die Emanuels falsche Bücher gemacht haben, nicht nur behauptet, sondern auch plenarie erwiesen. Ich würde jedoch aus Erkenntlichkeit für die vielen mir von Popert erwiesenen Freundschaftsdienste dies gerne unerwähnt gelassen, und ihn zu der obrigkeitlichen Ahndung nicht bloß gestellt haben, wenn ich nicht zur Rettung meiner eigenen Ehre dazu gezwungen wäre, es wird hier hinlänglich seyn, den Actor. 7. Statut P. 4. anzuführen, dieser lautet:

“ Gleichergestalt soll auch derselbe, der falsche Instrumente oder falsche Briefe aus
bösen

“ bösen Vorsatz macht, um andere damit
“ gefährlich zu betrügen, oder zu benach-
“ theiligen Fürhabens, nach Gelegenheit
“ der Verwührung mit Gefängniß oder Ver-
“ weisung oder Verweisung belegt werden.

Das falsche Nota-Buch ist offenbar gemacht, um mich der Verfertigung falscher Wechsel schuldig zu machen, also ist sowohl a) das Corpus delicti als b) der bössliche Vorsatz erwiesen. Es kann also über die Anwendbarkeit der Strafe keine Frage mehr seyn. Popert und die Emanuel haben aber in dieser Sache immer gemeinschaftlich agirt, wenigstens ist Popert immer hernach in die Machinationen der Emanuel mit hinein gezogen worden, und hat sich durch Genehmigung dieser Masregeln, und deren Billigung zum Socio criminis gemacht.

§. 33.

In Befolge meiner unterthänigsten Supplication mit Anlagen von C — D D D sub Exhibito d. 17ten October 1799, und deren unterthänigsten Nachtrag mit Anlagen sub E E E — N N N sub Exhibito 13ten November 99. hat ein Hochpreisliches Kaiserliches und Reichs-Kammer-Gericht zu verordnen geruht, daß die zum Spruch liegende

liegenden Acten ad exteros impartialis versandt
werden sollen, wie die

sub No. 7.

anliegende Original: Expedition der reichskammerger
richtlichen Verfügung (die Ewr. r., so weit das
Mandat betrifft, schon sub aquila von mir geho:
samst überreicht ist) mit mehrern ergiebt, es erget
daher an Ewr. Magnificenzen r. meine gehorsamste
Bitte,

Acta ad exteros zu versenden, einen ter-
minum ad inrotulandum Hochgeneigtest
anzusetzen, und meinen Consulenten ad vi-
dendum intotulari mit fordern zu lassen.

An die Hoherleuchtete Juristen-Facultät, an welche
diese Sache gelangen wird, erget aber mein ge:
horsamstes rechtsbegründetes Gesuch, zu erkennen:

daß Inculpat, da er in seiner übergebenen
Schutzschrift seine gänzliche Unschuld, in
Ansehung der ihm Schuld gegebenen Ver:
fertigung falscher Wechsel deutlichst erwiesen
hat, derselbe von der gegen ihn angestellten
Untersuchung zu entbinden, und loszuzählen,
mithin der gegen ihn anzustellende fiscali:
sche Proceß keine Statt habe, dem Incul-
paten

paten hingegen seine in den Rechten wohl gegründete Schadens- und Satisfactionsklage, gegen Meyer Wolff Popert, Lipmann Joel und Joel Jacob Emanuel als die Urheber der gegen denselben veranlaßten Untersuchung vorzubehalten, sodann Meyer Wolff Popert, Lipmann Joel und Jacob Joel Emanuel ihrer in actenmäßiger Verfertigung falscher Bücher begangenen Falschhalber, so wie Marcus Samuel, rectius Moses Marcus Warburg und Isaac Heymann Heilbutt, da sie des Verbrechens resp. der Verfertigung falscher Bücher und des Meineides überführt, ihnen sämtlichen Verbrechen zur wohlverdienten Strafe, und zum abschreckenden Beyspiel für andere Verbrechern, jeder mit einer Gefängnis-Strafe von drey Jahren zu belegen, endlich sind Meyer Wolff Popert, Lipmann Joel und Joel Jacob Emanuel alle und jede dieser Untersuchung halber, sowohl den Gerichten als den Inculpaten, verursachte Kosten zu erstatten schuldig.

Dies

Dies ist die Bitte die ich den Akten und Gesetzen gemäs zu thun berechtigt bin, zu einer andern Bitte berechtigt mein unglückliches fast vierjähriges Gefängnis, mein zerrütteter Gesundheitszustand, die traurige trostlose Lage meiner Frau und meiner Kinder. Ich bin ohne Trost und Pflege, sie ohne Versorger und Ernährer. Bey allem Gefühle meiner Unschuld, welches einzig mich noch bey Vernunft erhielt, war ich oft der Verzweiflung nahe, da ich fürchten mußte, daß die Mänke meiner Gegner mich erdrücken würden. Nur dann ermannte ich mich, wenn ich dachte, daß ich meinen Kindern, wenn mir auch mein Vermögen genommen, doch den guten Namen ihres Vaters zu erhalten schuldig sey, allein selbst dieser gespannte Zustand, immer aller Rabalen meiner reichen Gegner und ihrer Anhänger entgegen zu arbeiten, beständig mit angestrengtester Aufmerksamkeit sie auf allen ihren Schleichwegen zu beobachten, entkräftet mich auf die Länge desto mehr. Schon kann ich keinen Tag ohne Medizin mehr leben, und alles zeigt mir, daß wenn mir nicht bald Hülfe kommt, ich bey allem Gefühl meiner Unschuld gänzlich unterliegen werde. Deswegen flehe ich die Menschlichkeit meines zukünftigen Richters an, ich beschwöre ihn bey dem Leiden eines

eines

eines vierjährigen Gefängnisses, bey meiner zers
störten Gesundheit, bey dem Jammergeschrey mei
nes hilflosen Weibes und meiner verlassenen vier
Kinder,

mitr baldigst eine gewierige Sentenz zu erte
theilen.

Schließlich empfehle ich mich noch Ewr. Magnis
ficenzen 2c. 2c. geneigten Gewogenheit und bin mit
der größten Hochachtung

Ewr. Magnificenzen

Hamburg,
den 23sten April 1800.

gehorsamster
Lesman Samson Herzg.

Anlage

Anlage sub No. 1.
zur
Defension pro avertendo processu fiscali
des
L. S. Herz.

I. N. D.

Im Jahre Christi 1797 in der 15ten Römer Zins:
Zahl, im 5ten Jahre der Herrsch. und Regierung
des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Uns
überwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Francisci
Secundi erwählten römischen Kaisers, allezeit Mehr
vern des Reichs ic. ic. Meines Allergnädigsten
Herrn; Mittwoch den achten Tage des Monats
Februarii, auf Requisition der Herren Adam Bartho
lomäus Meißner & Sohn, Kauf- und Handelsmänn
ner dieser Stadt Hamburg, habe ich Heinrich Died
rich Marolf, Kaiserlicher geschworener Notarius pu
blicus, in dieser Stadt Hamburg wohnhafte, des
Nachmittags in dem Hause der heute sich insolvent
erklärt habenden hiesigen Kaufleuten, Hrn. Daniel
& Lesmann Samson Herz, den Hrn. L. S. Herz
in seiner Stube, unter soldatischer Bewachung spre
chend, um Sicherheit für die Zahlung des nachgesetz
ten Wechselbriefes angehalten; wenu nun derselbe
sich

sich auf eine mir vormals dictirte Antwort, welche folgendermaßen lautet: Sie hätten jetzt von dem Hause Hartig S. Herz in Königsberg und vom Hause Levin Isaac in Erfahrung gebracht, daß selbige nie an Popert Wechsel auf sie remittirt hätten: sie sähen sich also von Seiten Poperts damit betrogen; jedoch wüßten sie zu gut, daß sie ihre richtig, darauf stehende Acceptation bezahlen müssen, wozu sie sich auch verstehn würden, so bald man ihnen ihr Vermögen, ihm (Antwortgeber) seine Freyheit und hinlängliche Satisfaction verschaffe, unterdessen belieben sich Herren Wechsel: Einhaber bey dem richtigen eigenhändigen Indossement von Wolf Levin Popert zu erhalten, der sich dafür gedeckt habe; — im gleichen auf einen näher gemachten folgendermaßen lautenden Zusatz: Da sie überzeugt wären, daß, außer der Acceptation und Poperts Indossement, der Wechsel falsch sey, so hätten sie bereits Popert bey Einem Hochweisen Rath denunciirt, weil Popert sie mit dem Wechsel betrogen habe; bezog und dem noch beyfügte: Sie wären gezwungen worden, sich heute insolvent zu erklären.

So habe ich im Namen meiner Herren Requirenten wegen mangelnder Sicherheit für die Zahlung feyerlich protestirt, gleich wie ich mittelst dieses thue, und derselben Regreß nach Wechselrecht wegen Capitals,

Am nächstfolgenden Freytag habe ich auf oben bemeldete Requisition den besagten Wechselbrief nebst gegenwärtigen Protest dem Hrn. Isaac Heymann Heilbutt hieselbst des Mittags in meinem Notariats Comtoir bey der Börse zum Remboursement präsentirt. Wenn nun derselbe mir antwortete: Er er suche, sich erst bey dem vorhergehenden Indossanten, Herrn Wolf Levin Popert, zum Remboursement zu melden: so habe ich wegen fehlenden Remboursement die untenstehende Protestation & Reservation behörig reiterirt. Gleich darauf habe ich mich nach dem Comtoir des hiesigen Negocianten, Hrn. Wolf Levin Popert, verfügt, und dessen Bevollmächtigten, Hrn. Liepmann Joel Emanuel, Wechsel und Protest vorgezeigt und Remboursement begehrt; worauf derselbe mir antwortete: Das Indossement sey falsch, und ich wegen fehlenden Remboursement nochmals die umstehende Protestation & Reservation gebührend reiterirte.

Actum ut supra.

Quod attestor

Heinr. Died. Marolf,

Notar. Caes. publ. & jurat.

Anlage

Anlage sub No. 2.

zur

Defension pro avertendo processu fiscali

des

L. S. Herk.

An

Einem Hochedlen und Hochweisen Rath dieser kaiserlich freyen Reichsstadt injungirte Erklärung abseiten der Cur. Bon. von D. & L. S. Herk, Supplicaten,

wider

Samuel Samson Herk, Supplicanten,

Magnifici cc. cc.

Unter ausdrücklichen Vorbehalt der Injurienklage und aller damit verbundenen Rechtszustände, erklären wir unterschriebene, freywillig erwählte, ab Ampl. Senatu gehörig confirmirte und beeidigte Cur. Bon., unter feyerlichster Verwarnung uns in mindesten nicht weiter mit rückbenannten Supplicaten wegen der zusammen gestoppelten und auf Hörensagen gebauten Anprellung einzulassen, wie folget:

ich Dürkoop und ich Schnittler erklären die geschehene Erzählung, wie sie gegen uns hat aufgestellt werden wollen, für schwarze Verläumdung und läugnen unsre respective Wechselorderung

L 2

rung

zung von Popert erhalten zu haben, so wie auch, daß wir von einem Dritten bezahlt sind. Dieses eidlich zu bekräftigen, würden wir jeder Zeit bereit seyn, wann nicht ohnehin schon das inane des gegnerischen Anbringens, und unter andern aus unserm noch immerwährenden Proceß gegen Popert hell und klar hervorgienge.

Ich H. W. Bauer habe nie ein Geheimniß daraus gemacht, und werde es auch nie thun, daß ich aus dem Unterpfande, welches mir auf der Falliten eignen Designation beygemessen worden, meine Befriedigung erhalten habe. Da aber dieses nicht der Gegenstand der übertragenen Curatel ist, so darf ich, vor der gänzlichen Beendigung der Masse Angelegenheiten, jetzt nichts weiter antworten, als dem läppischen Ansinnen des rückbenannten Supplicanten einen allgemeinen Widerspruch entgegen setzen, um so mehr, da es bekanntlich mehr bedarf, jemand von einer Autoritate publica und eidlich übernommenen Pflicht zu ent schlagen.

Wir sämmtlich Unterschriebene erlassen demnach unsre rechts beyfällige Bitte,

den Supplicanten mit seiner so undinglichen als unstatthaften Impetition, unter Verurtheilung in die so frevelhasterweise verursachten Kosten, ab und zur Ruhe zu verweisen, so wie uns die
ein:

eingangs gedachte Injurien: Klage per expres-
sum zu reserviren
rechts gewogenst geruhen.

Hochachtungsvoll unterzeichnen wir uns

Erw. Magnificenzes 2c. 2c.

Suppl. Hamburg,

Ergebene

den 3ten October 1798.

H. J. Dürkoop.

Concept. Dr. Matsen,

F. N. Schnittler.

H. W. Bauer.

Anlage sub No. 3.

zur

Defension pro avertendo processu fiscali

des

L. S. Herz.

Nachdem mir von meinem alten Freunde und
Rechts:Consulenten, dem Lt. Prinshausen, der In-
halt meiner am 3ten October mit unterschriebenen,
aber — wie bey Rechts:Producten gewöhnlich ge-
schieht — ungelesenen Supplication verständiget wor-
den ist, und ich mich hiedurch zum erstenmal in mei-
nem Leben auf diese Art compromittirt sehe, so säume
ich keinen Augenblick, für meinen Theil das darin
Enthaltene zurück zu nehmen.

Es ist ein bloßes unglückliches Mißverständnis
und mißverstandene Instruction, die den Herrn Dr.
Matsen

Matten veranlasset hat, vorgedachte injungirte Erklärung wie geschehn abzufassen.

Ich erkläre demnach hierdurch, daß mir meine gegen Wolf Levin Popert eingeklagte Wechselsforderung von 4500 M^g bco. in zweyen Posten von Samuel Joseph Werthheimer abgeschrieben worden ist, daß ich aber annoch Ricambis und Kosten zu fordern, und deshalb meine Wechsel nicht ausgehändiget habe.

Diese Bezahlung habe ich ohne allen Präjudiz auch als Herzlicher Mit-Curator bonorum annehmen können, da dieser Wechsel gegen Popert eingeklagt worden ist, und es mir wol frey stehet, meine Bezahlung von jedem anzunehmen, der mir solche anbietet.

Zum Beweise, daß ich stets offenbar zu Werke gegangen bin, dient die Thatsache, daß ich diese mir geschehene Bezahlung so fort dem Herrn Senator Ankermann Hochweisheiten angekündigt, so wie überhaupt hievon kein Hehl gemacht habe. Eben so wenig ist dieses abseiten meines Herrn Mit-Curators H. J. Dürkoop geschehen, der, so viel ich mich erinnere seine 3000 M^g betragende Wechselsforderung von J. Hesse abgeschrieben erhalten hat.

Zur Steuer der Wahrheit habe ich Vorstehendes eigenhändig unterschrieben. Hamburg, den 6ten October 1798.

Frans Nicolaus Schnittler.

Daß

Daß der Herr Frans Nicolaus Schnittler vor-
stehende Erklärung in meiner Gegenwart eigenhändig
unterschrieben, bezeuge ich, requirirtermaßen, sub
fide notariali hiemit.

Actum ut supra.

(L. S.)
N.)

Nicolaus Kröger,
Notar. Caes. publ. & jurat.
(L. S.)

Ich Endesunterzeichneter beziehe mich auf die
von F. N. Schnittler als meinen Mitcurator der
Herzischen Fallitmasse am 6ten October ausgestellte
Erklärung, und bestätige und inhärre solchem alles
Einhalts. Urkundlich meiner eigenhändigen Na-
mens: Unterschrift. Hamburg, den 9ten Oct. 1798.

Hans Jürgen Dürkoop.

Daß der Herr Dürkoop vorstehende seine Na-
mens Unterschrift vor mir als die Seinige anerkannt,
bezeuge ich, sub fide notariali hiemit.

Actum ut supra.

Nicolaus Kröger,
Notar. Caes. publ. & jurat.

Anlage

Anlage sub No. 4.

zur

Defension pro avertendo processu fiscali
des

L. S. Herz.

An

Einen Hochedlen und Hochweisen Rath dieser kais
serlich freyen Reichsstadt nochgedrungene Bitte
abseiten der Curat. honor. von D. & L. S.
Herz Supplicanten,

Magnifici xc. xc.

Im vestesten Vertrauen, daß Ew. xc. xc. jes
den billigen Bitten Gehör verleihen, wenn besons
ders dadurch Gelegenheit zu nicht unwichtigen Ent
deckungen gegeben wird, legen wir Hochdenensels
ben folgendes ergebenst vor:

Als Curator. honor. (Mandatarien der sämml.
Gläubiger) sind wir verbunden, das Interesse der
uns anvertrauten Masse getreulichst wahrzunehmen.
Daß wir hierin unsere Pflicht nachgekommen, daß
wir unserm Eide gemäß gehandelt haben, das muß
jeder ehrliche Mann einsehen. Zur Untersuchung
der vorgefundenen größtentheils ebräisch geschriebes
nen Handlungsbücher, haben wir üblichermaassen
auch diesmal uns beeidigter allbekannter rechtschaffes
ner Buchhalter bedient. Wegen verschiedener feh
lern

lender Handlungsbücher, haben wir noch zu keiner Vorlegung genauer Rechenhaft gelangen können. Eben so werden wir auch daran durch die von Popert noch nicht wieder erhaltenen Cessionen und Waaren gehindert. Je länger dieses nun schon gedauert hat, je näher hoffen wir nun der Endschaft zu seyn, und dann werden wir pflichtschuldigt nicht ermangeln, unsern Mitgläubigern von allen Vorfällenheiten genaue Nachricht mitzutheilen; bis dahin aber können wir niemanden, wer er auch sey, eine Ennischung hierin zugestehen. Es ist ja auch hinlänglich bekannt, daß nur dann erst es einem einzelnen Creditori frey steht, Untersuchungen anzustellen, oder, wenn nach abgestattetem Bericht dergleichen Sachen zur Inquisition verwiesen sind, solche Untersuchungen statt finden können, als in diesen Tagen in vorliegender Sache Platz ergriffen haben. Die adhibirten beeidigten Buchhalter können so wenig aus den ihnen von uns anvertrauten Handlungsbüchern Nachrichten ohne unser Dazuthun gegeben haben, wodurch die am 26sten vor. Mon. dem Falliten vorgelegten Fragen veranlaßt seyn möchten, als wir dergleichen nicht gegeben haben. Es folgt also hieraus, das jene Fragen durchaus durch irgend etwas veranlaßt seyn müssen, wezu die Mittel auffer den Gränzen unserer Gewalt lagen.

So viel uns nun bekannt ist, so befindet sich der Fallit Lesman Samson Herz wegen einer Beschuldigung im Betref falscher Wechsel in Arrest, nicht aber wegen des Fallissements. Jede Untersuchung, welche nun das letzte betrifft, ist zur Zeit noch eben so unzulässig, als uns überhaupt bis jetzt dabey noch nichts inquisitionsfähiges vorgekommen ist. Diese Untersuchung, unverhohlen sey es gesagt, scheint uns nur zu deutlich, durch des Falliten stadtkundigen Gegner Popert veranlaßt zu seyn, um die Aufmerksamkeit auf andere Gegenstände, als die Inquisition wegen der falschen Wechsel, zu lenken, da diese nummehr nach Ablauf von neun Monaten nicht hat zur Reife gebracht werden können. Aber dem sey wie ihm wolle, so sind jene Fragen zu deutlich, entweder aus den Handlungsbüchern die sich in der Gewahrsam der Buchhalter befinden, genommen, als daß wir es dabey bewenden lassen könnten, sondern vielmehr Ew. rc. rc. ergebenst ersuchen müssen, uns die nöthigen Aufschlüsse hierüber zugehen zu lassen; oder sie wären wol gar aus jenen uns noch immer fehlenden, und im Anfange dieses Jahres von Emanuel weggetragenen Büchern her, und in diesem Falle, würde die Veranlassung dazu unstreitig Ew. rc. rc. geneigten Augenmerks nicht unwerth seyn, die hierüber anzustellende Nachforschung würde sodann leichtlich deren Herbeyschaffung bewirken.

Es kann uns natürlich nicht gleichgültig seyn, mit wem wir diese Masse gemeinschaftlich zu be-
richtigen haben; so wenig als wirs gleichgültig er-
tragen können, daß vor unsrer Seits abgestatteten
Bericht Untersuchung über das Fallissement betref-
fende Gegenstände angestellt werden, wozu wir noch
keine Veranlassung gegeben haben, und wodurch
nur unsere beschwerlichen Bemühungen zu dem Falli-
titen im Arrest vermehrt werden, statt wir hoffen
dürften, das täglich jene Inquisition, ohne Ein-
mischung anderer Gegenstände, sich ihrem Ende
nahe werde, da sie unsers geringen Ermessens sich
auf wenige Hauptpunkte beschränkt, worüber so-
wohl Herz als Popert das nöthige Licht nicht ver-
sagen können, nämlich: Popert setzte sich durch Ce-
digung von Waarenlagern und ausstehenden Schul-
den in Besitz des sämtlichen Vermögens der jetzigen
Falliten; seine dagegen übernommene Verpflichtung
war, jene Wechsel von circa 264000 M^g zu be-
zahlen. Popert deponirte diese Cessionen nachmals
unter dem Vorgeben, diese Wechsel wären falsch,
und wolte sich dadurch von dem geschlossenen Ver-
gleich los machen; dieser Vergleich ward zwar nur
mündlich aber doch in Gegenwart von 11 Perso-
nen geschlossen, davon könnte er doch nun so wenig
einseitig abgehen, als seine nachmalige Behauptung
aufrecht erhalten, er habe überall nur ca. 10000 R^l.
von

von diesen Wechseln acceptiret; denn die Summe jener Cessionen, wozu er sie angenommen hatte, belief sich auf 103000 *mg.* Die Frage: wie kam aber Popert zu dem Besitz jener Cessionen, um sie deponiren zu können? ist uns in jeder Hinsicht und besonders in Betref der dereinstigen Dividende zu wichtig, als daß wir nicht in festestem Vertrauen auf Ew. *rc. rc.* gewogene Unterstützung, uns jede Mittel versprechen dürften, wodurch dieser Punct zu hellen Tage gebracht, und jede Möglichkeit entfernt werde, durch Einmischung fremder nur zu Verzögerungen abzweckende Gegenstände, die Beendigung dieser Sache weiter hinaus zu setzen. Da wir nun obbemerkter maßen unter andern zu jenen, die Maße, nicht aber den Punct der Wechsel, betreffenden Fragen keine Gelegenheit noch Veranlassung gegeben haben, so erlassen wir unsre ergebenste Bitte:

Ew. *rc. rc.* wollen geruhen:

“ uns das etwanige Anbringen, von wem es
“ auch sey, wodurch vorbesagte Fragen ver-
“ anlaßt sind, zu unsrer Nachricht und zur
“ dem nächst anzustellenden Nachforschung,
“ gewogenst zugehen zu lassen, geneigtest ge-
“ ruhen, „

Wir werden dagegen nicht verfehlen, unserm Eide gemäß, falls uns bedenkliche Dinge vorkommen sollten,

solten, Ew. 1c. 1c. so schuldige als gehörige Anzeige in Zeiten zu machen.

Ew. 1c. 1c.

Hamburg,

den 9ten Octb. 1797.

Concept Dr. Matsen.

Anlage sub No. 5.

zur

Defension pro avertendo processu fiscali

des

L. S. Herk.

An

Einen Hochedlen und Hochweisen Rath dieser kaiserlich freyen Reichsstadt nothgedrungene Anzeige abseiten Curat. bonorum von D. & L. S. Herk, Supplicanten.

Mit Anlagen sub No. 1. & 2. *)

Magnifici 1c. 1c.

Längst hätten wir unsern Mitgläubigern gerne einige Nachricht über die Lage der uns anvertrauten Masse gegeben, wenn wir nicht theils durch die unzähligen Verwicklungen und Gewebe von Dunkelheiten uns daran verhindert gefunden hätten, theils und
vor:

*) Die Anlage No. 1. ist dem L. S. Herk niemals mitgetheilt worden, und kann darum hier nicht beigefügt werden.

vorzüglich aber der Mangel einiger wichtigen Handlungsbücher unserer Falliten nicht diese Hauptschwierigkeiten zuwege gebracht hätten. Bey Nachforschungen verschiedener angeblicher Creditoren, welche Unterpfund bekommen haben, werden wir zur Auffindung des Beweises immer auf die fehlenden Bücher angewiesen. Mehrere Umstände, die uns zu mancherley Vermuthungen Gelegenheit geben, weisen deutlich hin, daß von diesen angeblich uns wirklich fehlenden Handlungsbüchern, zum unverantwortlichsten Nachtheil der Masse, ein straflicher Mißbrauch gemacht werde. Aller angewandten Mühe unerachtet, vermögen wir noch keine hinlängliche Aufklärung über die ausstehenden Schulden der Falliten zu erhalten; alles, was wir bey unsern Nachfragen erfahren, ist: Es müsse sich aus den Büchern finden.

Dem ungeachtet will es verlauten, daß in Frankfurt an der Oder einige Schulden eincaßirt worden, ohne daß wir den Namen des Einfordernden und den Debitoren bis jetzt erfahren können. Der in der

Anlage No. I. in orig.

befindliche, aus Königsberg eingegangene, und uns in die Hände gefallene Brief bringt uns auf den einfachen Gedanken, daß der in der darin ersichtlichen Präclusiv: Sentenz genannte Marcus Heymann ein Debitor sey, von welchem man hinter unsern Rücken

Be-

Bezahlung hat eintreiben wollen, und worauf nun, zum Beweise, daß von demselben nichts zu erwarten sey, die Präclusiv-Sentenz eingeschickt worden.

Wahrscheinlich hat diese, wie auch aus der Adresse zu schliessen ist, nicht zu unserm Gesichte kommen sollen, welches auch uns bey weniger Wachsamkeit vielleicht entgangen wäre. Wir bezeugen aber hiedurch aufs gewissenhafteste, daß wir an ihn dieserwegen nicht geschrieben, und ihn nicht angesordert haben. Bey unsern Berathschlagungen über manche andere Punkte, diese Masse betreffend, fanden wir es neulich gerathen, den hiesigen Isaac Joachim Samuel zuzuziehen; dieser ist nämlich derjenige, welchem Daniel Herz bey seiner Abreise von Leipzig das dortige Waarenlager und einige Bücher u. s. w. überliefert hat; von ihm, glaubten wir, sey nun die beste Auskunft zu erlangen, wo er alle diese Dinge gelassen habe; er gab uns auch bereitwilligst genaue Auskunft darüber, welche in seiner Gegenwart niedergeschrieben, und von ihm unter Erbieten, dieselbe eidlich zu bekräftigen, unterschrieben wurde. Diese erfolgt hiebey

in der Anlage No. 2. in origine,

worauf wir uns der Kürze halber beziehen, und es nun Ew. rc. rc. lediglich überlassen, ob Höchstdieselben, da wir mit so mancherley Erdichtungen hintergangen, auch bey gänzlich ermangelnden Beweise

ver:

verhältnismäßiger Verluste große Betrügereyen vor
Augen sehen, es nicht für nöthig finden, die Falliten
in sichere und bessere Verwahrung zu bringen,
und so dann gegen sie aufs nachdrücklichste zu inquiri-
ren, damit alle Betrügereyen desto geschwinder an
den Tag kommen, um unsern Mitgläubigern endlich
Rede und Antwort geben zu können. — Ehrfurchts-
voll zc. zc.

Hamburg, den 20sten Dec. 1797.

Concept Dr. Marsen.

Anlage No. 2.

zur nothgedrungenen Anzeige

der

Curator. honor. des D. & L. S. Herk.

sub prod. d. 20. Dec. 1798.

Auf Verlangen der Herren Curator. honor.
von D. & L. S. Herk bezeuge ich durch diese
meine hierunter befindliche Unterschrift, wie ich so
eben denenselben mündlich erklärt habe, als ich
Isaac Joachim Samuel

1) bey meiner Anwesenheit in der letzten Leip-
ziger Neujahrs-Messe an Mendel Oppenheims
mer aus Berlin die laut des in Curat.
Hände befindlichen Hestes vorhanden gewese-
nen Waaren abgeliefert habe,

2) daß ich eben diesen Mendel Oppenheimer
von denen in der Messe verkauften Waaren
und

und Debitoren per contant Anzeige gemacht habe, deren Betrag ungefähr 2000 Rthlr. Preuß. Courant war;

- 3) Daß ich diesem Mendel Oppenheimer keine Bücher überliefert, sondern dieselben mit nach Hamburg gebracht habe.
- 4) Daß ich nach verschiedenen Anforderungen des hiesigen Samson Lesmann Herz demselben ein mir von Daniel Herz in Leipzig versiegelt gegebenes Handlungsbuch und die Mess: Cladde überliefert habe.
- 5) Daß ich darauf eines Abends um II Uhr in Samson Lesmann Herz Hause aus eben gedachter Mess: Cladde, so wie mir es von Samuel Samson Herz in die Feder dictirt worden, das in der Hrn. Curat. Händen befindliche Hest geschrieben habe.

Daß obige Puncte der reinsten Wahrheit gemäß sind, und ich solche, wenn es erfordert werden möchte, eidlich zu bekräftigen erbötig bin, beschwörte hiemit. Hamburg, den 7ten Dec. 1797.

Isaac Joachim Samuel.

In unserm Beyseyn erklärt,
zu Papier gebracht, und von

M

Isaac

Isaac Joachim Samuel un-
terschrieben.

Hans Jürgen Dürkoop.

Frans Nicol. Schnittler.

Hirsch Wulf Bauer.

J. Löser, Buchhalter.

Anlage sub No. 6.

mit Neben-Anlagen sub Litt. W. X. Y.

zur

Defension pro avertendo processu fiscali

des

L. S. Herk.

An

Einen Hochedlen und Hochweisen Rath dieser Kais-
serlich freyen Reichsstadt gehorsamste Anzeige
und Bitte abseiten Lefmann Samsen Herk,
Supplicanten.

Mit Anlagen sub Litt. W. X. & Y.

Magnifici ꝛ. ꝛ.

Schon mehrmalen habe ich Gelegenheit ge-
habt, Ew. ꝛ. ꝛ. gehorsamst in Actis zu zeigen,
welchen Glauben überhaupt die Untersuchungs-Akten
verdienen, welche gegründete Ursachen ich hatte,
mich über die Führung derselben zu beschweren.
Dis jetzt konnte ich jedoch nichts weiter zeigen,
als

als daß nicht alles protocollirt war, was ich oder andre ad protocollum gegeben hatten, jetzt bin ich im Stande, ein den vorliegenden Aktenstücken nach förmlich unrichtig zu haltendes Protocoll vorlegen zu können.

Laut des bey dem Frankfurter Stadtgerichte befindlichen Original-Protocolli, von dem ich eine vidimirte Abschrift

sub W.

beyzulegen die Ehre habe, hat Herr Lt. Harber, dessen Protocoll so großen Glauben hat, protocollirt, daß ich am 19ten Oct. 1798 vor dem Herrn Prator Klefeker erschienen, und nachdem ich eine dort protocollirte Erklärung gethan, wieder abgeführt bin.

Allein ich bin am bemeldeten Tage nicht erschienen, habe mündlich keine Erklärung gemacht, und bin nicht wieder abgeführt worden.

Die Sache hängt vielmehr so zusammen, daß am 19ten October 1798 des Nachmittags auf Befehl des S. T. Herrn Prator der Gerichtsbedientens Bursche, Johann Daniel Classen, zu mir kam, einen Brief von dem preußischen Gerichte nebst einen Wechsel an die Ordre von Elias Levi zu Frankfurt an der Oder mitbrachte, und von mir

M 2

eine

eine Erklärung über gedachten Wechsel verlangte. Ich gab ihm aus besonderer Vorsicht schriftlich die
sub X.

anliegende Erklärung mit, und war also keinesweges coram protocollo erschienen, wurde also noch weniger wieder abgeführt, so wie ich denn überhaupt vom 21sten Septemb. 1798 bis zum 19ten Februar 1799 überhaupt nicht vor dem Protocoll gefordert bin, gleichwol findet sich in dem anliegenden Protocolle weder die Relation des Classen, noch meine schriftliche Antwort. Daß dies alles sich aber wirklich so verhalte, zeigt die coram Notario gemachte Deposition des gedachten Classen.

S. Anlage sub Y.

Es ist also deutlich damit erwiesen, daß Hr. Lt. Harder wirklich ein, den anliegenden Aktensfücken nach, unrichtig zu haltendes Protocoll fertiget habe. Wenn nun ohne alle Veranlassung dies geschieht, wie viel anders mag dies bey andern Gelegenheiten geschehn seyn, die wichtiger sind. Welchen Glauben sonach diese Protocolle verdienen, von denen oft das Leben und das Wohl so vieler Menschen abhängen, wage ich nicht zu beurtheilen.

Wie ich schon an andern Orten gesagt habe, ich mache alle diese Anzeigen keinesweges, um mich
für

für die schrecklichen Drangsale, welche ich erlitten habe, zu rächen, protestire auch, dieser, lediglich meiner Vertheidigung halber beygebrachten Documente wegen, feyerlichst gegen einen animum injuriandi, sondern nur um Ew. rc. rc. zu zeigen, wie unmenschlich man mit mir verfahren, und was alles aufgeboten ist, um mich zu unterdrücken, und um dadurch von meiner Seite meine Vertheidigung zu erleichtern.

Indem ich die nähere Bestrafung dieses eventuellen Vergehens lediglich Ew. rc. hohen Ermessen anheim stelle, bitte ich, diese meine Anzeige gleichsam in perpetuam rei memoriam den Untersuchungs: Akten beyzulegen.

Ich bin mit der größten Hochachtung

Ew. rc. rc.

Supplicatum.

Hamburg, den 31. März

1800.

gehorsamster

Besmann Samson Herk.

Lit. W.

Veneris, den 19. Octob. 1798.

Auf die vom Frankfurter Stadt: Gericht unterm g. h. m. anhero erlassenen subsidiales wurde vor Sr. Hochweisheit Herrn Prätor Johann Daniel

nies

niel Klefeker vorgefordert und erschien, Daniel Herß.

Zugleich wurde vorgeführt der Arrestant Lesmann Samson Herß. Nachdem denselben der anhero eingesandte Original Wechsel vorgezeigt worden, erkannten beyde denselben für richtig, und insbesondere Comparent Daniel Herß solchen für seine Handschrift an,

Facta prælect. Compor. dimissus,
Arrestandus abductus.

Noch wurden vorgefordert die Curatores Bonorum von vorstehenden Falliten, und erschien er der hiesige Bürger und Kaufmann Hans Türgen Dürkop, der hiesige Bürger und Kaufmann Frans Nicolaus Schnittler und der hiesige jüdische Fabrikant Hirsch Wolff Bauer: Denenselben wurde hierauf der quest. Wechsel gleichfalls vorgelegt, worauf Comparenten erklärten, daß sie die quest. Forderung nicht für richtig anerkannten, mithin auch den quest. Wechsel selbst nicht für richtig anerkennen könnten.

Facta præc. et rathabit Protocol. dimissi | Actum Hamburgi ut supra,

J. J. Harder, Lit. Act. subst.

Das vorstehende Abschrift mit ihrem in Actis Judic. L. No. 19. de 1797. fol. 212 befindlichen Ori'

Original wörtlich gleichlautend sey, wird prævia collatione hiedurch beglaubigt.

(L. S.) Frankfurth a. d. Oder, d. 24. März 1800.

Karger,

Stadt Ger. Referendarius, in sidem
Registratus.

Anlage sub Litt. X.

zur gehorsamsten Anzeige und Bitte

des

L. S. Herz.

sub producto d. 31. März 1800.

Auf den mir vorgelegten Brief und Wechsel, Ordre Elias Levin, groß 15000 Rthlr., erkläre ich nicht nur, daß ich darin die Hand meines Bruders D. S. Herz erkenne, sondern auch, daß ich zu jederzeit die Valuta in meine Masse erhalten. Alles dies habe ich, meinem Manifestations-Eide zufolge, den Curatoribus Bonorum angezeigt, und mit meinen Büchern bewiesen, ich begreife das Her nicht, mit welchem Rechte Cur. Bon., Buchhalter und Lt. dessals frevelhasterweise einen Proceß angesponnen haben, den ich mir nicht zu schulden kommen lasse.

Den 19ten Octob. 1798.

L. S. Herz.

Anlage

Anlage sub Lit. Y.
zur gehorsamsten Anzeige und Bitte
des

L. S. Herk,

sub producto, den 31. März 1800.

I. N. D.

Anno Christi 1800. Indictione Romana Ter-
tia, im 8ten Jahre der Regierung des Allerdurchs
lauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlich-
sten Fürsten und Herrn, Herrn Franz des Zweit-
ten, erwählten Römischen Kaisers, allezeit Weh-
rer des Reichs &c. &c. Meines allergnädigsten Herrn.

Freytags, am 14ten Tage des Monats März,
in dieser Kaiserlichen freyen Reichsstadt Hamburg,
erschien vor mir Albrecht Heinrich Nordtmann,
Kaiserlichen geschwornen Notario publico, Herr Sa-
muel Samson Herk und sistirte mir den im Dienste
des Gerichtsbedienten Schröder sich befindenden Jo-
hann Daniel Classen, mit dem Ersuchen, solchen
über die mir überreichte drey Punkte zu befragen,
dessen Antwort zu protocolliren, und ihm darüber
ein Instrument für die Gebühr zu ertheilen. Worauf
denn der mir sistirte Johann Daniel Classen,
22 Jahr alt, nach vorgängiger Erinnerung die
reine Wahrheit zu sagen, so daß er seine Aussage,
auf

auf Verlangen jederzeit eidlich erhärten könne, auf nachstehende Fragen antwortete.

Iste Frage:

Ob er, Classen, nicht am 19ten October 1798, an den auf dem Winserbaum in Arrest befindlichen Lesmann Samson Herz einen Brief vom Preussischen Gerichte und einen darin befindlichen Wechsel Ordre Elias Levin, zum recognosciren vorgezeigt, und von gedachten Lesmann Samson Herz darauf schriftliche Antwort erhalten?

R. Ja er hätte einen Brief und einen Wechsel den gedachten Herz vorgezeigt, und von demselben schriftliche Antwort erhalten; woher der Brief gewesen, und ob der Wechsel Ordre Elias Levin gelautet, erinnere er sich nicht mehr, auch wisse er den Datum der Vorzeigung,
ob

ob es am 19ten October
1798 gewesen, nicht, es
wäre aber unter der Prä-
tur des Herrn Senatoris
Klesfer gewesen.

2te Frage:

An wen er die von
Herz erhaltene schriftliche
Antwort abgegeben?

R. An Herrn Lt. Har-
der.

3te Frage:

Ob Herz an diesem
Tage, wie Deponent von
demselben die schriftliche
Antwort erhalten und an
Herrn L. Harder abgege-
ben, aus seinem Arreste
vorgeführt worden?

R. Nein.

Nach geschehener Wiedervorlesung, genehmigte
Deponent diese seine Aussage alles Einhalts, und
habe ich meinem Herrn Requirenten verlangters
maassen dieses darüber ausgefertigte Instrument,
unter

unter meiner Hand und Siegel, ertheilet um, zu dienen und zu gelten wie Rechtens.

Actum Hamburgi ut supra.

(L. S.) Quod in fidem Zattesta.

Albrecht Heinrich Nordtmann,
Not. Caesar publ. & juratus.

Anlage No. 7.

Ist die öffentlich in Druck erschienene Supplique pro mandato am Hochpreisl. Kaiserl. und Reichskammer: Gericht vom 17ten October, nebst Nachtrag von dem 13ten November 1799 worauf dann das Decret am 18ten Nov. 1799 dahin erfolgte, daß die Acten an eine Juristen-Facultät verschickt werden sollen &c. &c.

Anlage No. 8. oder No. 3.

Beweiset daß die Einstellung des bereits beschlossenen fiskalischen Processes bloß durch den Obergerichtlichen Kammergerichtlichen Befehl verfügt ist, wie das folgende Decret ergiebt, das mit Estafette anhero gekommen, und wonach man lieber, alle Herzliche Gesuche gestattete, bevor man Bericht von dieser Sache abstattete.

Copia

Copia: *telletur hanc*
Schreiben und Bericht,
cum temporali Inhibitione,
in Sachen
des Juden Lesmann Samson Herz
wider
den Magistrat der Reichsstadt Hamburg.

(L. S.)
C.

Wir Franz der II., von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien und zu Jerusalem, Ungarn, Böhmen &c. &c. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana &c. &c.

Ehrsame Liebe Getreue.

Was an unserm Kaiserl. Kammergerichte Jude Lesmann Samson Herz durch sein Anwalt klagend unterthänigst angebracht hat, solches ist aus abschriftlich hierbey geschlossener Supplik und deren Anlagen unter den Buchstaben A und B das Mehrere zu ersehen, wie nun Supplicanten Begehren noch zur Zeit nicht willfahrt — sondern statt dessen dies Unser Kaiserl. Schreiben um Bericht cum Inhibitione temporali vermittels nachstehenden —
unter

unter heutigen Datum ertheilten Decrets erkannt worden ist.

Terror Decreti.

Noch zur Zeit abgeschlagen; sondern solle besagtem Magistrat um über der Sache Beschaffenheit seinen umständlichen Bericht innerhalb 6 Wochen von Zeit der Insinuation angerechnet diesem Kaiserl. Kammergerichte, verschlossen ein zu schicken, inmittelst aber bis zu weiterer dieses R. K. Gerichts: Verordnung mit einer Final-Entscheidung nicht für Zuschreiten zugeschrieben werden.

In Cons. 8. Aprilis 1799.

Als wollen wir aus Römisch: Kaiserl. Macht, auch von Gerichts: und Rechtswegen, hiermit befehlend, daß ihr binnen 6 Wochen von Insinuation dieses angerechnet, über gegenwärtige Sache Beschaffenheit, neuerem umständlichen Bericht, darnach man sich auf erwähnten Klägers fernem gewärtiges Ansuchen in Erkenntnisse zu verhalten wisse an gedachtes unser R. K. Gericht verschlossen einschickt, inmittelst aber bis zu weiterer unsers R. K. Gerichts: Verordnung mit einer Final: Entscheidung nicht fürschreitet, an dem unsern gnädigsten Befehl gehorsamlich vollziehet.

Wenn ihr solchem also nachkommet oder nicht so soll dennoch darauf was Recht ist weiters ertheilt werden.

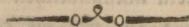
Dar:

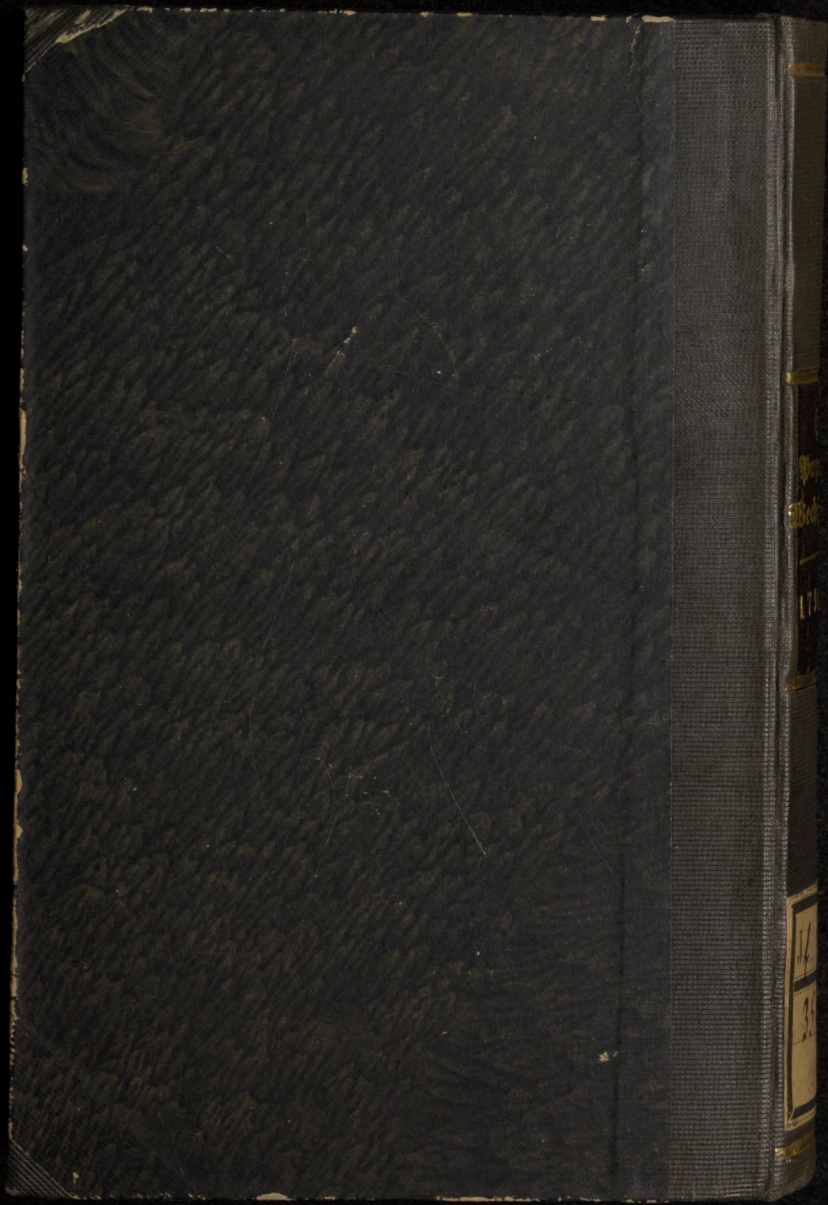
Darnach ihr euch zu richten habet.

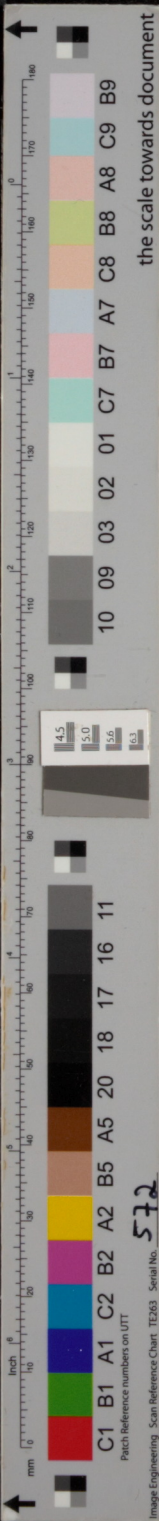
Gegeben in unsrer und des heiligen Reichs
Stadt Wehlar den 8ten Tag des Monats April
nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1799sten
Jahr, unseren Reich des Römischen im 7ten 2c. 2c.
ad Mandatum Domini electi

Imperators proprium.

Herm. Th. Mor. Hoscher,
K. K. Gts. Kanzeley: Verwalter,
Heinr. Wilh. Appelius mppm.
K. K. Gts. Protonotar.







protocollirt war, was ich oder
im gegeben hatten, jetzt bin ich
in vorliegenden Aktenstücken nach
zu haltendes Protocoll vorlegen

dem Frankfurter Stadtgerichte
-Protocolli, von dem ich eine

sub W.

habe, hat Herr Lt. Harber,
großen Glauben hat, protocol-
lirt den Oct. 1798 vor dem Herrn
Präsidenten, und nachdem ich eine
Erklärung gethan, wieder abge-

am bemeldeten Tage nicht er-
scheint, so ist keine Erklärung gemacht,
er abgeföhret worden.

Es geht vielmehr so zusammen, daß
den 17. Oct. 1798 des Nachmittags auf Ver-
langen des Prätor der Gerichtsbedientens
Daniel Classen, zu mir kam,
um dem preußischen Gerichte nebst
der Ordre von Elias Levi zu
erklären, was er mitbrachte, und von mir

N 2 eine